

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides**  
**für eine Anlage entsprechend der**  
**Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 02.11.2021

52.03-0569551-0000-182

**Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 a**  
**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der NOEX AG mit Bescheid vom 23.08.2021 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Zerlegezentrums auf dem Grundstück Benzstraße 1 in 41515 Grevenbroich erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

**BVT-Merkblatt:**

Abfallbehandlungsanlagen

Im Auftrag

gez. Hesse



## **Bezirksregierung Düsseldorf**

### **Genehmigungsbescheid**

#### **für die NOEX AG**

**zur wesentlichen Änderung durch die Erhöhung der genehmigten Lagermenge für gefährliche Abfälle auf 1000 t und Schaffung zusätzlicher Lagerflächen auf dem Betriebshof bzw. von 2 neu zu errichtenden überdachten Lagerbereichen im Zerlegezentrum der NOEX AG**

**am Standort Benzstrasse 1 in 41515 Grevenbroich**

**Az.: 52.03-0569551-0000-182**

**Vg.: 712/2020**

**vom 23.08.2021**



## Inhaltsverzeichnis

### **Teil I: Entscheidungen**

1. Entscheidungssatz
2. Kostenentscheidung
3. Gebührenentscheidung
3. Sicherheitsleistung

### **Teil II: Inhaltsbestimmungen**

1. Gegenstand der Genehmigung ...
2. Kapazitätsbeschränkungen
3. Betriebs- und Öffnungszeiten der Anlage
4. Zugelassene Abfallarten
6. Nebenbestimmungen
7. Konzentrationswirkung
8. Genehmigte Antragsunterlagen

### **Teil III: Nebenbestimmungen**

#### A: Bedingungen

#### B: Auflagen

1. Allgemeines

### **Teil IV: Hinweise**

### **Teil V: Begründung**

### **Teil VI: Rechtsbehelfsbelehrung**

### **Anhang 1: Maßgebende Antragsunterlagen**

### **Anhang 2: Genehmigungsbescheide**



**Teil I:**  
**Entscheidungen**

Nach Durchführung des nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BlmSchG-), in der derzeit gültigen Fassung, vorgeschriebenen Verfahrens ergehen folgende Entscheidungen:

**1. Entscheidungssatz**

Auf den Antrag vom 22.07.2020 wird der Firma

NOEX AG, Benzstrasse 1, 41515 Grevenbroich,

unbeschadet der Rechte Dritter,

- gemäß § 16 in Verbindung mit § 6 BImSchG in Verbindung mit
- § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV-) in der derzeit gültigen Fassung sowie
- den Nummern 8.12.1.1 sowie 8.12.2, und 8.12.3.2 des Anhangs dieser Verordnung und in Verbindung mit
- § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit Anhang I dieser Verordnung

die Genehmigung



**zur wesentlichen Änderung durch die Erhöhung der genehmigten Lagermenge für gefährliche Abfälle auf 1000 t und Schaffung zusätzlicher Lagerflächen auf dem Betriebshof bzw. von 2 neu zu errichtenden überdachten Lagerbereichen im Zerlegezentrum der NOEX AG am Standort Benzstrasse 1 in 41515 Grevenbroich,**

**Gemarkung Barrenstein, Flur 1, Flurstücke 58,63,108 und 158;**

**Ostwert: 25 43 120 /56 61 160; Nordwert: 25 43 300/56 61 300**

erteilt.

<b>Art der Anlage</b>	<b>Nr.</b>	<b>Beschreibung der Anlage</b>	<b>Einstufung in die 4. BIm-SchV</b>
Hauptanlage	1	gesamtes Zerlegezentrum	<b>8.4; 8.11.2.1; 8.11.2.4; 8.12.1.1; 8.12.2; 8.12.3.1*; 8.12.3.2 beantragt</b>
Nebenanlage	1	BE 200 (Kühlgeräteaufbereitung), Stufe 1	<b>8.4; 8.11.2.1; 8.12.1.1; 8.12.2</b>
Nebenanlage	1.1	BE 200 (Kühlgeräteaufbereitung), Stufe 2	<b>8.4; 8.11.2.1; 8.11.2.4; 8.12.1.1; 8.12.2</b>
Nebenanlage	2	BE 250 (Ölradiatorenentleerung)	<b>8.11.2.1; 8.12.1.1; 8.12.2</b>
Nebenanlage	3	BE 450 (Batteriesortierung)	<b>8.11.2.1; 8.12.1.1; 8.12.2</b>
Nebenanlage	4	BE 600 (Elektro- und Elektronikgeräteaufbereitung)	<b>8.11.2.1; 8.11.2.4; 8.12.1.1; 8.12.2</b>
Nebenanlage	5	Lager für <u>gefährliche</u> Abfälle; gesamtes Betriebsgelände umfassend	<b>8.12.1.1</b>
Nebenanlage	5.1	Gefahrstofflager (Lagermenge in Nebenanlage 5 enthalten)	<b>8.12.1.2</b>
Nebenanlage	5.2	Lager Kondensatwasser (Lagermenge in Nebenanlage 5 enthalten)	<b>8.12.1.1</b>
Nebenanlage	6	Lager für <u>nicht</u> gefährliche Abfälle, Betriebsgelände	<b>8.12.2; 8.12.3.1*; 8.12.3.2 beantragt</b>
Nebenanlage	6.1	Lager Halle 10 (Lagermenge in Nebenanlage 6 enthalten)	<b>8.12.2</b>
Nebenanlage	6.2	Lager Hallen 8 und 9 (Lagermenge in Nebenanlage 6 enthalten)	<b>8.12.2; 8.12.3.1*; 8.12.3.2 beantragt</b>



Der Betreiber beantragt daher für die Standortsicherung bzw. der Sicherung der Arbeitsplätze

1. eine Erhöhung der Lagermenge für gefährliche Abfälle für die BE200/BE 250 und BE 600 in Summe auf 1000 t (betroffen ist die Nebenanlage 5 als In- und Output-Lager für gefährliche Abfälle),
2. die Errichtung von 2 Lagerhallen für die zeitweilige Lagerung von Abfällen sowie die
3. Ausweisung weiterer Lagerflächen auf dem Betriebshof für die Vorhaltung von leeren und gefüllten Containern und
4. die Aufstellung und Nutzung von 2 Systemcontainern vom Typ Constellmat.
5. Reduzierung der Lagerkapazität für Eisen- und Nichteisenschrotte auf eine Gesamtlagerkapazität < 1500 t

## **2. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

## **3. Gebührenentscheidung**

Für diese Genehmigungsentscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

**7.770,- Euro**

(in Worten: **siebentausendsiebenhundertundsiebzig Euro**)

erhoben.

Den festgesetzten Betrag bitte ich innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides auf das Konto der Landeshauptkasse Düsseldorf

Zahlungsempfänger:	<b>Landeshauptkasse Düsseldorf</b>
Kreditinstitut:	<b>Helaba (Landesbank Hessen-Thüringen)</b>
IBAN:	<b>DE59 3005 0000 0001 6835 15</b>
BIC:	<b>WELADED</b>

unter Angabe des folgenden Verwendungszwecks

**73311200001953950**

zu überweisen.



Ich weise darauf hin, dass ohne die Angabe dieses Verwendungszwecks eine Zuordnung der Überweisung nicht möglich ist.

### **3. Sicherheitsleistung**

Für den Betrieb der mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigten Anlage ist die Hinterlegung einer zusätzlichen Sicherheitsleistung bzw. die Erhöhung der bereits vorhandenen, gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG hinterlegten, notwendig. Die Höhe der noch zu hinterlegenden Sicherheitsleistung beträgt 126.995,- Euro (156.995,- Euro - 30.000,- Euro (bereits hinterlegt)).

## **Teil II:**

### **Inhaltsbestimmungen**

#### **1. Gegenstand der Genehmigung**

Gegenstand dieser Genehmigung ist die **wesentliche Änderung durch die Erhöhung der genehmigten Lagermenge für gefährliche Abfälle auf 1000 t und Schaffung zusätzlicher Lagerflächen auf dem Betriebshof bzw. von 2 neu zu errichtenden überdachten Lagerbereichen im Zerlegezentrum der NOEX AG.**

Der Betreiber beantragt daher für die Standortsicherung bzw. der Sicherung der Arbeitsplätze

1. eine Erhöhung der Lagermenge für gefährliche Abfälle für die BE200/BE 250 und BE 600 in Summe auf 1000 t (betroffen ist die Nebenanlage 5 als In- und Output-Lager für gefährliche Abfälle),
2. die Errichtung von 2 Lagerhallen für die zeitweilige Lagerung von Abfällen sowie die
3. Ausweisung weiterer Lagerflächen auf dem Betriebshof für die Vorhaltung von leeren und gefüllten Containern und
4. die Aufstellung und Nutzung von 2 Systemcontainern vom Typ Constellmat.
5. Reduzierung der Lagerkapazität für Eisen- und Nichteisenschrotte auf eine Gesamtlagerkapazität < 1500 t



## 2. Kapazitätsbeschränkungen

### 2.1 Lagermengen

Art der Anlage	Nr.	Beschreibung der Anlage	Kapazität/ Leistung
Hauptanlage	1	gesamtes Zerlegezentrum	> 80.000 t/a *für Schrotte geplant < 1500 t/d
Nebenanlage	1	BE 200 (Kühlgeräteaufbereitung), Stufe 1	2,8 t/h
Nebenanlage	1.1	BE 200 (Kühlgeräteaufbereitung), Stufe 2	2,5 t/h
Nebenanlage	2	BE 250 (Ölradiatorenentleerung)	4.492 t/a
Nebenanlage	3	BE 450 (Batteriesortierung)	0,45 t/h
Nebenanlage	4	BE 600 (Elektro- und Elektronikgeräteaufbereitung)	57.000 t/a
Nebenanlage	5	Lager für <u>gefährliche</u> Abfälle; gesamtes Betriebsgelände umfassend	298 t/d (jetzt) geplant 1.000 t/d
Nebenanlage	5.1	Gefahrstofflager (Lagermenge in Nebenanlage 5 enthalten)	49,99 t/d; 500 t/a
Nebenanlage	5.2	Lager Kondensatwasser (Lagermenge in Nebenanlage 5 enthalten)	30 m <sup>3</sup> /d
Nebenanlage	6	Lager für <u>nicht</u> gefährliche Abfälle, Betriebsgelände	7.583 t/d * für Schrotte geplant < 1500 t/d
Nebenanlage	6.1	Lager Halle 10 (Lagermenge in Nebenanlage 6 enthalten)	1.280 m <sup>3</sup> /d
Nebenanlage	6.2	Lager Hallen 8 und 9 (Lagermenge in Nebenanlage 6 enthalten)	2.100 m <sup>3</sup> /d * für Schrotte geplant < 1500 t/d

Zusammengefasst gelten nach der Umsetzung der geplanten Änderungen für das ZLZ die nachfolgend genannten Lagermengengrenzen:



Art der Lagerung	BE	
	200/250	600
Lagerkapazität gefährliche Abfälle	1000 t	
Lagerkapazität nicht gefährliche Abfälle <small>davon</small>	7582 t	
Lagerkapazität Schrotte	bis zu 1400 t	
Lagerkapazität: Container gefüllt	219 Stück	
Lagerkapazität: Container leer	66 Stück	

Bei der Lagerkapazität für die gefährlichen Abfälle obliegt es dem Betreiber nachzuweisen, dass durch diese Mengenerhöhung keine Berührungspunkte zu den Vorgaben der 12. BImSchV bestehen.

### 3. Betriebs- und Öffnungszeiten der Anlage

Als Betriebszeit ist die Zeit

**Montag - Sonntag von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr**

festgelegt (nachrichtlich).

Ausnahmen sind Karfreitag, Ostermontag, Pfingstmontag, 1. und 2. Weihnachtstag (wird eine oder mehrere Ausnahmen gesetzlich zum Werktag erklärt, entfällt der oder die Ausnahme(n)).

Da das Lager zur als Nebenanlage der Betriebseinheiten zu sehen ist, richten sich die Betriebszeiten nach diesen. Dies gilt für die Beschickung. Die zeitweilige Lagerung hingegen muss unabhängig von diesen Zeiten rund um die Uhr erfolgen. Änderungen an dieser Genehmigungssituation sind nicht vorgesehen.

### 4. Nebenbestimmungen

Dieser Genehmigungsbescheid wurde mit Nebenbestimmungen, Auflagen und Inhaltsbestimmungen versehen, um eine Genehmigungsfähigkeit zu ermöglichen (§ 12 Abs. 1 BImSchG).



Die Umsetzung und der Betrieb des hiermit genehmigten Änderungsvorhabens richten sich nach den mit diesen Nebenbestimmungen getroffenen Regelungen.

Hieraus können sich Abweichungen vom ursprünglichen Antragsgegenstand ergeben. Die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides vom 06.06.1995 Az.: 52.03.09.13-2/94 (siehe Anlage 2) sowie der vorangegangenen bisher erteilten Genehmigungsbescheide und Anzeigen, bleiben maßgebend, soweit sich aus den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts anderes ergibt.

Fast alle maßgebenden Nebenbestimmungen, insbesondere die der Personalqualifikation gehen aus diesen Bescheiden hervor,

## 5. Genehmigte Antragsunterlagen

Die von der Genehmigung erfassten betrieblichen - einschließlich der baulichen - Maßnahmen sind entsprechend den zu Grunde liegenden Antragsunterlagen, die Gegenstand dieser Genehmigungsentscheidung sind, durchzuführen, soweit sich aus den in diesem Bescheid enthaltenen Regelungen, insbesondere den Inhalts- und Nebenbestimmungen, nichts anderes ergibt.

In den Antragsunterlagen darüber hinaus aufgeführte Schutz- und Minderungsmaßnahmen sind vor der Inbetriebnahme entsprechend umzusetzen. Dies gilt auch für die Inbetriebnahme von Teilanlagen oder einzelnen Anlagenteilen, soweit diese Maßnahmen auch den Betrieb oder die Nutzung dieser berühren.

Das Verzeichnis der zu Grunde liegenden Antragsunterlagen ist im **Anhang 1** dieses Bescheides aufgeführt.



**Teil III:**

**Nebenbestimmungen**

**A: Bedingungen**

1. Die dargestellte Anzahl der LKW-Fahrbewegungen der unter Ziffer 3.2.2 (und Tabelle 3.2.2.1) aus der gutachterlichen Stellungnahme zur Geräuschsituation sind einzuhalten. (60 LKW-Andienungen Inputmaterial zwischen 06:00 und 16:00 Uhr mit je zwei Verwiegungen verteilt auf drei Fahrtrouten auf dem Betriebsgelände, 30 LKW-Andienungen Outputmaterial zwischen 06:00 und 16:00 Uhr eine Fahrtroute, 2 KKW-Fahrten je Stunde zur Bereitstellung von Containern (betriebliche LKW), verteilt auf zwei Fahrtrouten auf dem Betriebsgelände)
2. Einhaltung der unter den Ziffern 3.2.3, 3.2.4 und 3.2.5 der in der dem Antrag beiliegenden gutachterlichen Stellungnahme zur Geräuschsituation dargestellten Emissionspegeln und insbesondere deren Einwirkzeiten zur Tag- und Nachtzeit
3. Zur Nachtzeit sind Verladetätigkeiten untersagt (gemäß Tabelle 3.2.4.1).
4. Die Schalleistungen der stationären Außenquellen gemäß Ziffer 3.2.6.3 des Antrags sind einzuhalten.

**5. Wirksamkeit der Genehmigung**

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides bzw. mit der Errichtung der geänderten Anlage und innerhalb eines weiteren Jahres mit dem Betrieb der Anlage / dem geänderten Anlagenbetrieb begonnen wird, bzw. nicht innerhalb eines Jahres die mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigten Änderungen in Anspruch genommen wurden.

**Hinweis:**

Ferner erlischt die Genehmigung der Gesamtanlage, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die o. g. Fristen können auf Antrag gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG aus wichtigen Gründen verlängert werden.



## **B: Auflagen**

### **1. Allgemeines**

#### **1.1**

Dieser Genehmigungsbescheid, einschließlich der zugehörigen Unterlagen, oder eine beglaubigte Abschrift, sind in der Betriebsstätte oder in deren Nähe so aufzubewahren, dass sie den Überwachungsbehörden bzw. den mit der Überwachung beauftragten Bediensteten der zuständigen Überwachungsbehörde jederzeit zur Einsichtnahme vorgelegt werden können.

#### **1.2**

Die Bezirksregierung Düsseldorf ist über alle Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit der durch diesen Bescheid erfassten Anlage stehen und durch die die Nachbarschaft oder die Umwelt erheblich belästigt oder gefährdet werden könnten, unverzüglich fernmündlich oder per Telefax zu unterrichten.

Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung oder zur Eindämmung des Ereignisses erforderlich sind.

#### **1.3**

Die Aufnahme des geänderten Betriebes bzw. die Inanspruchnahme der Änderungen ist der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Mitteilung muss mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Aufnahme des Betriebes / Inanspruchnahme der Änderungen vorliegen.



## 2. Kapazitätsbeschränkungen

### 2.1 Lagermengen

Art der Anlage	Nr.	Beschreibung der Anlage	Kapazität/ Leistung
Hauptanlage	1	gesamtes Zerlegezentrum	> 80.000 t/a *für Schrotte geplant < 1500 t/d
Nebenanlage	1	BE 200 (Kühlgeräteaufbereitung), Stufe 1	2,8 t/h
Nebenanlage	1.1	BE 200 (Kühlgeräteaufbereitung), Stufe 2	2,5 t/h
Nebenanlage	2	BE 250 (Ölradiatorenentleerung)	4.492 t/a
Nebenanlage	3	BE 450 (Batteriesortierung)	0,45 t/h
Nebenanlage	4	BE 600 (Elektro- und Elektronikaltgeräteaufbereitung)	57.000 t/a
Nebenanlage	5	Lager für <u>gefährliche</u> Abfälle; gesamtes Betriebsgelände umfassend	298 t/d (jetzt) geplant 1.000 t/d
Nebenanlage	5.1	Gefahrstofflager (Lagermenge in Nebenanlage 5 enthalten)	49,99 t/d; 500 t/a
Nebenanlage	5.2	Lager Kondensatwasser (Lagermenge in Nebenanlage 5 enthalten)	30 m <sup>3</sup> /d
Nebenanlage	6	Lager für <u>nicht</u> gefährliche Abfälle, Betriebsgelände	7.583 t/d * für Schrotte geplant < 1500 t/d
Nebenanlage	6.1	Lager Halle 10 (Lagermenge in Nebenanlage 6 enthalten)	1.280 m <sup>3</sup> /d
Nebenanlage	6.2	Lager Hallen 8 und 9 (Lagermenge in Nebenanlage 6 enthalten)	2.100 m <sup>3</sup> /d * für Schrotte geplant < 1500 t/d



Nach der **Umsetzung** der Änderungen für das ZLZ die nachfolgend genannten Lagermengengrenzen:

Art der Lagerung	BE	
	200/250	600
Lagerkapazität gefährliche Abfälle	1000 t	
Lagerkapazität nicht gefährliche Abfälle <small>davon</small>	7582 t	
Lagerkapazität Schrotte	bis zu 1400 t	
Lagerkapazität: Container gefüllt	219 Stück	
Lagerkapazität: Container leer	66 Stück	

Bei der Lagerkapazität für die gefährlichen Abfälle obliegt es dem Betreiber im Betriebstagebuch nachzuweisen, dass durch diese Mengenerhöhung keine Berührungspunkte zu den Vorgaben der 12. BImSchV bestehen.

### 3. Betriebs- und Öffnungszeiten der Anlage

Als Betriebszeit ist die Zeit

**Montag - Sonntags von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr**

festgelegt (nachrichtlich).

Ausnahmen sind Karfreitag, Ostermontag, Pfingstmontag, 1. und 2. Weihnachtstag (wird eine oder mehrere Ausnahmen gesetzlich zum Werktag erklärt, entfällt der oder die Ausnahme(n)).

## 2. Betriebsorganisation

### 2.1 Lagerbestandsliste

Es ist eine Lagerbestandsliste zu führen, aus der zu jedem Zeitpunkt erkennbar ist, welche Mengen an Abfällen je Abfallart und Betriebseinheit gelagert werden.

Bei der Lagerkapazität für die gefährlichen Abfälle ist es für den Betreiber im Betriebstagebuch verpflichtend nachzuweisen, dass durch diese Mengenerhöhung keine Berührungspunkte zu den Vorgaben der 12. BImSchV bestehen.

Die Lagerbestandsliste ist der Überwachungsbehörde auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.



## 2.2 Betriebsordnung

Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme der Anlage eine Betriebsordnung zu erstellen und auf der Anlage vorzuhalten. Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Sie regelt den Ablauf und den Betrieb der Anlage. Daher ist sie mindestens im Eingangsbereich an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

Spätestens mit Angabe der Inbetriebnahme der Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde die Betriebsordnung vorzulegen.

Die Betriebsordnung ist fortzuschreiben.

## 3. Immissionsschutz

### 3.1 Lärm

#### 3.1.1

**Die „Gutachterliche Stellungnahme zu der Geräuschsituation durch den Betrieb der Noex AG in Grevenbroich“ (Bericht-Nr.: ACB 0416-407443-1198) des Gutachters Accon Köln GmbH einschließlich der Ergänzung der „Schalltechnischen Auswirkungen der geplanten Überdachungen“ vom 04.09.2019 wird ausdrücklich zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt.** Insbesondere sind die aufgeführten organisatorischen Lärminderungsmaßnahmen erforderlich, damit die Immissionsrichtwerte mindestens um 6 dB(A) unterschritten werden und die Betrachtung der Vorbelastung entfallen kann. Die für die Ausbreitungsrechnung angenommenen Berechnungsparameter gemäß DIN ISO 9613-2 sind im Anhang nicht vollständig. Der Bericht ist um diese Berechnungsparameter zu ergänzen, damit die Berechnung des Beurteilungspegels bzw. der einzelnen Teilpegel nachvollzogen werden kann. Es ist ausreichend, wenn die Berechnungsparameter für einen maßgeblichen Immissionsort ergänzt werden.

Laut den o.g. Gutachten wurden keine relevanten Emissionsquellen aus den Hallen 10 und 10a berücksichtigt. Nach Rücksprache mit dem Gutachter fanden zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens keine lärmrelevanten Tätigkeiten innerhalb der Hallen statt, sodass diese nicht als Quellen berücksichtigt wurden.

Um die Anforderungen der TA Lärm zu erfüllen, ist es erforderlich, die im Gutachten in Kapitel 5.2 aufgeführten Lärminderungsmaßnahmen

1. Verzicht auf Andienung und Umschlag im Bereich der Hallen 8 und 9
2. Außerbetriebnahme der großen Entstaubung vor der Halle 3



nachts umzusetzen. Der Nachweis dieser Annahme ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Aus den Gutachten ergeben sich einzuhaltende **Bedingungen**:

1. Die dargestellten Anzahl der LKW-Fahrbewegungen der unter Ziffer 3.2.2 (und Tabelle 3.2.2.1) sind einzuhalten. (60 LKW-Andienungen Inputmaterial zwischen 06:00 und 16:00 Uhr mit je zwei Verwiegungen verteilt auf drei Fahrtrouten auf dem Betriebsgelände, 30 LKW-Andienungen Outputmaterial zwischen 06:00 und 16:00 Uhr eine Fahrtroute, 2 KKW-Fahrten je Stunde zur Bereitstellung von Containern (betriebliche LKW), verteilt auf zwei Fahrtrouten auf dem Betriebsgelände)
2. Einhaltung der unter den Ziffern 3.2.3, 3.2.4 und 3.2.5 des Antrags dargestellten Emissionspegeln und insbesondere deren Einwirkzeiten zur Tag- und Nachtzeit
3. Zur Nachtzeit sind Verladetätigkeiten untersagt (gemäß Tabelle 3.2.4.1).
4. Die Schalleistungen der stationären Außenquellen gemäß Ziffer 3.2.6.3 des Antrags sind einzuhalten.

Die sich aus den Gutachten ergebenden Bedingungen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren; es wird angeregt, zum Nachweis dieser Bedingungen ein gesonder-tes und eigenständiges Teil des Betriebstagebuches einzurichten.

### 3.1.2

Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von diesen Anlagen, einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z.B. Fahrzeuge usw.), verursachten Geräuschimmissionen folgende Werte - gemessen und gerechnet nach Ziffer 6.8 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI 1998, Nr. 26, S.503 ff) - an den bisher in den o.g. Genehmigungen genannten Aufpunkten unterschreiten:

Immissions-Punkt Nr.	Straße, Hausnummer	Richtwert Tag dB(A)	Richtwert Nacht dB(A)
1	Südstadt I Erftwerkstraße 77-79	50	35
2	Barrenstein, Wevelinghoferstr. 1B	55	40
3	Betriebsleiterwohnung, Nikolaus-Otto-Straße 5	70	70



Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A), in der Nacht um nicht als 20 dB(A) überschreiten.

### 3.1.3

Spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist durch Messung einer im gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr vom 01.07.1997 bekannt gegebenen Messstelle (§§ 26 und 28 BImSchG) nachzuweisen, dass an den in Nebenbestimmung 3.1.1 genannten Immissionsorten, die durch den Betrieb der Anlage einschließlich Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände verursachten Geräusche, während der Tagzeit (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) nicht zu einer Überschreitung der festgelegten gebietsbezogenen Immissionsbegrenzungen führen.

Die Ermittlung der Geräuschimmissionen hat durch Messung zu erfolgen und ist bei dem Betriebszustand durchzuführen, der die größte Lärmemission verursacht (in der Regel Volllastbetrieb der Anlage).

Wenn Messungen an den maßgeblichen Immissionsorten nach Nummer A.1.3 TA Lärm nicht möglich sind, z.B. bei Fremdgeräuscheinfluss oder bei Seltenheit von Mitwindwetterlagen (siehe Verweise in Nummer A.3.3.3 TA Lärm), können die Geräuschimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten aus Ersatzmessungen nach einem der in Nummer A.3.4 TA Lärm beschriebenen Verfahren ermittelt werden. Hierbei werden Messergebnisse (Geräuschimmissionen an Ersatzimmissionsorten bzw. Schalleistungspegel) mit Schallausbreitungsrechnungen verknüpft

Ersatzweise ist nach Abstimmung mit meinem Hause durch die Messstelle rechnerisch nachzuweisen, dass die Anlagen die entsprechenden Immissionswerte einhält. Ist ein messtechnischer Nachweis nach TA Lärm nicht möglich, wird ein rechnerisches Verfahren entsprechend den VDI-Richtlinien 2571, 2714 (Schallabstrahlung) in Verbindung mit DIN ISO 9613-2 E für die Schallausbreitung (Ausgabe Sept. 1997) und VDI-Richtlinie 2720 anerkannt.

### 3.1.4

Für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte ist dem Sachverständigen aufzugeben, Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Diese vom Sachverständigen vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind in Abstimmung mit meinem Hause durchzuführen. (Hinweis: Anzeige-, Genehmigungspflicht gemäß § 15/16 BImSchG beachten). Die Schallpegelmessung bzw. der rechnerische Nachweis ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.



Die Messstelle ist weiterhin schriftlich zu beauftragen, einen Bericht entsprechend den geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) anzufertigen und eine Ausfertigung unmittelbar der Überwachungsbehörde zu übersenden. Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung die Betriebszustände sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen. Sofern dieser Nachweis nicht in dieser Frist vorgelegt wird bzw. sollte eine Einhaltung der Lärmwerte nicht möglich sein, sind die in diesem Bescheid genehmigten Tätigkeiten unzulässig.

### 3.1.5

Sollte es im Rahmen des Betriebes der Anlage hinsichtlich der Lärmimmissionen zu Nachbarschwerden kommen, so hat der Anlagenbetreiber auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde auf seine Kosten Messungen durch eine unabhängige anerkannte Messstelle gemäß § 26 BImSchG durchführen zu lassen und entsprechend den Ergebnissen dieser Messungen Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, den Immissionsgrenzwert einzuhalten. Die Messungen haben gemäß TA Lärm zu erfolgen. Der Messbericht ist der zuständigen Überwachungsbehörde unaufgefordert zuzuleiten.

## 3.2 Staubemissionen und befestigte Flächen

### 3.2.1

Das Beschicken des Lagers mit staubenden Abfällen ist untersagt.

Ausnahmen sind nur möglich, wenn die zeitweilige Lagerung in den Gebinden erfolgt, die auch der innerbetrieblichen Erfassung dienen. Diese Gebinde sind bei einer zeitweiligen Lagerung in den Hallen 8, 9 und 10 abzuplanen.

Ein Umkippen in Sammelgebinde oder Transportfahrzeuge fällt nicht unter diese Ausnahmeregelung.

### 3.2.2

Der Betreiber hat jeweils einen Betriebsangehörigen und einen Stellvertreter zu benennen, die für die Reinigung des Betriebes verantwortlich sind.



### 3.2.3

Die Fahrwege in den Hallenbereichen sind nach einem Reinigungskonzept regelmäßig so zu reinigen, dass Verschleppungen durch den Fahrzeugverkehr auf das freie Betriebsgelände ausgeschlossen sind.

Die Reinigungsarbeiten sind mit Unterschrift im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

### 3.2.4

Eine Kontrolle der befestigten Flächen auf etwaige Schlaglöcher, Risse und auf Bodenundichtigkeiten hat mindestens einmal pro Woche stattzufinden; die Reparatur hat unverzüglich zu erfolgen. Kontrolle und Reparatur sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

### 3.2.5

Geräumte Lagerflächen sind zu reinigen und auf Staubfreiheit, technischen Zustand und auf Dichtheit zu kontrollieren, bevor neues Material gelagert bzw. die Behälter wieder aufgestellt werden.

### 3.2.6 Prüfpflichten

Die Prüfpflichten einzelnen Lagerbereiche liefert die nachfolgende Zusammenstellung:

Relevanter Bereich	Prüfung vor Inbetriebnahme	Wiederkehrende Prüfung
zu überdachender Lagerbereich aktive Lagerung (feste Stoffe)	Als Einzelanlage nein, als Gesamtanlage ZLZ ja	nein
zu überdachender Lagerbereich passive Lagerung (feste Abfälle mit flüssigen Betriebsstoffen)	ja	ja alle 5 Jahre
Containerlagerung fester Abfälle	ja	ja alle 5 Jahre
Systemcontainer „Constellmat“ mit DIBt Zulassung	Prüfung laut DIBt Zulassung	

Eine Abnahme kann jedoch erst nach der Errichtung der Anlage vorgenommen werden. Der Betreiber hat die Abnahme vor der Inbetriebnahme zu beauftragen, erst zu diesem Zeitpunkt ist das Ergebnis der Prüfung der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.



### 3.2.7 Eignungsfeststellung

Auf eine Eignungsfeststellung kann verzichtet werden, wenn folgendes gegeben ist:

- Aktive Lagerung von Output Geräten vor der Halle 6: Bereitstellung der notwendigen beiden Abrollcontainer in Containerstellplätzen, die über eine DIBt Zulassung verfügen (Details in dem Kapitel 13).
  - Schaffung eines herstellerseitig ausgewiesenen Rückhaltevolumens von 2100 l je Containerstellplatz
- Passives Lager für Fraktionen mit flüssigen Betriebsstoffen:
  - Planung des Lagerbereiches gemäß den Vorgaben der „Technischen Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) 779 – Allgemeine Technische Regelung“.
  - Überdachung
  - Allseitiger Wetterschutz mit Berücksichtigung von schräg einfallendem Niederschlag.
  - Ausführung des Bodens gemäß dem DWA Regelwerk „Arbeitsblatt DWA-A 786 Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) Ausführung von Dichtflächen“.
  - Gutachten eines Sachverständigen, welches die Einhaltung der Gewässerschutzanforderungen der Anlage vor der Inbetriebnahme bestätigt.
  - Inbetriebnahme erst nach vorliegendem Gutachten.

Das Gutachten wird der Behörde unaufgefordert zur Verfügung gestellt.

Die Flächen sind hingegen nicht für eine Behandlung angedacht. Sie dienen alleinig folgendem Zweck:

- Inputlager für die BE 200
- Output Lager für die BE 200 für all jene Geräte, die in den eingehenden Mengen enthalten sind, für die aber im ZLZ die technischen Möglichkeiten einer Behandlung fehlen (z.B.: Absorber Kühlschränke)
- Output Lager für Fraktionen aus der Behandlung in der BE 200, die ölhaltige Anhaftungen aufweisen (z.B. Kompressoren, Kapillarröhrchen)
- Output Lager für die BE 600/200 für all jene Fraktionen, die als allgemein wassergefährdend eingestuft sind und die der Betrieb aus kleinen, intern genutzten Transportgebinden in große Sammelgebinde umlädt.

Es ist folglich ausgeschlossen, dass aus diesen Tätigkeiten, die nur der Lagerhaltung der vor- bzw. nachgeschalteten Betriebseinheiten 200 und 600 dienen, Abfälle resultieren.

Unter diesen Randbedingungen kann auf eine Eignungsfeststellung verzichtet werden.



## 4. Baurecht

### 4.1

Der Baubeginn ist mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde unter Verwendung eines Vordrucks mitzuteilen. Der Vordruck ist bei der Stadt Grevenbroich zu beziehen. Im Vordruck ist die Bauleiterin/Bauleiter zu benennen. Ein Wechsel der Bauleiterin/des Bauleiters sowie der Bauherrin/des Bauherrn ist der Stadt Grevenbroich stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### 4.2

Spätestens bei Baubeginn müssen der Bauaufsichtsbehörde der von einem saSV geprüfte Nachweis über die Standsicherheit vorliegen.

### 4.3

Der Bauherr/ die Bauherrin hat gemäß § 11 Abs. 3 BauO NRW 2018 ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und den Namen und die Anschriften der Entwurfsverfasserin/des Entwurfsverfassers, der Unternehmerin/des Unternehmers für den Rohbau und der Bauleiterin/ der Bauleiters enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.

### 4.4

Die Bauunterlagen und die Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen. Den mit der Überwachung betrauten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Unterlagen zu gewähren.

### 4.5

Bei Bauarbeiten, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten.

### 4.6

Der Tag der abschließenden Fertigstellung der genehmigten baulichen Anlage sowie anderer Anlagen und Einrichtungen einschließlich der Wasserversorgungsanlagen und Abwasseranlagen sind ebenfalls mit einem Vordruck der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Der Vordruck ist bei der Stadt Grevenbroich zu beziehen. Die Anzeige muss eine Woche vor dem angegebenen Tag der abschließenden Fertigstellung der Behörde vorliegen. Mit der Anzeige sind zum einen der Nachweis über den durchgeführten Wärmeschutz und zum anderen die Bescheinigung der saSV über die stich-



probenhaften Kontrollen Bauausführung entsprechend der bautechnischen Nachweise vorzulegen. Sind die Nachweise nicht vom saSV erstellt, bescheinigt die/der qualifizierte Tragwerksplaner/in die Übereinstimmung des Standsicherheitsnachweises mit der Bauausführung. Die baulichen Anlagen und Einrichtungen dürfen erst genutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar sind, frühestens eine Woche nach dem in der Anzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung.

#### 4.7

Nach Erteilung der Genehmigung ist die Stadt Grevenbroich eine Ausfertigung des Antrags und der Brandschutzkonzepte in 2-facher farbiger Ausfertigung zuzusenden. (Hinweis: Die Brandschutzkonzepte müssen immer in einer farbigen Ausfertigung hinzugefügt sein, sonst ist eine Prüfung nicht möglich, da Wände mit unterschiedlichen Ausführungen verschieden farblich dargestellt werden. In diesem Fall war eine Prüfung nur ausnahmsweise möglich, da nur einzelne Wände errichtet werden sollen.)

#### 4.8 Feuerwehreinsatzplan

##### 4.8.1

Die Vorgaben des Brandschutzgutachtens und der brandschutztechnischen Stellungnahmen vom 18.11.2019, 19.11.2019 und 11.12.2019 sind vollumfänglich einzuhalten. Für die unter Punkt 8.1.21,1 der Antragsunterlagen beschriebene Löschwasserrückhaltung ist der Stadt Grevenbroich ein schlüssiges Konzept vorzulegen. Die Feuerwehr der Stadt Grevenbroich wird für die Löschwasserrückhaltung keine Verantwortung übernehmen. Sollten die im Schadensfall die beschriebenen Maßnahmen nicht greifen, ist der Betreiber der Anlage in Haftung zu nehmen.

#### 5 .Ausgangszustandsbericht:

##### 5.1

Der AZB ist mir gem. § 4 BImSchG / § 7 Abs. 1 der 9.BImSchV spätestens vier Wochen vor Inbetriebnahme vollständig in zweifacher Ausfertigung in Papierform sowie elektronisch vorzulegen.

##### 5.2

Maßnahmen, vor allem baulicher Art, dürfen der Erstellung des AZB nicht entgegenstehen. Dies betrifft insbesondere Maßnahmen, die

- die Auswahl bzw. Lage der Probenahmestellen,
- deren Zugänglichkeit,
- die technische Durchführung der Bohrungen,



die Entnahme der Proben und  
die nachfolgende Analytik  
beeinträchtigen oder verhindern.

### 5.3

Sollten im Rahmen von Aushubmaßnahmen organoleptische Auffälligkeiten auftreten, sind die Erdarbeiten umgehend einzustellen und die zuständige Bodenschutzbehörde zu informieren (§2 Abs.1 LBodSchG).

### 5.4

Bei Anwendung von Screening-Verfahren im Rahmen der AZB-Erstellung ist bei positivem Befund eine quantitative Einzelbestimmung durchzuführen.

### 5.5

Gemäß § 21 (2a) Nr. 3c der 9.BImSchV ist eine Regelüberwachung des Bodens vorgesehen. Für den Boden erfolgt die Überwachung mindestens alle 10 Jahre, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

### 5.6

Die Festlegung von Überwachungsintervall und –umfang erfolgt nach Vorlage des vollständigen AZB unter Berücksichtigung der ermittelten Ergebnisse.

### 5.7 Rückführungspflicht

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Es wird empfohlen hierzu einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG mit den Arbeiten zu beauftragen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Vorgaben zur Bewertung der Ergebnisse, sowie zur Erstellung und Gliederung der Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) sind der LABO Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht zu entnehmen.

Werden erhebliche Bodenverunreinigungen durch rgS im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.



Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 Abs. 5 BBodSchG, aufzunehmen

#### **Teil IV:**

#### **Hinweise**

### **1. Abfallrecht**

#### **1.1**

Die bisherigen erteilten Genehmigungsbescheide einschließlich der zugehörigen Unterlagen, oder eine beglaubigte Abschrift, sind in der Betriebsstätte oder in deren Nähe so aufzubewahren, dass sie den Überwachungsbehörden bzw. den mit der Überwachung beauftragten Bediensteten der zuständigen Überwachungsbehörde jederzeit zur Einsichtnahme vorgelegt werden können.

#### **1.2**

Den Mitarbeitern bzw. Vertretern der zuständigen Überwachungsbehörde ist gemäß § 52 BImSchG jederzeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zutritt zum Betriebsgelände zu gewähren.

Die übrigen Regelungen des § 52 BImSchG gelten entsprechend.

#### **Teil V:**

#### **Begründung**

### **1. Sachentscheidung**

Das Zerlegezentrum der NOEX AG in Grevenbroich ist eine anerkannte Erstbehandlungsanlage im Sinne des ElektroG.

Im Auftrag der Hersteller sorgt die NOEX AG für eine Rücknahme gebrauchter Elektro- und Elektronikaltgeräte, lagert diese am Standort in Grevenbroich bis zur



Behandlung und führt für Teilströme dieser Abfälle eine Behandlung und/ oder Verwertung durch.

Die überwiegenden Inputmengen, die den Standort erreichen, stammen aus der kommunalen Sammlung. Es sind somit jene Geräte, die zuvor in den Haushalten der Bevölkerung zum Reinigen, Kühlen, Kochen oder auch in Form der Unterhaltungselektronik (Handy, Fernseher, Computer etc.) zum Einsatz kamen.

Die Steuerung dieser Mengen, das heißt im Wesentlichen eine Organisation des Abtransportes von den kommunalen Übergabestellen hin zu den Verwertern, organisiert bundesweit die Stiftung Elektro-Altgeräte Register (EAR). Diese Steuerung ist seitens der NOEX AG nicht zu beeinflussen.

Dadurch bedingt unterliegen die Inputmengen des ZLZ massiven Schwankungen, die durch die am Betriebsstandort reglementierten Lagermöglichkeiten nicht aufgefangen werden können. Im Bestand muss die NOEX AG daher temporär einen Großteil der zur Behandlung/ Verwertung zugeteilten Mengen an Drittbeauftragte absteuern. Wirtschaftlich ist das auf Dauer nicht tragbar, da dann die Gewinnabschöpfung bei Dritten geschieht.

Die NOEX AG steht daher in der ökonomischen Verpflichtung Pufferkapazitäten zu schaffen, um diese Schwankungen abfangen zu können.

Für diesen Zweck steht dem Betrieb am Standort Grevenbroich ein Betriebsgelände zu Verfügung, welches über 32.000 m<sup>2</sup> umfasst. Hiervon besteht die größte Fläche mit über 20.000 m<sup>2</sup> aus dem Betriebshof.

Dieser Betriebshof ist im Bestand genehmigungsrechtlich für die Nutzung in einer Form reglementiert, dass es dem Betreiber nur gestattet ist in Summe bis zu 96 Containern für die Vorhaltung von Abfällen zu nutzen.

Dadurch steht dem Betrieb ein Großteil des Betriebshofes für eine abfallwirtschaftliche Nutzung nicht zur Verfügung.

Zusätzlich besteht eine mengenmäßige Reglementierung, die historisch gewachsen ist. Dies betrifft die Lagerung von gefährlichen Abfällen. Hierbei sind die relevanten Tätigkeiten des Betriebes

- die BE 200: Lagerung, Verwertung und Behandlung von Kühlgeräten bzw. die BE 250: Lagerung und Behandlung von Ölradiatoren und
- die BE 600: Lagerung, Verwertung und Behandlung von Groß- und Kleingeräte sowie von Fernsehern und Monitoren

hinsichtlich ihrer Lagerkapazität auf jeweils maximal 149 t festgeschrieben.

In Summe darf das Zerlegezentrum somit 298 t an gefährlichen Abfällen vorhalten. Dem gegenüber steht eine genehmigte Behandlungskapazität von über 80.000 t/a.

Da der Input des ZLZ nahezu ausschließlich aus Abfällen besteht, die als gefährlich eingestuft sind, bedarf es hier einer mengenmäßigen Optimierung. Ohne diese ist



der Betrieb in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährdet und auf dem Markt der Elektro- und Elektronikaltgeräteverwerter nicht überlebensfähig.

Der Betreiber beantragt daher für die Standortsicherung bzw. der Sicherung der Arbeitsplätze

- eine Erhöhung der Lagermenge für gefährliche Abfälle für die BE200/BE 250 und BE 600 in Summe auf 1000 t (*betroffen ist die Nebenanlage 5 als In- und Output-Lager für gefährliche Abfälle*),
- die Errichtung von 2 Lagerhallen für die zeitweilige Lagerung von Abfällen sowie die
- Ausweisung weiterer Lagerflächen auf dem Betriebshof für die Vorhaltung von leeren und gefüllten Containern und
- die Aufstellung und Nutzung von 2 Systemcontainern vom Typ Constellmat.

Die genehmigte Jahreskapazität ist von der Umsetzung der geplanten Änderung nicht betroffen. Die Abfallströme in das ZLZ hinein und aus diesem heraus bleiben somit unverändert. Es ändern sich lediglich die Mengen an Elektro- und Elektronikaltgeräten, die der Betrieb für die Behandlung vorhält.

Bei der Lagerung stellt der Betreiber sicher, dass die Vorgaben der AwSV vollumfängliche Berücksichtigung finden. Hierbei sind folgende Grundsätze bei der Planung berücksichtigt:

- Strikte Trennung bei den Anforderungen für die Lagerung von Geräten, die trocken sind und jenen, die flüssige Betriebsmittel enthalten.
- Grundsätzlicher Schutz vor Niederschlag bei der Lagerung der Abfälle.

Um dies zu gewährleisten wird der Betreiber nach Umsetzung der beantragten Änderung bei der Vorhaltung gefüllter Container ausschließlich gedeckelte bzw. abgeplante Behältnisse verwenden. Bei der Notwendigkeit für eine aktive Befüllung der Container platziert der Betreiber die Container grundsätzlich unter einer der zu schaffenden neuen Überdachungen.

Beinhalten die Container Elektro- oder Elektronikaltgeräte mit flüssigen Betriebsmitteln, erfolgt die Bereitstellung ausschließlich unter Dach auf eine Fläche, die im Sinne des WHG als dicht anzusehen ist.

Teilflächen beabsichtigt der Betreiber zukünftig als Lager-/ Bereitstellungsflächen zu nutzen. Zusätzlich sollen zwei Überdachungen geschaffen werden, die ausschließlich den Schutz vor Niederschlag gewährleisten.

Sie dienen der Umsetzung der Vorgaben aus dem Gewässerschutz aus der AwSV. Arbeitsplätze schafft der Betreiber durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen nicht. Es erfolgt zwar zukünftig in Teilbereichen der Flächen ein aktiver Umgang mit den Abfällen, dies betrifft jedoch nur ein Befüllen von Transport- oder Lagergebinden. Es bedarf keiner Ausweitung des genehmigten Mengenszenarios in der Produktion bzw. der Behandlungskapazität.



Der Betreiber beabsichtigt im Rahmen dieses Änderungsgenehmigungsverfahrens zwei zusätzliche Lagerhallen zu errichten.

Die von der NOEX erbrachten Tätigkeiten dienen fast ausschließlich dem Behandeln von Elektro- und Elektronikaltgeräten.

Diese Fraktion unterteilt das Elektro- und Elektronikgerätegesetz – (ElektroG) in einzelne Sammelgruppen. Der Übersicht dient die nachfolgende Tabelle:

gültig bis 30.11.2018		gültig ab dem 01.12.2018	
SG	Bezeichnung (gemäß § 14 Abs. 1 ElektroG)	SG	Bezeichnung (gemäß Art. 3 Nr. 5 a Artikelgesetz vom 24.10.2015)
1	Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte	1	Wärmeüberträger
2	Kühlgeräte, ölgefüllte Radiatoren	2	Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm <sup>2</sup> enthalten
3	Bildschirme, Monitore und TV	3	Lampen
4	Lampen	4	Großgeräte
5	Haushaltskleingeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper sowie Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente	5	Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik
6	Photovoltaikmodule	6	Photovoltaikmodule

Die einzelnen Sammelgruppen bedürfen einer spezifischen Behandlung. Im Zerlegezentrum spiegelt sich diese durch die genehmigungsrechtliche Unterteilung des Betriebes in folgende Betriebseinheiten wider:



Betriebseinheit	Zweck	Sammelgruppe	
		Alt	Neu
200	Behandeln von Kühlschränken	2	1
250	Behandeln von Ölradiatoren	2	1
600	Behandeln von Fernsehern und Monitoren, Haushaltskleingeräten, IT und UT, Haushaltsgroßgeräte	1, 3, 5	2, 4, 5

Die genannten Elektro- und Elektronikaltgeräte nimmt der Betreiber unabhängig von der Gerätefraktion/ Sammelgruppe einheitlich als gefährlichen Abfall an. Für die Lagerung dieser Inputmengen existiert im Bestand eine Reglementierung, die sich auf die Tonnage bezieht. Diese beträgt 149 t an gefährlichen Abfällen, die diesen beiden Betriebseinheiten (BE 200 bzw. BE 250 und BE 600) jeweils als maximale Lagermenge für In- und Output Materialien zugestanden wurde. Im Bestand darf das ZLZ somit 298 t an Abfällen vorhalten, die als gefährlich eingestuft sind. In dieser Gesamtmenge sind auch die Mengen enthalten, die der BE 450 (Batterien) genehmigungsrechtlich zugestanden wurden. Die Genehmigungshistorie lässt jedoch eine detailliertere Aufschlüsselung der besagten 298t auf die 4 Betriebseinheiten nicht zu.

Eine weitere Reglementierung ergibt sich aus der Beachtung des Gewässer- und Bodenschutzes. Der Betrieb hat bei all jenen Fraktionen, die flüssige Betriebsstoffe beinhalten, zu gewährleisten, dass diese im Schadensfall nicht in den Boden oder in Gewässer gelangen können. Es bedarf folglich einer Rückhaltung auf einer im Sinne des WHG dichten Fläche, um gezielte Gegenmaßnahmen einleiten zu können.

Diese Fläche steht dem Betreiber im genehmigten Bestand nur mit der Halle 5 zur Verfügung. Hier verfügt der Betreiber über eine 1000 m<sup>2</sup> große Halle, die bei Bedarf der Vorhaltung von Input Containern mit der Sammelgruppe 2<sup>1</sup> (1)<sup>2</sup> dienen kann.

(<sup>1</sup> Alte Bezeichnung der Sammelgruppen, <sup>2</sup> Neue Bezeichnung der Sammelgruppen)  
Aus der Situation ergeben sich im Bestand betriebliche Probleme, die zunehmend in Richtung einer existentiellen Gefährdung des Betriebes laufen.

**Lagermengen:** Durch die Reglementierung der Lagerkapazitäten für gefährliche Abfälle ist es dem Betrieb nicht möglich, die schwankenden Inputmengen, die durch die EAR gesteuert werden, zu puffern. Eine Weiterleitung der Mengen an beauftragte Dritte (konkurrierende Unternehmen) ist betrieblicher Alltag.

- **Kontinuierliche Anlagenauslastung:** Durch die seitens des EAR zu verantwortenden schwankenden Inputmengen und die fehlenden Lagerkapazitäten

<sup>1</sup> Alte Bezeichnung der Sammelgruppen

<sup>2</sup> Neue Bezeichnung der Sammelgruppen



der NOEX AG bei gefährlichen Abfällen ist ein kontinuierlicher Betrieb des ZLZ nicht zu gewährleisten.

- **Aktive Lagerung:** Die während der Behandlung im ZLZ separierten Fraktionen aus den Elektro- und Elektronikgeräten sind überwiegend als allgemein wassergefährdend einzustufen. Betrieblich erfasst der Betreiber diese aus Sammelgebinden in Transportgebinde, die somit aktiv befüllt werden. Gemäß den Vorgaben der AwSV ist für die Fraktionen ein Schutz vor Niederschlag zu gewährleisten oder das Wasser nach Kenntnis der gelösten Bestandteile ordnungsgemäß einzuleiten oder zu entsorgen. Da diese letzt genannte Alternative betrieblich nicht umsetzbar ist, setzt der Betreiber im Bestand die Forderung nach dem Schutz vor Niederschlag um. Die betriebliche Praxis, die Gebinde mit Deckeln zu versehen und diese bei jedem Befüllvorgang zu heben und anschließend wieder auf den Behälter zu setzen, ist zu arbeitsintensiv und kostenmäßig nicht zu vertreten.

Der Betreiber muss die vorab genannten Prozesse optimieren. Nur so ist ein Weiterbetrieb des ZLZ auf Dauer wirtschaftlich zu vertreten und die Arbeitsplätze zu erhalten.

Für die Optimierung ist es daher geplant folgende Änderungen des Betriebes vorzunehmen:

- Erhöhung der Lagerkapazitäten für die BE 200/BE 250 und 600 von jeweils 149 t auf 1000 t in Summe (*Anpassung des Lagers für gefährliche Abfälle (Nebenanlage 5)*).
- Ausweisung von zusätzlichen Containerbereitstellungsflächen für leere und gefüllte Container.
- Schaffung einer zusätzlichen, überdachten Lagerfläche für die Vorhaltung von gefährlichen Abfällen mit flüssigen Anhaftungen/ Betriebsmitteln (z.B. Kühlgeräte und Ölradiatoren).
- Schaffung einer zusätzlichen, überdachten Lagerfläche für die aktive Befüllung von Transportgebinden.

Im Bestand sind für das ZLZ bereits durch die genehmigten Lagermengen für gefährliche Abfälle anstehende genehmigungsrechtliche Verfahren bereits in der Verfahrenart G zu führen. Zudem handelt es sich bei dem Betrieb um eine Anlage gemäß Art 10 der RL 2010/75/EU.

Um die Zustimmung zu den geplanten Änderungen der BE 200/ BE 250 und 600 durch

- die Erhöhung der Lagerkapazität für gefährliche Abfälle für die BE 200/ BE 250 und 600 auf in Summe 1000 t (*Anpassung der Nebenanlage 5*),
- eine Ausweisung zusätzlicher Containerbereitstellungsflächen (Erhöhung der genehmigten In- und Output Container auf dem Betriebshof von 96 Stück in Summe auf 219 Container (Betriebshof und neue überdachte Lagerflächen),



- Reduzierung der Lagermenge für Schrotte auf eine Menge < 1500 t,
- die Errichtung und Nutzung einer überdachten Lagerfläche für In- und Output Material mit flüssigen Betriebsstoffen/ Anhaftungen und
- die Errichtung und Nutzung einer überdachten Lagerfläche für die aktive Befüllung von Sammelgebinden mit Output Fraktionen aus den BE 200/ BE 250 und 600

ersucht der Betreiber die Genehmigungsbehörde aus diesem Grunde im Rahmen eines Änderungs-genehmigungsverfahrens nach dem § 16 des BImSchG. Die für IED-Anlagen geltenden zusätzlichen Anforderungen im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens finden in den nachfolgenden Ausführungen eine umfassende Berücksichtigung.

Ein Großteil der Mengen an Elektro- und Elektronikaltgeräten, die dem ZLZ als Input dienen, stammen aus den kommunalen Übergabestellen, an denen der Bürger seine defekten oder ungewollten Geräte kostenlos zurückgeben kann.

Die Erfassung erfolgt in Containern. Die Abholung der Container steuert bundesweit die Stiftung Elektro-Altgeräte Register (EAR). Diese gibt dem betroffenen Verwerter/Transporteur ein Zeitfenster vor, in dem ein Tausch der gefüllten Container gegen leere zu erfolgen hat. Kommt das beauftragte Unternehmen dieser Anordnung durch das EAR nicht fristgemäß nach, droht ein Bußgeld.

Die Abholanordnungen unterliegen starken Schwankungen, da sie direkt abhängig sind von dem Willen des Bürgers ein neues Gerät zu kaufen und das alte ordnungsgemäß zu entsorgen.

Es obliegt dem Anlagenbetreiber diese Schwankungen durch eine angepasste Lagerhaltung auszugleichen, um einen kontinuierlichen Anlagenbetrieb zu gewährleisten. Hierfür bedarf es auf Betreiberseite der Vorhaltung entsprechender Lagerkapazitäten für gefährliche Abfälle, da nahezu alle Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß der AVV als gefährlicher Abfall eingestuft werden.

In der Schaffung eben dieser Lagermöglichkeiten liegt das Anliegen des ZLZ.

Unter Berücksichtigung der genehmigten Behandlungskapazitäten (in Summe für das gesamte ZLZ liegt diese bei über 80.000 t/a) benötigt der Betreiber zukünftig

- 1000 t an gefährlichen Abfällen im In- bzw. Output für die BE 200/ BE 250 und für die BE 600.

Bezüglich der Abfalleinstufung gemäß der AVV gelten die Aussagen, die im Kapitel 8.1.11 getätigt werden.

Um diese Abfälle ordnungsgemäß lagern zu können gilt es insbesondere die Anforderungen der AwSV zu berücksichtigen. Details hierzu liefern die Ausführungen des Kapitels 8.1.12.

Generell gilt es durch die Einstufung von festen Abfallgemischen als allgemein wassergefährdend einen Kontakt mit Niederschlag zu unterbinden. Nur so kann auf die



aufwändige Beurteilung, ob das Niederschlagswasser durch gelöste Stoffe negativ verändert wurde oder nicht, verzichtet werden.

Der Betreiber plant dies durch folgende Maßnahmen umzusetzen:

- **In- und Output Material:**
  - o mit flüssigen Betriebsstoffen oder flüssigen Anhaftungen: Errichtung einer neuen Lagerfläche mit einem im Sinne des WHG dichten Boden und einer Überdachung, die dem Schutz vor Niederschlag dient. Ausschließliche Lagerung der Fraktionen in Containern.
  - o mit flüssigen Betriebsstoffen oder flüssigen Anhaftungen (aussortiert aus der Annahme): Errichtung einer neuen Lagerfläche unmittelbar vor der Halle 6 durch Ausweisung von 2 Containerstellplätzen auf „Systemstellplätzen“
  - o feste Abfälle ohne flüssige Anhaftungen: Ausweisung von Flächen auf dem Betriebshof, wo diese Fraktionen in Containern mit Deckel oder in geschlossenen Containern abgestellt werden.
- **Aktive Befüllung von Transportgebinden**: Errichtung einer neuen Lagerfläche mit festem Boden und Schaffung einer Überdachung über dieser, die einen Schutz vor Niederschlag gewährleistet.

Die Umsetzung der geplanten Änderungen betrifft ausschließlich die möglichen Lagermengen auf dem Betriebsgelände. Die genehmigten Behandlungskapazitäten bleiben davon in Gänze unbeeinflusst. Selbige Aussage trifft auch auf die erbrachten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten zu. Diese werden durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen vereinfacht, nicht aber geändert. Der Prozess an sich bleibt im gesamten ZLZ unverändert erhalten.

Weitere Details folgen in den nachfolgenden Ausführungen. Gegenüber der bereits genehmigten Situation ergeben sich keine organisatorischen Veränderungen in dem Bereich der Leistungserbringung.

Es bedarf nicht des Einsatzes von zusätzlichem Personal, da der Betreiber keine Ausweitung der Tätigkeiten plant. Gegenstand dieses Änderungsgenehmigungsverfahrens ist lediglich eine mengenmäßig angepasste Lagerhaltung sowie die Schaffung von Möglichkeiten, um die aktuellen Anforderungen aus dem Wasser- und Bodenschutzrecht betrieblich einfacher erfüllen zu können.

Betriebliche Beauftragte, die aus den Forderungen des Umweltrechtes resultieren, sind in Form von z.B. Abfall-, Gewässerschutz- und Immissionsschutzbeauftragten bereits bestellt.

Für den Betrieb beginnt die Umsetzung der geplanten Änderungen mit einer Neugestaltung des Betriebshofes. Um ein zusätzliches In- und Output Lager für die BE 600 zu schaffen, plant der Betreiber die nordwestliche Ecke des Betriebshofes zu diesem Zweck zu nutzen. Da in der BE 600 ausschließlich Elektro- und Elektronikaltgeräte



behandelt werden, die keine flüssigen wassergefährdenden Anhaftungen oder Betriebsstoffe beinhalten, bedarf es keiner weiteren Anforderungen an die im Bestand vorhandene, versiegelte Fläche. Die Container, die hier gelagert werden sollen, können sowohl voll oder leer sein. Bei einer Bereitstellung voller Container sind diese im Falle der zeitweiligen Lagerung entweder geschlossen oder mit einem Deckel versehen. Für die Lagerung voller Container gelten die Vorgaben der Kunststofflagerrichtlinie, wonach der Lagerabschnitt sich auf maximal 400 m<sup>2</sup> beschränkt. Anschließend hält der Betreiber eine Freifläche von mindestens 5 m vor oder nutzt leere Container, um die Brandlast flächenmäßig zu begrenzen. Die Anzahl der Container verwaltet der Betreiber über eine Lagerbestandsliste, die sowohl die Anzahl als auch die eingelagerte Tonnage berücksichtigt.

Im nördlichen Bereich des Betriebsgeländes zwischen der Halle 9 und dem Silo für den Winterdienst befand sich ehemals eine Zelthalle, die das Gefahrstofflager des ZLZ beinhalten. Nach dem Rückbau dieser Halle hat der Betreiber es versäumt die dadurch entstandene Fläche einer erneuten Nutzung zuzuführen. Dies möchte er mit diesem Antrag nachholen und plant die im Bestand versiegelte, für den Schwerlastverkehr ausgelegte Fläche für das Abstellen von gefüllten Containern zu nutzen. Die sich östlich anschließende Fläche unmittelbar vor dem Silo für den Winterdienst soll hingegen der ausschließlichen Vorhaltung von Leercontainern dienen. Dies ist erforderlich, da die Transporteure, die den Input in Containern anliefern, die Container im Tausch nutzen können.

Zusätzlich verfügt der Betrieb im südöstlichen Teil seines Betriebsgeländes über eine Betriebsfläche, die noch nicht überbaut wurde. Diese Fläche plant der Betreiber zukünftig als **Bereitstellungsfläche für leere Container** zu nutzen.

Da ausschließlich ein Abstellen von leeren Containern geplant ist, bedarf es keiner weiteren Anforderungen hinsichtlich des Brand-, Boden oder Gewässerschutzes.

Das gilt auch für eine Teilbetriebsfläche im südlichen Bereich des Betriebsgeländes, die sich westlich an das Gefahrstofflager anschließt. Auch dieser Freistreifen bietet sich für die Bereitstellung von leeren Containern an.

### **Überdachte Lagerfläche In- und Output**

Der Betreiber hat auch Elektro- und Elektronikaltgeräte in seinem Input, die flüssige, wassergefährdende Betriebsstoffe beinhalten. Diese Geräte kann der Betreiber in den Betriebseinheiten BE 200 und BE 250 behandeln. Da diese durch den Transport oder schon durch die Verladung beschädigt sein könnten, bedarf die Vorhaltung dieser Container einer besonderen Sorgfaltspflicht. Die Vorsorgepflicht bedingt sich in dem Umstand, dass die Container nicht nachweislich dicht sind bzw. der Betreiber das nicht gewährleisten kann.

Das gilt insbesondere für all jene Container, die sich im Eigentum Dritter befinden und das ZLZ gemäß den Regeln der EAR diese aber annehmen muss.



Somit obliegt es dem Betreiber Lagerflächen zu schaffen, die im Falle einer Leckage eine gezielte Rückhaltung der ausgelaufenen Betriebsmittel ermöglicht.

Der Betriebshof bietet hierfür nicht grundsätzlich die Voraussetzungen. Er ist zwar durchgehend befestigt bzw. versiegelt, es fehlt aber dem Betrieb die Möglichkeit eventuell auslaufende Schadstoffe durch Abscheider oder ähnliches aus dem abfließenden Niederschlagswasser auszutragen.

Folglich gilt es eine dichte Fläche zu nutzen, die der Erfassung und Erkennung eventuell ausgelaufener Betriebsstoffe dient und eben diese Fläche vor dem Eintrag von Niederschlag zu schützen.

Da eine Containerstellfläche, die diese Anforderungen erfüllt, im genehmigten Bestand nur mit der Halle 5 des ZLZ gegeben ist, diese aber bei weitem den Bedarf des Betriebes nicht abdecken kann, ist eine weitere zu schaffen.

Diese Fläche plant der Betreiber unmittelbar vor der Halle 6 auf dem Betriebshof des ZLZ zu errichten. Eine im Sinne des WHG dichte Fläche wird hier die sekundäre Sicherheit bilden. Um diese und die darauf gelagerten In- und Output Fraktionen vor Niederschlag zu schützen überdacht der Betreiber die Fläche an den Querseiten in einer Form, dass die eigentliche Lagerfläche auch vor schräg einfallendem Niederschlag geschützt wird. Um dies zu erreichen wird das Dach über die Fläche ragen.

An den Querseiten übernehmen Windnetze diese Aufgabe. Die Maschenweite wählt der Betreiber so, dass Regentropfen nicht durch diese hindurch gelangen, sich an der Oberfläche brechen und auf dem Netz ablaufen.

Das Entladen dieser Container erfolgt unter anderem in der Halle 6. Hier obliegt es der Belegschaft aus der Sammelgruppe „Wärmeüberträger“ all jene Gerätefraktionen auszusortieren, die in der nachgeschalteten Anlage z.B. auf Grund des Geräteformates, nicht zu verarbeiten sind. Diese Geräte sind in Container zu erfassen, die gleichzeitig bei der Verbringung an Dritte als Transportgebilde dienen. Für diese Container bedarf es der Schaffung von Stellflächen, die den Anforderungen des Inputs genügen (dichte Fläche und Schutz vor Niederschlag).

Um den einschlägigen Anforderungen gerecht zu werden, plant der Antragsteller hier auf Systemkomponenten zurück zu greifen, die am Markt frei verfügbar sind. Diese Systemkomponenten sollen dann zukünftig der aktiven Lagerung von z.B. Ammoniakkühlgeräten, Gefriertruhen oder auch Ölradiatoren dienen.

Konkret sollen Systemkomponenten des Herstellers Constellmat zum Einsatz kommen.

Dieser bietet für die Außenlagerung von Abrollcontainern Stellplätze an, die folgende Anforderungen erfüllen:

- Doppeltes, unbelastetes Einschub-Auffangwannensystem mit einer Haupt- und Sammelwanne, welches die gesamte Containergrundfläche umschließt.
- Überdachter Containerstellplatz mit allseitiger Verkleidung, die den Eintrag von Niederschlag gesichert ausschließt.



- DIBt Zulassung des Systems.

Bis auf wenige Stoffe, die im ZLZ separiert werden (z.B. reine Kunststoffe oder reine Metalle), sind die übrigen separierten Fraktionen fast durchgehend feste Gemische, die aus unterschiedlichsten Komponenten bestehen.

Der Betreiber stuft diese als allgemein wassergefährdend ein. Ausnahmen sind nur jene Fraktionen, die explizit als nicht wassergefährdend zu betrachten sind, z.B. „Kunststoffe, z.B. Granulate, Formteile, Fasern, Folien, Kunststoffharze, soweit sie fest, nicht dispergiert, wasserunlöslich und indifferent sind“, „Naturstoffe wie Mineralien, Sand, Holz, Kohle, Zellstoff sowie Gläser und keramische Materialien, soweit sie fest, nicht dispergiert, wasserunlöslich und indifferent sind“. Zitiert sind die Bezeichnungen aus der Datenbank Rigoletto des UBA. Diese gehören zum genehmigten Bestand und sind z.B. in den offenen Schüttboxen zu lagern. Dieser genehmigte Bestand findet nachfolgend keine weitere Betrachtung.

Die Wertstoffe, die als allgemein wassergefährdend einzustufen sind separiert der Betreiber in den einzelnen Arbeitsschritten, die in den Betriebshallen erbracht werden. Aus den Betriebshallen heraus verbringen Flurförderzeuge die in Sammelgebinden gefassten Output Fraktionen, um diese in Transportgebinde zu verladen. Als Transportgebinde kommen wiederum fast ausschließlich Container zum Einsatz.

Diese Container stehen auf dem Betriebsgelände. Deren Inhalt ist auf Grund der Eigenschaften vor dem Eintrag von Niederschlag zu schützen. Die Bereitstellung unter einem Dach ist hierbei die vom Arbeitsaufwand her am ehesten zu vertretende Alternative.

Da entsprechende überdachte Flächen auf dem Betriebsgelände nicht vorhanden sind, plant der Betreiber diese in Form einer zweiten überdachten Lagerfläche zu schaffen. Diese soll ausschließlich der Bereitstellung von Container für die Erfassung von Fraktionen dienen, die fest sind ohne jegliche Anhaftung von flüssigen Bestandteilen.

Ebenfalls mit einem festen Boden versehen, der den betrieblichen Anforderungen genügt, sorgt die zu errichtende Überdachung dieser Fläche dafür, dass der Inhalt der hier bereit gestellten Container vor Niederschlag geschützt wird. Da nur der Inhalt der Container zu schützen ist, kann der Dachüberhang entsprechend kürzer ausfallen. Bei der Planung findet auch schräg einfallender Niederschlag Berücksichtigung.

Gemäß den Vorgaben des AwSV kann der Betreiber diese Container dann geöffnet stehen lassen, was eine aktive Befüllung am Alltagsbetrieb wesentlich vereinfacht.

Bereits jetzt ist das Betriebsgelände des Zerlegezentrums umzäunt und im Eingangsbereich mit einem Tor versehen. Die Zugangskontrolle während der Anlieferungszeiten gewährt die personelle Besetzung der Waage.



Außerhalb der Betriebszeit übernimmt ein System aus Bewegungsmeldern und Kameras diese Aufgabe. Aufgeschaltet auf einen Wachdienst kann dieser dann je nach Ereignis die entsprechenden Meldungen absetzen.

Das Zerlegezentrum verfügt bereits jetzt über einen definierten Sicherstellungsreich.

Dieser findet jetzt und auch zukünftig im Falle der Notwendigkeit seine angedachte Verwendung. Er befindet sich an einem ausgewiesenen Bereich der Halle 1.

Im genehmigten Bestand unterliegt der Betrieb des ZLZ den nachfolgend genannten Beschränkungen bei den Lagerkapazitäten:

Be-reich	AVV	Bezeichnung	Meng-e in t gef. Ab-fälle	Meng-e in t n. gef. Abfälle	Volu-men	Container gefüllt a 36 m <sup>3</sup>	Bemer-kung
BE 200	13 02 05	Kompressorenöl	1		1000 l	/	
	16 02 14	Entfrachtete Kühlgeräte (be- handelt in Stufe 1)	149 ( <i>da- rin ent- halten sind un- ter an- derem Kühlge- räte und Öradia- toren</i> )	60 <b>oder</b>	2000 St.	24	Betrifft nur die Halle 5  Alternativ Metalle und Kunst- stoffe zu- gelassen
	19 12 11* 16 02 11*	PUR-Mehl Kühlgeräte		1500			
BE 600	16 02 15*	separierte Bild- röhren	90		72 m <sup>3</sup>	2	
	16 02 16	Plastik, Holz, Kathoden, Lei- terplatten, Kabel, Monitorrück- wände, Laut- sprecher		150	100 je Fraktion m <sup>3</sup>	15	
	16 02 13*	Eingangsbruch	263		108 m <sup>3</sup>	3	
	16 02 14	IT/UT, Elektro- kleingeräte (Schadstoff ent- frachtet)		200	1296 m <sup>3</sup>	20	
	16 02 15*	Reste aus der Schadstoffent- frachtung (gef.)	149		540 m <sup>3</sup>	15	
	17 04 11 17 04 01 16 02 16 19 12 03 19 12 02 19 12 05	Kabel Ablenkeinheiten Platinen NE-Metalle Eisenmetalle Glas		150	Max. 100 m <sup>3</sup> /Fraktion	15	



Be- reich	AVV	Bezeichnung	Meng e in t gef. Ab- fälle	Meng e in t n. gef. Abfälle	Volu- men	Container gefüllt a 36 m <sup>3</sup>	Bemer- kung
	08 03 18 15 01 02 16 02 14  16 02 16 19 12 01 19 12 03 19 12 04 19 12 05 19 12 07 19 12 12 20 01 36	Toner Verpackungen Altgeräte ent- frachtet  Festplatten etc. Verpackungen Aluminium etc. Kunststoffe Glas Lautsprecherbo- xen Sortierreste Altgeräte ent- frachtet		300	1080 m <sup>3</sup>	30	
	16 02 13*	diverse Elektro- altgeräte (Input)	150		430 m <sup>3</sup>		Tiefbun- ker;
	19 12 05	Glas		500	200 m <sup>3</sup>		Schüttbo- xen
	19 12 04	Kunststoffe und Gummi		150	200 m <sup>3</sup>		Schüttbo- xen
	19 12 02	Eisenmetalle		116	200 m <sup>3</sup>		Schüttbo- xen
	19 12 03	Nichteisenme- talle		116	200 m <sup>3</sup>		Schüttbo- xen
	19 12 07	Holz (Lautspre- chergehäuse)		100	200 m <sup>3</sup>		Schüttbo- xen
	13 02 05* 20 01 33* etc.	Diverse Gefahr- stoffe	49,9				Gefahr- stofflager
	16 02 13*	Fernseher und Monitore	148				Container- lagerung
BE 200, BE 600	16 02 14 16 02 16 19 12 02 19 12 03 etc.	Diverse Wert- stoffe für die Vermarktung		4300	2100 m <sup>3</sup>		Hallen 8 und 9
					1280 m <sup>3</sup>		Halle 10 und Anbau
<b>Summe über das ges. ZLZ</b> (theore- tisch)			1000 t	7582 t			
<b>Summe über das ges. ZLZ</b> (geneh- migt über alle Betriebseinheiten)			298 t	7582 t		97	950 t in Containern plus 2 Con- tainer Bild- schirmglas

Für den alltäglichen Betrieb haben sich die genehmigten Lagermengen für die nicht gefährlichen Anfälle als angemessen erwiesen. Hier bedarf es keiner Anpassung bei der genehmigten Lagerkapazität pro Tag.



Bei den Metallen, die das ZLZ produziert und anschließend als Wertstoff vermarktet, hat sich eine maximale Lagermenge von 1400 t als ausreichend erwiesen. Der Betreiber nimmt daher Abstand von dem genehmigten Bestand, wonach er in den Schüttboxen sowie den Hallen 8 und 9 bzw. 10 im Bestand in Summe mehr als 3380 m<sup>3</sup> an Eisen- und Nichteisenmetallen lagern dürfte.

Dem Betrieb stehen im Bestand theoretisch Lagerflächen für gefährliche Abfälle in Höhe von 1000 t für die Betriebseinheiten 200/ BE 250 und 600 zur Verfügung. Die BE 250 findet in dieser Darstellung keine explizite Berücksichtigung, da die Inputmengen für diese BE gemäß den vorherigen Erörterungen in den Containern enthalten sind, die ursächlich der Erfassung von Kühlgeräten dienen. Davon nutzen darf er aber nur jeweils 149 t je Betriebseinheit, weil dies in alten Bescheiden festgeschrieben wurde.

Da diese Mengenbegrenzung bei der Vorhaltung von gefährlichen Abfällen den Betrieb des ZLZ existentiell gefährdet, ist die besagte Kapazitätsausweitung von 149 t je Betriebseinheit auf 1000 t an gefährlichen Abfällen in Summe für das gesamte Zerlegezentrum angedacht. Diese 1000 t an gefährlichen Abfällen umfassen dann das gesamte Zerlegezentrum, inkl. der Gefahrstofflagerung. Die besagten 1000 t finden in den bisherigen Bescheiden bereits Berücksichtigung. Der Betreiber darf diese Menge jedoch auf Grund der Einstufung des ZLZ gemäß der 4. BImSchV nicht gleichzeitig am Standort vorhalten.

Der Betrieb des ZLZ darf im Bestand nur die Anzahl der auf dem Betriebsgelände vorzuhaltenden Container auf 97 Stück vorhalten.

Da eine Anlieferung in Containern erfolgt und diese so lange befüllt bleiben, bis die Entladung mit unmittelbarer sich daran anschließender Verarbeitung erfolgt, bedarf es hier einer Kapazitätsausweitung, die im Wesentlichen nur als Puffer dienen soll.

Der Aufstellung der zusätzlichen Container soll ausschließlich der Betriebshof dienen, der in Teilbereichen einer Ertüchtigung bedarf.

In Summe plant der Betreiber auf dem Betriebsgelände in Summe bis zu 219 gefüllte Container vorzuhalten. Mit der Bezeichnung „Betriebsgelände“ sind hierbei all jene Flächen gemeint, die dem Betrieb gemäß dem Übersichtsplan auf dem Betriebshof oder aber unter Dach zukünftig zur Verfügung stehen.

Die maximale Lagermenge für nicht gefährliche Abfälle, die im genehmigten Bestand bereits bei 7582 t liegt, bleibt davon unberührt.

Wo dies unter welchen Anforderungen erfolgen soll ist den nachfolgenden Ausführungen zu entnehmen.

Unberührt hiervon sind hingegen die Mengen im Gefahrstofflager. Diese bleiben unverändert bei den genehmigten < 49 t.

Die genehmigte Jahreskapazität des ZLZ in Summe über beide Betriebseinheiten, die bei über 80.000 t/a liegt, ist von der Umsetzung der geplanten Maßnahmen nicht betroffen.



Zusammengefasst gelten nach der Umsetzung der geplanten Änderungen für das ZLZ die nachfolgend genannten Lagermengengrenzen:

Art der Lagerung	BE	
	200/250	600
Lagerkapazität gefährliche Abfälle	1000 t	
Lagerkapazität nicht gefährliche Abfälle <small>davon</small>	7582 t	
Lagerkapazität Schrotte	bis zu 1400 t	
Lagerkapazität: Container gefüllt	219 Stück	
Lagerkapazität: Container leer	66 Stück	

Bei der Lagerkapazität für die gefährlichen Abfälle obliegt es dem Betreiber nachzuweisen, dass durch diese Mengenerhöhung keine Berührungspunkte zu den Vorgaben der 12. BImSchV bestehen. Die Mengen sind folglich hinsichtlich ihres Gefahrenmerkmals zu spezifizieren. Dieser Aufgabe kommt der Antragsteller mit den Ausführungen in dem Kapitel 8.1.11 nach. Dort sind die besagten 1000t abfallschlüsselspezifisch hinsichtlich der Gefahreinstufung betrachtet.

Genehmigt ist der Betrieb des Zerlegezentrums in den nachfolgend genannten Zeiten:

Montags bis Sonntags 00:00 – 24:00 Uhr

Ausnahmen sind Karfreitag, Ostermontag, Pfingstmontag, 1. und 2. Weihnachtstag (wird eine oder mehrere Ausnahmen gesetzlich zum Werktag erklärt, entfällt der oder die Ausnahme(n)).

Da die hier betrachteten Lagerflächen als Nebenanlagen der übrigen Betriebseinheiten dienen sollen, richten sich die Betriebszeiten nach den eingangs Genannten.

Dies trifft auch auf all jene Tätigkeiten zu, die im Zusammenhang mit der Lagerung stehen. Da der Betreiber keine Erhöhung der Behandlungskapazitäten plant bleiben diese vom Massenstrom auf dem Betriebsgelände des ZLZ unverändert erhalten. Der Betreiber sorgt durch die zu schaffenden Überdachungen lediglich für einen Schutz vor Niederschlag der Tätigkeiten, die in der Vergangenheit am selben Ort mit erhöhtem Aufwand durch das Personal erbracht wurden.

Die Waage des ZLZ verrichtet ihren Betrieb nur während der Tageszeit von maximal 06.00 – 22.00 Uhr. Da jeder Anlieferer und jeder Abholer grundsätzlich verwogen wird ist es folglich ausgeschlossen, dass außerhalb dieser Zeit Ein- und Ausgänge aus dem Zerlegezentrum erfolgen.



Die Umsetzung der geplanten Änderungen bedingen keine Erhöhung der Massen, die in das ZLZ herein oder aus diesem heraus gefahren werden. Es ändert sich lediglich die Verweildauer definierter Abfälle auf dem Betriebsgelände.

Es ist folglich absolut ausgeschlossen, dass sich durch die Umsetzung der beantragten Änderungen Auswirkungen auf den Fahrzeugverkehr ergeben könnten.

Die Tätigkeiten, die durch das Betriebspersonal auf dem Betriebshof bzw. in den neu zu schaffenden überdachten Lagerbereichen zu erbringen sind, bleiben mit der Umsetzung der geplanten Änderungen erhalten.

Nach wie vor beschränken sich die auf jene Arbeitsplätze, die sich auf den Arbeitsmaschinen des ZLZ befinden. Neben Gabelstaplern und Baggern zur Beschickung oder Verladung der für die aktive Befüllung genutzten Container wird nach wie vor noch ein LKW benötigt, um den innerbetrieblichen LKW-Verkehr zu bewerkstelligen.

Es bedarf für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen somit keiner zusätzlichen oder anderen Anlagen oder Apparate.

Die im Vorfeld genannten Mengen an gefährlichen Abfällen, die als In- und Output der Vorhaltung bedürfen und auf den hier betrachteten Lagerflächen zünftig zeitweilig aktiv oder passiv lagern, betreffen ausschließlich die nachfolgend genannten Abfallschlüssel:

<b><u>AVV Nummer</u></b>	<b><u>Abfallbezeichnung</u></b>
09 01 11*	Einwegkammaras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die Fluorkohlenwasserstoff, HFCKW oder HFKW enthalten
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten ( <i>nur Fehlwürfe, keine separate Annahme; beschränkte Menge, max. 3 t</i> )
16 02 13*	gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen

Die im Output anfallenden Abfälle mit gefährlichen Eigenschaften sind in dieser Gesamtlagermenge von 1000t mit enthalten.

Da der Betreiber in der Pflicht steht, diese Gesamtmenge an Abfällen mit gefährlichen Eigenschaften unter Berücksichtigung der Vorgaben der 12. BImSchV zu spezifizieren bzw. hinsichtlich deren Gefahrenmerkmalen dezidiert zu betrachten, beantragt der Betreiber mit diesem Verfahren die Vorhaltung der nachfolgend genannten Einzelmengen. Eben diese Mengen sind in dem Kapitel 9.1.19 berücksichtigt, welches sich mit den Vorgaben der 12. BImSchV beschäftigt.



Der besseren Übersicht halber sind die Mengen, die bereits durch den Betrieb des Gefahrstofflagers zum genehmigten Bestand zu zählen sind, nachfolgend entsprechend gekennzeichnet.

Interne Abfallbezeichnung	AVV-Nr.	Menge in kg
Quecksilber <sup>1</sup> ( <i>genehmigte Menge Gefahrstofflager</i> )	060404*	200
Einwegkammaras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	090111*	60.000 (in den 60.000 kg der 160213* enthalten)
Kompressorenöl ( <i>genehmigter Bestand Öltank Waschplatz</i> )	130205*	6.000
Radiatorenöl ( <i>genehmigter Bestand Öltank Waschplatz</i> )	130307*	11.000
Kondensatwasser ( <i>beantragt für die Halle 1 seit 01.2014</i> )	130507*	30.000
Maschinen- und Getriebeöl <sup>1</sup>	130205*	400
R11 und Cyclopentan Gemisch aus der Stufe 2 (Kältemittel); <i>genehmigter Bestand „Gaslager“</i>	140601*	5.000
R12 und R134a aus der Stufe 1 (Kältemittel) <i>genehmigter Bestand „Gaslager“</i>	140601*	2.400
Aufsaug- und Filtermaterialien <sup>1</sup>	150202*	800
Aufsaug- und Filtermaterialien (mit FCKW beladene Aktivkohle aus der Abluftbehandlung der KÜlianlage)	150202*	800
Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten <sup>1</sup>	160209*	1.200
Ammoniak Geräte (Kühlschränke)	160211*	10.000
gebrauchte Geräte, die FCKW enthalten: Klimageräte, Kühltheken, Kompressoren (Output)	160211*	90.000
gebrauchte Geräte, die FCKW enthalten (Input)	160211*	360.000
gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten: Nachstromspeicherheizgeräte	160212*	3.000
gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte (Input Sammelgruppe 5; Haushaltskleingeräte, Informations- und Kommunikationsgeräte etc.)	160213*	60.000
gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte (Output Sammelgruppe 5)	160213*	50.000
gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte (Flachbildschirme)	160213*	50.000
gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte (Input: spezifiziert als Bildschirmgeräte)	160213*	20.000
gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräten (Input Sammelgruppe 1)	160213*	143.000
aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile (Bildschirmglas)	160215*	55.000
aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile <sup>1</sup>	160215*	1.200
gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) Spraydosen; <i>genehmigter Bestand „Gaslager“</i>	160504*	30
gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) diverse Gasflaschen; <i>genehmigter Bestand „Gaslager“</i>	160504*	250



Interne Abfallbezeichnung	AVV-Nr.	Menge in kg
gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) aus dem Kühlgeräterecycling; <i>genehmigter Bestand „Gaslager“</i>	160504*	500
Bleibatterien <sup>1</sup>	160601*	1.200
anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (Dämmplatten)	170603*	1.000
sonstige Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten (PUR-Mehl aus dem Kühlgeräterecycling; <i>genehmigter Bestand Halle 5</i> )	191211*	75.000
Lösemittel <sup>1</sup>	200113*	1.200
Säuren <sup>1</sup>	200114*	800
Laugen <sup>1</sup>	200115*	1.200
Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle <sup>1</sup>	200121*	1.200
gebrauchte Geräte, die FCKW enthalten (Kühlmöbel und Klimageräte)	200123*	10.000
Farben etc. mit gefährlichen Eigenschaften <sup>1</sup>	200127*	1.200
Batterien <sup>1</sup>	200133*	1.200
gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten (Ölradiatoren im Input)	200135*	5.000
<b>Gesamtmenge</b>		<b>999780 kg</b>

<sup>1</sup> genehmigte Menge Gefahrstofflager

Der Gegenstand dieses Änderungsverfahrens ist der Umgang mit Elektro- und Elektronikaltgeräten, die während der Nutzungsphase in privaten Haushalten oder dem Gewerbe in Gebrauch waren. Diese bestehen aus diversesten Fraktionen, die unter anderem Kunststoffe und Metalle enthalten. Im Sinne der AwSV handelt es sich um ein Gemisch.

Für feste Gemische sieht die AwSV im vorliegenden Fall eine Einstufung als allgemein wassergefährdend vor, da die einzelnen Bestandteile nicht bekannt sind. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Abfälle als gefährlich eingestuft wurden oder nicht.

Da der Betreiber nicht den Nachweis erbringen kann, dass ihm alle Bestandteile in jedem Falle bekannt sind, kann er auch nicht den umgekehrten Nachweis erbringen, dass die einzelnen Bestandteile als nicht wassergefährdend anerkannt sind. Dem Besorgnisgrundsatz des WHG ist folglich Folge zu leisten.

Dies gilt für all jene Fraktionen, die der Betriebseinheit 600 bzw. den neuen Sammelgruppen 2, 4 und 5 zuzuordnen sind.

Aus der Behandlung resultieren separierte Fraktionen, die aus den zerlegten Aggregaten stammen. All jene, die der Betreiber zukünftig unter der zu schaffenden Überdachung aktiv handeln wird, stuft der Betreiber aus der vorab geführten Argumentation heraus ebenfalls als allgemein wassergefährdend ein. Sie sind jedoch trocken ohne jegliche Anhaftung mit wassergefährdenden Flüssigkeiten.



AVV	Abfallbezeichnung	Interne Bezeichnung	Wassergefährdungsklasse
16 02 13*	gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	Fernseher, Monitore; Haushaltsgroßgeräte: Wasch- und Spülmaschinen, Herde, Staubsauger, Mikrowellen, Drucker, PCs etc.; Telefon, Handwerkermaschinen, Unterhaltungselektronik	allgemein wassergefährdend
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	Handys, Akku-Geräte... jeweils ohne Akku; Lautsprecher etc.	
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile	z.B. Kathodenstrahlröhren	
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	Platinen, Festplatten, Kunststoffe	
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	Fernseher, Monitore; Haushaltsgroßgeräte: Wasch- und Spülmaschinen, Herde, Staubsauger, Mikrowellen, Drucker, PCs etc.; Telefon, Handwerkermaschinen, Unterhaltungselektronik	
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	Handys, Akku-Geräte... jeweils ohne Akku; Lautsprecher etc.	

Die vorab genannten Fraktionen plant der Betreiber in passiver Form auf dem Betriebshof in Container vorzuhalten. In aktiver Form, das heißt einem untertägigen Befüllen der Container, ist das unter einer der neu zu errichtenden Überdachungen beabsichtigt.

Unabhängig davon, welche der beiden Lagermöglichkeiten der Betreiber wählt, sind die Bereiche auf Grund der Einlagerung/ Erfassung von awg Stoffen, keiner Gefährdungsstufe gemäß dem § 39 der AwSV zuzuordnen. Es gilt jedoch die Vorgabe des Anhangs 5, wonach die „Anlagen“ vor der Inbetriebnahme einer Abnahmeprüfung durch Sachverständige bedürfen soweit in dieser die Möglichkeit besteht, mehr als 1000t vorzuhalten. Der Betreiber klärt das über die Anlagendefinition.

Anders sieht das bei den Altgeräten aus, die flüssige Bestandteile enthalten. Bei den hier betrachteten Altgeräten der Sammelgruppe 1 (BE 200) handelt es sich überwiegend um Öle. Diese Altöle sind gemäß den Angaben des Umweltbundesamtes in die Wassergefährdungsklasse 3 einzustufen. Die Öle kommen als Wärmeträgermedium zum Einsatz.

Die Angaben zu den einzelnen Gerätekategorien, die dem Betreiber vorliegen und die für eine Einstufung in die Wassergefährdungsklasse von Bedeutung sind, enthält



die nachfolgende Darstellung, die auch die anderen flüssigen Betriebsstoffe spezifiziert:

interne Bezeichnung	AVV	Bezeichnung lt. AVV	Flüssiger Bestandteil	Ø Anteil	WGK	Ø Gerätegewicht	Gewichtsanteil	WGK gesamt
Kompressor Kühltank	16 02 11*; 20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFCKW enthalten; gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	Kompressoröl	300 ml	3	40 kg	0,75%	2
Absorber Kühltank			12%iges Ammoniakwasser	500 ml	2	25 kg	2%	1
Ölradiator			Wärmeträgeröl	8000 ml	3	35 kg	23%	3
Klimagerät			z.B. Pentafluorethan, Difluormethan (liegt als verflüssigtes Gas vor)	90 g	1	36 kg	0,25%	/

Die Gerätefraktion in einer Sammelgruppe, der SG 1 zusammengefasst ist, kann der Betreiber des ZLZ bei der Annahme nicht wissen, wie sich diese in dem Transportgebinde zusammensetzt. Es ist nicht auszuschließen, dass darin auch Geräte enthalten sind, die der Abfallschlüsselnummer 16 02 11\* bzw. 20 01 23\* zuzuordnen sind. Eine Annahme bzw. der vorgeschaltete Transport erfolgen daher grundsätzlich unter den vorab genannten Abfallschlüsseln.

Die Container selber haben ein maximales Zuladungsgewicht von 5 t. Gefüllt mit Kühlgeräten würde dies 125 Geräte (Durchschnittsgewicht je Kühlgerät 40 kg lt. Angaben des UBA) entsprechen. Da jedes Gerät laut Angaben des UBA im Durchschnitt 300 ml an Öl beinhaltet, ergibt sich daraus ein Ölvolumen von 37,5 l je 36 m<sup>3</sup> Container im Durchschnitt. Diese Geräte sind nach den Erfahrungen des Betreibers aus den letzten Jahrzehnten zu über 90% in den Sammelcontainern der Sammelgruppe 1 enthalten.

Die Zusammenstellung der Elektro- und Elektronikaltgeräte der SG 1 führt zu der Erkenntnis, dass diese als Komplettgeräte überwiegend in die WGK 2 einzustufen sind, da mengen- und gewichtsmäßig die Kühltanks den überwiegenden Anteil dieser Sammelgruppe in der Praxis bilden.

Da der Betreiber auf der neu zu schaffenden Lagerfläche für diese Gerätefraktion in Summe bis zu 68 Container vorhalten möchte, ergibt sich daraus bei der Nutzung von 36 m<sup>3</sup> Containern ein maximales Lagervolumen von 2448 m<sup>3</sup>.

Daher ist die Lagerfläche (-anlage) gemäß dem § 39 der AwSV in folgende Gefährdungsstufe einzustufen:

Masse	Einheit	WGK	Gefährdungsstufe
Volumen in m <sup>3</sup> oder Massen in t	>1000	WGK 2	Stufe D

Für den Betreiber bedeutet dies gemäß der Anlage 5 (zu § 46 Absatz 2) eine Prüfpflicht in folgendem Turnus:



vor Inbetriebnahme oder nach wesentlicher Änderung **und** wiederkehrend alle 5 Jahre  
Für Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe gelten  
zusätzlich die Vorgaben des WHG. In dem § 63 dieses Gesetzes ist geregelt, dass  
eben diese Anlagen einer Eignungsfeststellung bedürfen.

Mögliche Ausnahmen durch die zuständige Behörde von dieser Vorgabe definiert der  
§ 41 (3) der AwSV für den Fall, dass die Vorgaben des Absatzes 2 Satz 1 des besagten  
Paragrafen erfüllt sind.

Demnach sind unter anderem die gefahrgutrechtliche Konformität und bauaufsichtli-  
che Zulassungen relevant für die Entscheidung.

Die hier angesprochene Gerätefraktion enthält als umweltgefährdenden Bestandteil  
lediglich Maschinen-/ Mineralöle, die nicht dem Regelungsbereich des ADR unterlie-  
gen. Dies gilt für all jene Fraktionen, die im Rahmen dieses Änderungsgenehmigungs-  
antrages thematisiert werden bzw. durch das beinhalten von flüssigen, wassergefähr-  
denden Betriebsstoffen in den diesbezüglichen Focus gerieten.

**Der Antragsteller bittet daher die Genehmigungsbehörde auf diesem Wege da-  
rum von der Notwendigkeit einer Eignungsfeststellung Abstand zu nehmen.**

Als „Kompensationsmaßnahme“ sollen die nachfolgenden Argumente dienen:

++++

Mit der Umsetzung der geplanten Änderungen erfolgen keine Änderungen in den Be-  
handlungsverfahren der BE 200 und 600 und insgesamt die Behandlungskapazität im  
ZLZ unberührt bleibt.

Die Entsorgungs- und Verwertungswege, die der Betreiber im Bestand nutzt und auch  
nach der Umsetzung der geplanten Änderung benutzen wird, sind der Genehmigungs-  
behörde aus den jährlichen Meldungen der Abfallströme folglich bekannt und behör-  
denintern einsehbar.

Es ist das Anliegen des Betreibers mit der Umsetzung der baulichen Maßnahmen, die  
anstehen, die In- und Output Fraktionen des ZLZ vor Niederschlag zu schützen. Damit  
kommt der Betreiber den Vorgaben der AwSV nach. Gleichzeitig kann er damit dafür  
Sorge tragen, dass eine nachteilige Veränderung des Niederschlages, welches auf die  
Betriebsflächen auftritt, nicht eintreten kann.

Es wird folglich dafür gesorgt, dass die Entwässerungssituation unverändert bleibt.

Abwasser fällt somit auch zukünftig nur an den Stellen an, die im Bestand gegeben  
sind. Sie resultieren lediglich aus dem Betrieb der Tankstelle bzw. dem Waschplatz.

Eine Produktion, die Wasser als Betriebsstoff benötigt und Abwasser produziert, gibt  
es nicht im Bestand und wird es auch nicht nach Umsetzung der geplanten Änderun-  
gen geben.

Im Bestand ist die Fläche, die der Gegenstand dieses Änderungsgenehmigungsver-  
fahren ist, bereits vollflächig versiegelt.



Durch die Schaffung der beiden überdachten Bereiche kann sich somit die abzuleitende Niederschlags-/ Abwassermenge nicht verändern. Die Fläche, auf der das abzuleitende Niederschlagswasser anfällt, wandert lediglich vom Betriebshof hoch zu der Fläche, die diese zukünftig überdacht.

Die ehemals in den Entwässerungssträngen des ZLZ vorhandenen Abscheider existieren noch, aber üben ihre Aufgabe nicht mehr aus. Sie sind durchgerohrt und somit außer Funktion. Vor der Außerbetriebnahme erfolgte eine ordnungsgemäße Entleerung und Reinigung.

Es sind Kanalschieber, mit denen der Betreiber im Ereignisfall das betriebliche von kommunalen Kanalnetz abtrennen kann, vorhanden; die Entwässerungssituation an sich bleibt unverändert.

Die Niederschlagswässer, die auf den zu schaffenden zusätzlichen Dachflächen anfallen, leitet der Betreiber als Regenwasser ab.

Auch nach der Umsetzung der geplanten Änderungen zur optimierten Nutzung des Betriebshofes erfolgt die Entwässerung teils als Schmutz- (Misch-) und teils als Regenwasser. Diese Situation ist historisch gewachsen.

Aus dem Kanalplan ist jedoch zu entnehmen, dass alle Flächen, auf denen ein aktiver Umgang mit den Abfällen erfolgt, an den Mischwasserkanal angeschlossen sind.

Diese Aussage gilt auch für den Teil des Betriebshofes, der durch die Schaffung der beschriebenen baulichen Anlagen zum Teil überdacht werden soll.

Die Anbindung an den Mischwasserkanal ist somit für all jene Betriebsflächen im Bestand gegeben, auf denen ein aktiver Umgang mit den Abfällen erfolgt, die eines Schutzes vor Niederschlag bedürfen. Dies betrifft sowohl die offenen Schüttboxen an der östlichen Grundstücksgrenze als auch jene Teile des Betriebshofes, die sich unmittelbar vor den Hallen 1 – 6 befinden.

Bezüglich der offenen Schüttboxen sei jedoch darauf verwiesen, dass der Betrieb hier genehmigungsrechtlich nur Fraktionen lagern darf, die als nwg eingestuft sind und somit zu keiner Belastung des ablaufenden Niederschlagswassers führen kann.

Der Gegenstand dieses Änderungsgenehmigungsverfahrens ist eine Mengenanpassung bei der zeitweiligen Lagerung für gefährliche Abfälle sowie eine Optimierung der Lagerung für all jene Abfälle, die entweder flüssige Betriebsstoffe beinhalten oder aber deren Lagerung in aktiver Form vor den Hallen 1-6 aus betrieblichen Gründen erfolgt bzw. erfolgen muss.

Mit der Umsetzung dieser Änderungen ist keine Anpassung der Verfahren erforderlich, die der abfallwirtschaftlichen Behandlung dienen.

Es bedarf lediglich des Einsatzes von Arbeitsmaschinen, die dem internen Transport der Abfälle/ Wertstoffe sowie der Transportgebände dienen.



Hierfür kommen ausschließlich Maschinen zum Einsatz, die über einen Verbrennungsmotor verfügen. Es ist das Bestreben des Betreibers den Verbrauch dieser Arbeitsmaschinen zu überwachen, da der Energieverbrauch ein Bestandteil der internen Kostenbetrachtung ist.

Abwärme, die aus der Nutzung der Verbrennungsmotoren resultiert, ist hingegen derzeit technisch nicht nutzbar. Sie dient vielmehr der Ableitung von Verbrennungsabgasen.

Diese ist technisch außerhalb der Aggregate nicht nutzbar, da die Fahrzeuge mobil eingesetzt sind. Es ergibt sich nach der Umsetzung der geplanten Änderung keine Veränderung zum genehmigten Bestand.

Bei der geplanten Nutzung des Betriebshofes für das Abstellen von gefüllten oder leeren Containern bedarf es nur bei der Ausleuchtung des Betriebsgeländes des Einsatzes von Energie. Hier ist der Betreiber bereits aktiv mit der Umstellung auf LED-Beleuchtung befasst. Das Einsparpotential findet bei der Ermittlung von Umweltaspekten im Rahmen des integrierten Umweltmanagementsystems Berücksichtigung.

Auch die Umsetzung der anderen geplanten Maßnahmen, die aus der Errichtung von 2 Überdachungen für Container bestehen, bedarf es nur für die Beleuchtung des Einsatzes von Energie. Hier stellt der Betreiber sicher, dass für diese vor der Inbetriebnahme die Prüfung der Einsatzmöglichkeit einer Dämmerungsschaltung bzw. bedarfsweisen Beleuchtung erfolgt.

Die sparsame Energieverwendung ist ein wesentliches Entscheidungskriterium bei der Beschaffung der besagten Aggregate.

Die Vorgabe, die best verfügbare Technik (BVT) bei der Planung zu berücksichtigen und Alternativen darzulegen, erübrigt sich bei der vorliegenden Änderungsplanung, da der Betreiber nicht beabsichtigt, die genehmigte abfallwirtschaftliche Behandlung grundlegend zu ändern. Es ist lediglich geplant die genehmigten Mengen für die zeitweilige Lagerung anzupassen. Diese erfolgt auch zukünftig gemäß dem Besorgnisgrundsatz des WHG gemäß den aktuellen Anforderungen, die in der AwSV definiert sind. Der Stand der Technik findet somit ausreichende Beachtung. Alternativen hierzu sind nicht möglich, da nur so ein ausreichender Schutz der Schutzgüter zu gewähren ist.

Die Umsetzung der Änderungen bedarf keiner Anpassung bei den genehmigten Behandlungskapazitäten in den einzelnen Betriebseinheiten des ZLZ.

Somit bleibt auch die Jahreskapazität des Anlagenstandortes erhalten.

Ebenfalls unverändert bleibt die Art, wie die In- und Output Mengen in das ZLZ hinein und aus diesem wieder heraus transportiert werden. Hier kommen nach wie vor überwiegend Container Fahrzeuge zum Einsatz.

Unverändert bleibt auch die Zahl der Fahrzeugbewegungen, die das Zerlegezentrum ver- bzw. entsorgt, da die Verarbeitungsmengen unverändert bleiben.



Es ist somit ausgeschlossen, dass mit der Umsetzung der geplanten Änderungen ein vermehrter Anlieferungsverkehr verbunden sein könnte.

Der Gegenstand der hiermit beantragten Änderungen ist eine angepasste Nutzung des Betriebshofes.

Dieser soll zukünftig im Wesentlichen dazu dienen, die schwankenden Inputmengen zu puffern, um einen kontinuierlichen Betrieb der nachgeschalteten Betriebseinheiten zu ermöglichen.

Die eigentlichen abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten, die in dem ZLZ aus einer mechanischen oder manuellen Behandlung von Abfallströmen bestehen, bleiben hiervon unberührt.

Der Betreiber nutzt die geplante Umsetzung der beschriebenen Änderungen vielmehr dazu auch den Vorgaben nachzukommen, die aus der Verabschiedung der AwSV resultieren. Daraus ergab sich der Bedarf für die Schaffung von zwei zusätzlichen, separaten überdachten Lagerflächen.

Als Anlage in dem Sinne dieses Kapitels, das heißt unter den Gesichtspunkten der Immissionen und Emissionen betrachtet, wäre nur das zu errichtende bzw. auszuweidende Lager zu betrachten.

Dieses plant der Betreiber dahingehend zu ändern, dass eine Ausweitung der Kapazitäten angestrebt wird.

Hier bleiben alle Abfälle identisch zu denen, die bereits jetzt im genehmigten Bestand dort gehandelt werden bzw. werden dürfen.

Die Optimierung, die im Wesentlichen aus der Schaffung der beiden Überdachungen und dem Aufstellen von 2 Systemkomponenten besteht, sorgt hier dafür, dass Niederschlag auf die zum Teil offenen Sammelgebäude nicht mehr auftreffen kann.

Aus den Abfällen, die mit flüssigen Betriebsstoffen beaufschlagt sind, könnten bei einer Beschädigung diese auslaufen. Die Errichtung einer dichten, vor Niederschlag geschützten Fläche bzw. der Aufstellung der Systemkomponenten sorgt hier zukünftig dafür, dass diese gezielt erkannt, zurückgehalten und ordnungsgemäß beseitigt werden können.

Diese Änderungen sind durchgehend als positiv zu werten. Die Entstehung zusätzlicher Emissionen oder Immissionen, die aus der Umsetzung der geplanten Änderung resultieren könnten, ist somit gezielt auszuschließen. Dies belegt die Planung bei der baulichen Ausführung, die das aktuelle technische Regelwerk zu Grunde gelegt hat.

Tätigkeiten, die Erschütterungen hervorrufen könnten, sind nicht der Gegenstand dieses Verfahrens. Hier geht es nur um eine Anpassung der genehmigten Lagerkapazitäten. Die im ZLZ erbrachten Tätigkeiten bleiben hingegen in Gänze unverändert.

Auch sind die Mengenströme, die in das ZLZ hinein und wieder aus diesem heraus gehen, nicht von der Optimierungsmaßnahme betroffen. Sie bleiben über das Jahr gesehen gleich.



Es ist somit auszuschließen, dass alleinig aus einer Erhöhung der Lagerkapazitäten, die nicht mit einer Änderung der Behandlung einhergeht, Erschütterungen hervorgerufen werden könnten.

Abfallströme, aus denen Gerüche oder Gase entweichen könnten, gehören nicht zu denen, die das ZLZ annehmen darf oder behandeln könnte.

Hier handelt es sich ausschließlich um Elektro- und Elektronikaltgeräte.

Diese können, je nach ursprünglichem Verwendungszweck jedoch Betriebsstoffe enthalten, die aus Gasen bestehen oder aus denen Gerüche austreten könnten.

Dies trifft insbesondere auch die „Wärmeüberträger“ Geräte zu. In diesen kann Kältemittel enthalten sein, das bei einem Austreten sensorisch zu detektieren ist, bzw. durch den Menschen als Geruch wahrgenommen wird.

Hierzu zählen insbesondere die Absorber Kühlgeräte.

Eine abfallwirtschaftliche Behandlung dieser Gerätefraktion nimmt die Belegschaft des ZLZ nicht vor. Es erfolgt lediglich, wie im genehmigten Bestand, ein Separieren aus der angelieferten Gerätefraktion und ein separates Erfassen in einem Transportgebinde. Dieses Gebinde dient anschließend der Verbringung zu Dritten, die eine Behandlung vornehmen dürfen.

Generell ist jedoch festzuhalten, dass alleinig aus einer erhöhten Lagermenge an Elektro- und Elektronikaltgeräten keine Änderungen bei den seitens des ZLZ emittierten Gerüchen und Gasen resultieren können. Gerüche und Gase, die aus den angelieferten Geräten resultieren bzw. resultieren könnten, sind im Bestand des ZLZ nicht vorhanden und werden auch nach einer Ausweitung des Lagers nicht aus diesem resultieren können.

Ein Umgang mit staubenden Gütern ist nicht der Gegenstand dieses Änderungs-genehmigungsverfahrens.

Auch ein Verwehen der eingelagerten Fraktionen schließt der Betreiber gezielt aus. Diese Aussage begründet sich in dem Umstand, dass Fraktionen, die luftgetragen über den Betriebsstandort bzw. über diesen hinaus verteilt werden könnten, in den hier behandelten Elektro- und Elektronikaltgeräten nicht enthalten sind und folglich auch nicht aus deren Zerlegung entstehen können.

Eine Betriebsstörung wäre nur durch ein Brandereignis denkbar. An dieser Stelle wird angemerkt, dass für diesen Schadensfall eine gesicherte Erfassung von austretendem Löschwasser gewährleistet ist.

Bereits im Bestand wurde dafür Sorge getragen, dass die Anbindung des Betriebsge-ländes an den öffentlichen Kanal im Falle eines Schadensereignisses von diesem zu trennen ist. Dem Zweck dienen dann installierte Kanalschieber bzw. die Möglichkeit, die spezifischen Kanalstränge mittels Kanalblasen zu verschließen.

Die Vorgehensweise ist in einer entsprechenden Arbeitsanweisung dokumentiert, die Belegschaft anhand dieser Anweisung geschult.



Zusätzliche Maßnahmen wird der Betreiber auf jenen Flächen des Betriebshofes ergreifen, auf denen die Vorhaltung von gefüllten Containern beabsichtigt ist. Davon sind auch jene Bereiche betroffen, die mit der Umsetzung der geplanten Änderung überdacht werden.

Als Erkenntnisquelle zur möglichen Schadensbegrenzung zieht der Betreiber hierfür die Kunststofflagerrichtlinie heran. Das Ziel ist es dabei im Falle eines Brandes die Schadensausbreitung auf einen definierten Bereich zu begrenzen.

Gemäß der Kunststofflagerrichtlinie wurde bei der Bemessung der einzurichtenden Lagerabschnitte folgender Grundsatz bei der Planung systematisch berücksichtigt:

*Jeder Brandabschnitt ist durch mindestens 5 m breite Freiflächen oder durch feuerbeständige Wände aus nichtbrennbaren Baustoffen in Lagerabschnitte von höchstens 400 m<sup>2</sup> zu unterteilen.*

Der dem Kapitel 6 beiliegende Übersichtsplan visualisiert die vorab getroffene Aussage.

Demnach sind die einzurichtenden Lagerbereiche für gefüllte Container grundsätzlich auf 400 m<sup>2</sup> begrenzt. Daran schließt sich entweder

- ein 5 m breiter Freistreifen,
- eine Lagerung nicht brennbarer Materialien (z.B. leere Container) oder aber
- eine F90 Abtrennung

an, die bei der Planung der überdachten Lagerflächen berücksichtigt wurden.

Der Betreiber hat folglich bei der Planung nicht auszuschließende Betriebsstörungen berücksichtigt und gezielte Maßnahmen ergriffen, um diese im Ereignisfall räumlich zu begrenzen.

Der Sicherheitsbericht nach Störfall-Verordnung ist nicht relevant, da das Zerlegezentrum auch nach der Umsetzung der geplanten Änderung nicht unter den Regelungsbe- reich der besagten Verordnung fällt.

Diese Aussage bestätigt die nachfolgende Betrachtung, in der seitens des Betreibers die In- und Output Stoffe des ZLZ mit den genehmigten bzw. beantragten Mengen in die Kriterien eingestuft wurden, die gemäß der 12. BImSchV von Bedeutung sind.

Bei der Einstufung fand die aktuell vorliegende „Arbeitshilfe für die Einstufung von Ab- fällen nach Anhang 1 der 12. BImSchV“ vom MULNV mit Stand 15.06.2018 umfas- sende Berücksichtigung.

Auf Basis der daraus gewonnenen Erkenntnisse hat der Betreiber z.B. das im ZLZ separierte Konus Glas trotz eines Bleigehaltes von 20 – 24% nicht als störfallrelevan- ten Stoff eingestuft, da dieses Blei im Bleiglas fest eingebunden ist.

Weder eine Emission, ein Brand oder eine Explosion größeren Ausmaßes könnten im Ereignisfall bei diesem als gefährlich eingestuften Abfall dazu führen, dass aus diesem



ein Ereignis entsteht, „das unmittelbar oder später innerhalb oder außerhalb des Betriebsbereichs zu einer ernststen Gefahr oder zu Sachschäden nach Anhang VI Teil 1 Ziffer I Nummer 4 führt“ (zitiert aus der 12. BImSchV). Prozesse, die eine relevante Emission freisetzen könnten, finden im ZLZ nicht statt (siehe auch **KomNet Dialog 2341**).

Die spezifische Beurteilung des Betreibers zu jedem einzelnen Stoff, der im Sinne der 12. BImSchV eine Betrachtung bedarf, ist in der Betrachtung erörtert.

Die Berechnung im Sinne der 12. BImSchV zur Prüfung der Störfallrelevanz des Unternehmens führt zu folgender Erkenntnis:

<b>Betriebsbereich: NOEX AG, Zerlegezentrum, Benzstraße 1, 41515 Grevenbroich</b>			
Datum Berechnung: 07. APRIL 2020			
<b>Ergebnisdarstellung</b>			
	<b>untere Klasse</b>	<b>obere Klasse</b>	
<b>Kategorien-Gruppe H</b>	$\Sigma$ Q1 0,5500	$\Sigma$ Q2 0,1375	
<b>Kategorien-Gruppe P</b>	$\Sigma$ Q3 0,0957	$\Sigma$ Q4 0,0174	
<b>Kategorien-Gruppe E</b>	$\Sigma$ Q5 0,2003	$\Sigma$ Q6 0,0816	
<b>Kategorien O</b>			
<b>O1</b>	0,0000	0,0000	
<b>O2</b>	0,0000	0,0000	
<b>O3</b>	0,0006	0,0002	
<b>Q-Berechnung für Einzelfälle und Einzelstoff-Gruppen</b>			
<b>2.2</b> - Gruppe	0,0000	0,0000	
<b>2.3</b> - Gruppe	0,0160	0,0016	
<b>2.10</b> - ohne Kategoriezuordnung	0,0000	0,0000	
<b>2.11</b> - Gruppe	0,0000	0,0000	
<b>2.31</b> - Gruppe	0,0000	0,0000	
<b>kein Betriebsbereich</b>			

Die dieser Erkenntnis zu Grunde liegende Berechnung liegt nachfolgend anbei.

Die Verwendung von Sicherheitsdatenblättern ist im deutschen Recht in der Gefahrstoffverordnung § 6, im EU Recht in der EG Verordnung 1907/2006 Artikel 31 geregelt. Da der Betreiber jedoch in dem Zerlegezentrum ausschließlich als Abfall deklarierte Stoffe handhabt, die wiederum von dem Regelungsbereich der genannten EU-Verordnung explizit ausgenommen sind, steht der Betreiber nicht in der Verpflichtung Sicherheitsdatenblätter für die gehandhabten Abfälle zu erstellen. Sicherheitsdatenblätter finden folglich nur für die Stoffe Verwendung, die einen Einsatz als Betriebsmittel finden. Hier sei beispielsweise Motorenöl in den Arbeitsmaschinen zu nennen.



Die Anpassung der Lagersituation betrifft den Betriebshof und die neu zu errichtenden überdachten Lagerbereiche. Es ist seitens des Betreibers geplant die Lagermengen für Abfälle/ Wertstoffe deutlich zu erhöhen, um die Arbeitsplätze am Ort zu erhalten und den Betrieb wirtschaftlich abzusichern.

Da die Abfälle/ Wertstoffe zweifellos eine Brandlast im Betrieb bilden, hat der Betreiber bei der Planung brandschutztechnische Vorgaben zu berücksichtigen. In Ermangelung konkreter Vorgaben für die zeitweilige Lagerung von Elektro- und Elektronikaltgeräten zieht der Betreiber die Kunststofflagerrichtlinie als Erkenntnisquelle heran. Eine Zustimmung des LANUV für die Anwendung in dem hier betrachteten Falle liegt dem Betreiber vor.

Wie die Lagerung auf den Flächen des ZLZ erfolgen soll ist aus dem Übersichtsplan des Kapitels 6 ersichtlich.

Dieser Übersichtsplan visualisiert auch die geplanten Überdachungen auf dem südöstlichen Teil des Betriebshofes.

Bestehend aus einem festen Dach mit vollflächiger Öffnung an den beiden Längsseiten und einer maximalen Länge der Querseiten von unter 45 m gelten die überdachten Lagerbereiche genau wie die Flächen des Betriebshofes, die der Betreiber zukünftig für das Abstellen leerer und gefüllter Container nutzen möchte, als „Lagerung von Stoffen im Freien“ im Sinne der Kunststofflagerrichtlinie.

Bei dieser Lagerung sind Brandabschnitte von maximal 2000 m<sup>2</sup> und Lagerabschnitte von maximal 400 m<sup>2</sup> auszubilden.

Diesem Grundsatz folgend hat der Betreiber bei der Auslegung der Lagerabschnitte diese auf eine maximale Größe von 400 m<sup>2</sup> begrenzt. Daran schließt dann eine 5 m breite Freifläche, eine feuerbeständige Wand aus nicht brennbaren Baustoffen oder eine Lagerung von Stoffen an, die nicht brennbar sind.

Hinsichtlich der notwendigen Bewegungsfläche für die Feuerwehr sei angemerkt, dass diese nach wie vor erhalten bleibt. Gemäß der Darstellung im Übersichtsplan sind die Lagerbereiche frei um- bzw. befahrbar. Dies hat der Betreiber bereits aus betrieblichen Gründen zu gewährleisten, da der Materialstrom in aus dem ZLZ heraus fast ausschließlich mit Hängerzügen bewerkstelligt wird.

Die erforderliche Löschwasserversorgung gewährleistet das öffentliche Trinkwassernetz.

Dass diese Planung den brandschutztechnischen Vorgaben entspricht belegen die nachfolgend beiliegende brandschutztechnische Stellungnahme/ die Brandschutzgutachten.

Das Thema Löschwasserrückhaltung wurde bereits vorab kurz erörtert. Wiederholt sei die Aussage, dass eine Abtrennung des betrieblichen Abwassernetzes von dem kommunalen im Bestand durch Schieber bzw. Kanalblasen möglich ist.



Durch diese Maßnahme kann der Betreiber die Rückhaltung von rund 50 m<sup>3</sup> an Löschwasser im Kanalnetz des Standortes gewährleisten.

Dem Betreiber obliegt es jedoch bei der Löschwasserrückhaltung den Vorgaben des § 20 der AwSV für die hier beantragten Änderungen nachzukommen. Der besagte Paragraph fordert eine Rückhaltung „nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik.“ Es fehlt folglich der Nachweis bzw. die Erkenntnisquelle, dass die seitens des Betreibers im Rahmen der Planung getroffenen Maßnahmen für eine Rückhaltung von Löschwasser dieser Vorgabe entsprechen.

Für jene zu ändernden Bereiche des ZLZ, die durch den Umgang mit WGK 1, 2 oder 3 Stoffen den Vorgaben der LÖRüRL unterliegen, liefern die dem Kapitel 8.1.21 des Genehmigungsantrages beiliegende Brandschutzkonzepte eine diesbezügliche Aussage.

Konkrete Vorgaben sind hier jedoch nur für den Neubau einer Überdachung für das Lager SG2 (passives Lager) enthalten. Auf Basis der seitens des Antragstellers vorgenommenen Einstufung der hier zu lagernden Fraktion in die Wassergefährdungsklasse 2 und der Menge von 100 t auf einer Lagerabschnittsfläche von maximal 400 m<sup>2</sup> resultiert die Vorgabe ein Löschwasserrückhaltevolumen von 300 m<sup>3</sup> durch bauliche Maßnahmen zu gewährleisten. Wie der Antragsteller diesen Vorgaben nachkommen wird ist der nachfolgenden Beschreibung zu entnehmen:

- Passives Lager: Das passive Lager soll der zeitweiligen Lagerung von Abfällen dienen, die flüssige, wassergefährdende Betriebsstoffe beinhalten. An die Ausgestaltung der Lagerfläche gelten folglich aus wasserrechtlichen Gründen stringenter Anforderungen. Hier ist die Fläche, die der Vorhaltung der Container dient, als Auffangwanne auszubilden und vor eintretendem Niederschlag zu schützen. Diese Fläche dient im Regelbetrieb der Rückhaltung möglicherweise austretender flüssiger Betriebsmittel. Ein Regenablauf ist im Gegensatz zu der Fläche, die der aktiven Befüllung dienen soll, hier nicht vorgesehen.

Um ein definiertes Rückhaltevolumen zu schaffen ist es geplant die Fläche mit einer umlaufenden Aufkantung zu versehen. So ist ein Rückhaltevolumen von 306 m<sup>3</sup> zu generieren. Mittig installiert der Betreiber einen Pumpenschacht, der im Falle der Beaufschlagung der Fläche der Aufnahme eines Saugschlauches dienen wird.

Das erzeugte Rückhaltevolumen übersteigt das geforderte Volumen aus dem Brandschutzkonzept und gewährleistet dadurch zusätzlich die möglicherweise erforderliche Rückhaltung der flüssigen Betriebsstoffe aus den eingelagerten Abfällen. Um welche Mengen es sich hierbei möglicherweise handelt oder handeln könnte liefern die Angaben des Kapitels 8.1.12



Der andere zu schaffende überdachte Lagerbereich des ZLZ unterliegt hingegen nicht dem Regelungsbereich der besagten Richtlinie. Das Brandschutzkonzept tätigt somit zu diesem Thema keine Aussage.

Hier steht der Betreiber in der Pflicht eigenständig eine entsprechende Regelung zur Löschwasserrückhaltung zu treffen bzw. baulich umzusetzen.

Bei der planerischen Auslegung orientiert sich der Betreiber an den Vorgaben der Industriebaurichtlinie. In dieser wird gefordert, dass für Industriebauten bis 2500 m<sup>2</sup> Abschnittsfläche eine Löschwasserversorgung von mindestens 2 Stunden mit 96 m<sup>3</sup>/h gewährleistet wird. Da dieses eingesetzte Löschwasser seitens des Betreibers auch zurückzuhalten ist, würde daraus eine geforderte Löschwasserrückhaltung von mindestens 192 m<sup>3</sup> resultieren.

Bei der baulichen Umsetzung plant der Betreiber hier wie folgt vorzugehen:

- Aktives Lager: Das aktive Lager wird zukünftig dem Aufstellen von Containern dienen, die während der Betriebszeit des Zerlegezentrum der Erfassung von Wertstoffen dienen sollen. Die Container sind folglich bei Betrieb geöffnet. An diese offenen Container grenzt zukünftig unmittelbar eine weitere Fläche an, die der Vorhaltung von bereits gefüllten, aber vor Niederschlag geschützten Containern dienen wird. Im Bestand ist diese Fläche wannenförmig mit einem definierten Tiefpunkt ausgebildet. Diese natürliche Geländegeometrie, die mit einem zentralen Regenwasserablauf am Tiefpunkt zu versehen ist, wird der Betreiber zukünftig für die gezielte Rückhaltung von Löschwasser nutzen, welches im Schadensfall auf der zu überdachenden Lagerfläche für das aktive Lager anfallen könnte. Die wannenförmige Ausbildung schafft ein mögliches Rückhaltevolumen von mindestens 248 m<sup>3</sup>. Im Ablauf des zentralen Regeneinlaufes mit einem zu installierenden Schieber versehen wird der Betreiber hier ein definiertes Rückhaltevolumen schaffen. Den Schieber schließt dieser nur im Schadensfall. Im geöffneten Zustand und während des regulären Betriebes dient der zentrale Regeneinlauf dann der Entwässerung der Fläche. Wie und in welcher Form die Wanne auszubilden ist, visualisieren der Detailplan des Kapitels 6 und die Bauzeichnungen in dem Kapitel 7.

Der Betreiber generiert durch die beschriebenen baulichen Maßnahmen somit für die beiden Lagerabschnitte unabhängige Löschwasserrückhaltevolumina, die den einschlägigen Vorgaben gerecht werden.

Zusätzlich nutzt der Betreiber im Ereignisfall die im Bestand bereits vorhandene Hofgeometrie in dem hier betrachteten Bereich für den Zweck der Löschwasserrückhaltung aus. Durch den Einbau eines Absperrschiebers im Regenwasserablauf des aktiven Lagers bei gleichzeitiger Erhöhung des Bodens der nordwestlichen Stirnseite dieses Bereiches kann im Schadensfall durch ein Absperrern des selbigen dafür gesorgt werden, dass sich die vorab genannten Löschwasservolumina im Ereignisfall durch ein gezieltes Überlaufen vereinen in eine gemeinsame Rückstaupläche. Diese kann in Summe über 550 m<sup>3</sup> an Löschwasser aufnehmen.



Den Vorgaben der AwSV bzw. denen aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik kommt der Betreiber mit der Ausführungsplanung somit gesichert nach.

Wie die bauliche Ausführungsplanung aussehen wird ist dem nachfolgend beiliegenden Detailplan zu entnehmen.

Nachrichtlich sei darauf verwiesen, dass die im Bestand bereits vorhandenen Hallen 1-6 mit einer Grundfläche von jeweils 1000 m<sup>2</sup> ebenfalls über eine umlaufende Aufkantung von 10 cm verfügen. Somit ist in jeder dieser Betriebshallen ein Rückhaltevolumen von mindestens 100 m<sup>3</sup> vorhanden.

Die Systemcontainer von Constellmat weisen jeweils ein eigenes Rückhaltevolumen auf, welches je System 2,1 m<sup>3</sup> beträgt.

Nachrichtlich ist darauf verwiesen, dass die im Bestand bereits vorhandenen Hallen 1-6 mit einer Grundfläche von jeweils 1000 m<sup>2</sup> ebenfalls über eine umlaufende Aufkantung von 10 cm verfügen. Somit ist in jeder dieser Betriebshallen ein Rückhaltevolumen von mindestens 100 m<sup>3</sup> vorhanden.

Das Thema Löschwasserrückhaltung regelt nach geltendem Recht auch die vorab genannte Richtlinie. Dies gilt jedoch nur für Stoffe, die einer WGK Klasse zuzuordnen sind. Im Falle der hier betrachteten Änderungen trifft das auf den passiven Lagerbereich zu.

Bei der Umsetzung der in dieser Richtlinie manifestierten Forderungen ergeben sich für den Antragsteller Schwierigkeiten, die aus dem Alter der besagten Richtlinie resultieren.

In der ersten Version am 10. Februar 1993 verabschiedet und in 2002 angepasst berücksichtigt die Richtlinie neben dem WHG zusätzlich die VAWS mit Stand 1999.

Die letzt genannte Verordnung ist nicht mehr gültig, sie wurde durch die AwSV ersetzt. Die AwSV hingegen kennt wasserrechtliche Einstufungen und Stoffeigenschaften, die in der besagten VaWS keine Berücksichtigung finden.

Eine 1 zu 1 Umsetzung der Vorgaben aus der LöRüRL ist somit in definierten Fällen ausgeschlossen, da eine Synergie zwischen den Verordnungen nur noch in Teilbereichen gegeben ist.

Versucht der Antragsteller die Vorgaben der besagten Richtlinie umzusetzen, so sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Lagerung in ortbeweglichen Behältern mit einem Füllvolumen von 36 m<sup>3</sup> und
- Lagerung im Freien, da die Definition unter 6.1.3 der LöRüRL auf die geplanten Überdachungen des Betreibers zutreffen.

Für diese Art der Lagerung gelten die allgemeinen Forderungen des Kapitels 4 der LöRüRL. Hier sind die Vorgaben definiert, von denen die Umsetzbarkeit gemäß der vorliegenden Planung erfüllt ist:

Feuerwehrumfahrung: im Bestand bereits gegeben, siehe dem Kapitel 7 beiliegenden Übersichtsplan.



Erreichbarkeit offener Löschwasser-Rückhalteanlagen durch die Feuerwehr: durch die Rückhaltung auf dem Boden der geplanten Überdachungen umgesetzt bei der Planung.

Ausreichende Löschwasserrückhaltung: siehe Kapitel 8.1.21.1.

Rechtzeitiges Erkennen von Überfüllungen der Rückhalteeinrichtungen

Dichtigkeit der Löschwasserrückhalteeinrichtungen bis zum Zeitpunkt der Entsorgung: Dem Betreiber liegen Nachweise vor, dass das betroffene Kanalnetz dicht im Sinne der SÜWVO Abw ist. Für die zu flutenden Flächen gelten die vorab getroffenen Aussagen zur baulichen Ausführung. Zudem ist das Betriebsgelände der NOEX AG vollflächig versiegelt.

Für Erfassungsgebäude mit dem Volumen, die das ZLZ handelt, gilt zusätzlich das Kapitel 7 der LÖRÜRL. Das Kapitel 7.1.2 trifft für brennbare feste Stoffe hier nur folgende Aussage: „für feste brennbare Stoffe ist im Einzelfall zu entscheiden, ob bzw. welches Volumen zur Löschwasser-Rückhaltung erforderlich ist.“

Orientiert sich der Betreiber an den übrigen Vorgaben der LÖRÜRL, die z.B. für Schüttgüter im Freien im Kapitel 6 ff. getroffen wurden, dann ergibt sich bei einem Lagerabschnitt von 400 m<sup>2</sup> für WGK 2 Stoffe ein gefordertes Rückhaltevolumen von 300 m<sup>3</sup>.

Gemäß den Ausführungen des Kapitels 8.1.21.1 kommt der Betreiber diesen Vorgaben bei der Planung nach.

Die Umsetzung der geplanten Änderungen bedarf nicht der Nutzung von zusätzlichem Grund und Boden. Der Betriebshof ist im baulichen Bestand bereits jetzt vollflächig versiegelt.

Durch die Möglichkeit des Betreibers in Summe über 50 t an gefährlichen Abfällen lagern zu dürfen handelt es sich bei dem ZLZ um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie. Der Betreiber steht in der Pflicht Angaben zum Zustand des Anlagengrundstückes zu liefern.

Dieser Pflicht kommt er mit dem nachfolgend beigefügten Dokument nach.

Der Betrieb des ZLZ in Grevenbroich verfügt im Bestand bereits über Lagerflächen für die zeitweilige Lagerung von Abfällen, auf denen in Summe über 1000t gelagert werden dürfen. Dies wurde im dem Kapitel 8.1.7 bereits dezidiert erörtert.

Hinzu kommen weitere Fläche die zukünftig der zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen dienen sollen. In Summe ist die genehmigte Menge für gefährliche Abfälle von im Bestand 2 mal 149 t auf 1000 t zu erhöhen.

Anlagen mit dieser Lagerkapazität finden in der AwSV besondere Berücksichtigung.



Hier heißt es dazu in der Anlage 5 zu § 46 Absatz 2 auszugsweise wie folgt:

	<b>Anlagen</b> <sup>1,2</sup>	<b>Prüfzeitpunkte und -intervalle</b>		
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Zeile 1		vor Inbetriebnahme <sup>3</sup> oder nach einer wesentlichen Änderung	Wiederkehrende Prüfung <sup>4,5</sup>	bei Stilllegung einer Anlage
Zeile 3	oberirdische Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen, einschließlich Heizölverbraucheranlagen	B, C und D	C und D alle 5 Jahre	C und D
Zeile 4	Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen	über 1000 t	unterirdische Anlagen und Anlagen im Freien über 1000 t alle 5 Jahre	unterirdische Anlagen und Anlagen im Freien über 1000 t

<sup>1</sup>Die in der Tabelle verwendeten Buchstaben A, B, C und D beziehen sich auf die Gefährdungsstufen nach § 39 Absatz 1 der zu prüfenden Anlagen.

<sup>2</sup>Die in der Tabelle enthaltenen Angaben zum Volumen und zur Masse beziehen sich auf das maßgebende Volumen oder die maßgebende Masse wassergefährdender Stoffe (§ 39), mit denen in der Anlage umgegangen wird.

<sup>3</sup>Zur Inbetriebnahmeprüfung sowie zur Prüfung nach einer wesentlichen Änderung von Abfüll- oder Umschlaganlagen gehört eine Nachprüfung der Abfüll- oder Umschlagflächen nach einjähriger Betriebszeit. Die Nachprüfung verschiebt das Abschlussdatum der Prüfung vor Inbetriebnahme nicht.

<sup>4</sup>Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen beginnen mit dem Abschluss der Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung nach Spalte 2.

<sup>5</sup>Zur Wahrung der Fristen der wiederkehrenden Prüfungen ist es ausreichend, die Prüfungen bis zum Ende des Fälligkeitsmonats durchzuführen.

Relevant im Sinne der AwSV für den hier betrachteten Standort sind die zu schaffenden Lagerbereiche auf dem Betriebshof, wo eine zeitweilige Lagerung in Containern angedacht ist. Zusätzlich sind die zu überdachenden Lagerflächen von diesbezüglicher Bedeutung. Da die genannten Bereiche der Lagerung unterschiedlicher Abfälle dienen sollen, resultieren daraus auch unterschiedliche Anforderungen hinsichtlich der AwSV. Weitere Details für die einzelnen Lagerbereiche liefert die nachfolgende Zusammenstellung:

<b>Relevanter Bereich</b>	<b>Prüfung vor Inbetriebnahme</b>	<b>Wiederkehrende Prüfung</b>
zu überdachender Lagerbereich aktive Lagerung (feste Stoffe)	Als Einzelanlage nein, als Gesamtanlage ZLZ ja	nein
zu überdachender Lagerbereich passive Lagerung (feste Abfälle mit flüssigen Betriebsstoffen)	ja	ja alle 5 Jahre



Relevanter Bereich	Prüfung vor Inbetriebnahme	Wiederkehrende Prüfung
Containerlagerung fester Abfälle	ja	ja alle 5 Jahre
Systemcontainer „Constellmat“ mit DIBt Zulassung	Prüfung laut DIBt Zulassung	

Der Betreiber hat diesen Sachverhalt im laufenden Planungsverfahren berücksichtigt und die diesbezüglichen Details mit einem Sachverständigen abgestimmt, der die Anlage auch abnehmen soll. Eine Abnahme kann jedoch erst nach der Errichtung der Anlage vorgenommen werden. Der Betreiber wird folglich die Abnahme vor der Inbetriebnahme beauftragen. Erst zu diesem Zeitpunkt ist das Ergebnis der Prüfung in Richtung der Genehmigungsbehörde zu kommunizieren.

Für das Zerlegezentrum der NOEX AG liegt eine aktuelle Immissionsprognose vor.

Der Betreiber hat diese in Auftrag gegeben, um den gesamten Standort unter Berücksichtigung einer maximalen Auslastung unter diesem Gesichtspunkt beurteilen zu können. Im Gegensatz zu den vorherigen gutachterlichen Aussagen zu diesem Thema ist das aktuelle Gutachten Programm gestützt, kommt aber zu einem identischen Ergebnis wie die vorherigen Erhebungen.

Bei dem aktuellen Gutachten war es unter anderem ein Ziel mögliches Verbesserungspotential bei lärmindernden Maßnahmen gezielt zu erkennen.

Das Gutachten betrachtet den gesamten Standort und hat als Datenbasis die Anlagenkapazitäten berücksichtigt, die dem Betreiber am Standort genehmigungsrechtlich zur Verfügung stehen. Es sind somit die Jahreskapazitäten/ Tonnagen betrachtet worden, die auch dem hier vorliegenden Änderungsgenehmigungsantrag zu Grunde liegen.

Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass ein Umgang mit diesen Mengen (> 80.000 t/a) tagsüber zu keinen Konflikten mit den Immissionszielwerten führt.

Für den Nachtbetrieb wurden Hinweise ausgesprochen, die zur Einhaltung des Immissionszielwertes der betrieblichen Umsetzung bedürfen. Die Hinweise lauten wie folgt:

„Verzicht auf Andienung und Umschlag im Bereich der Hallen 8 und 9

Außerbetriebnahme der großen Entstaubungsanlage vor der Halle 3“.

Durch innerbetriebliche Regelungen hat der Betreiber bereits in 2016 für die verbindliche Umsetzung dieser Hinweise gesorgt.

Eine Einhaltung der Immissionszielwerte ist somit für den Betrieb des ZLZ zu testieren. Die vorab genannte gutachterliche Stellungnahme liegt nachfolgend anbei. Sie berücksichtigt für die rechnerische Erhebung all jene Immissionsaufpunkte, die bereits bei den vorherigen gutachterlichen Betrachtungen Berücksichtigung fanden und in den Bescheiden als relevante Punkte festgeschrieben sind.



Zusätzlich hat der Betreiber eine ergänzende gutachterliche Stellungnahme beauftragt, die eine Nutzung innerhalb der neu zu errichten Lagerbereiche berücksichtigt.

Auch diese liegt nachfolgend anbei. Sie testiert die Unbedenklichkeit des Vorhabens im Hinblick auf die Einhaltung der Immissionszielwerte.

Die Umsetzung der beantragten Änderungen ist nicht mit der Notwendigkeit für neue Verfahren verbunden.

Es ist lediglich das Ansinnen des Betreibers die Lagermengen, die der Betreiber für einen gesicherten Betrieb des Zerlegezentrums benötigt, dem betrieblichen Bedarf anzupassen.

Um dieses Ziel zu erreichen bedarf es keiner Anpassung der genehmigten Behandlungskapazitäten. Auch verändern sich die Abfallströme, die in das Zerlegezentrum arbeitstäglich hinein bzw. aus diesem heraus gehen könnten, nicht gegenüber dem genehmigten Bestand.

Ändern wird sich mit der Umsetzung der geplanten Maßnahmen lediglich die Verweildauer der selbigen auf dem Betriebsgelände.

Das Verfahren an sich, das heißt der Umgang mit den Abfällen auf dem Betriebshof bzw. unterhalb der neu zu errichtenden Überdachungen, bleibt ebenfalls unverändert.

Nach wie vor dient hierbei ein betriebseigener LKW dem innerbetrieblichen Transport der ein- und ausgehenden Container.

Für das Beschicken dieser kommen ebenfalls unverändert nur jene Arbeitsmaschinen zum Einsatz, über die das Zerlegezentrum im genehmigten Bestand bereits verfügt. Es handelt sich um Flurförderfahrzeuge und Bagger.

Die Umsetzung der hiermit beantragten Änderung bedingt keine Änderung der genehmigten Situation.

Genau wie im genehmigten Bestand ist der Einsatz von Personal nur für das Bedienen der Arbeitsmaschinen erforderlich. Mit Hilfe dieser Arbeitsmaschinen (Erdbaumaschinen, Flurförderfahrzeuge, LKW) steuern die Mitarbeiter den ein- und ausgehenden Materialstrom auf dem Betriebsgelände.

Auch nach der Umsetzung der hiermit beantragten Änderungen bedarf es in dem hier betrachteten Bereich des Zerlegezentrums (dem Betriebshof) nur des Einsatzes von Personal, welches die Fahrzeuge bedient, die das Lager und seinen Materialstrom steuern.

Eine Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze ist mit der Umsetzung der geplanten Änderungen nicht verbunden.

Aus den bisherigen Ausführungen ist zu entnehmen, dass der Betreiber keine Änderungen bei den Verfahren bzw. den genehmigten Behandlungsmengen des Standortes plant. Beabsichtigt ist lediglich eine Erhöhung der genehmigten Lagermengen. Hierfür bedarf es nicht des Einsatzes von zusätzlichem Personal.



Hinsichtlich der Arbeitszeiten gelten die für den Standort genehmigten und im Kapitel 8.1.8 bereits genannten Zeiten.

Genehmigt ist der Betrieb des Zerlegezentrums in den nachfolgend genannten Zeiten:  
Montags bis Sonntags 00:00 – 24:00 Uhr

Ausnahmen sind Karfreitag, Ostermontag, Pfingstmontag, 1. und 2. Weihnachtstag (wird eine oder mehrere Ausnahmen gesetzlich zum Werktag erklärt, entfällt der oder die Aus-nahme(n)).

Änderungen an dieser Genehmigungssituation sind von Seiten des Betreibers nicht geplant.

Bei dem Personal selber ergeben sich, wie vorab ausgeführt, gegenüber dem genehmigten Status keine Änderungen. Bereits jetzt verfügt der Betreiber ausschließlich über qualifiziertes Personal. Um dies auch langfristig garantieren zu können bedient sich der Betreiber hierbei der Reglementarien, die seitens einschlägiger Managementnormen bzw. aus der Verordnung für Entsorgungsfachbetriebe resultieren. Hierzu gehört insbesondere die schriftliche Festlegung der Qualifikation, die für Tätigkeiten in dem Zerlegezentrum erforderlich ist. Im Falle einer Neueinstellung dient dieses Dokument dem Soll - Ist - Abgleich bei der Qualifikation. An den Qualifikationsabgleich schließt sich grundsätzlich eine dokumentierte Einarbeitung an. Durch innerbetriebliche Schulungen stellt der Betreiber zusätzlich eine kontinuierliche Weiterbildung des eigenen Personals sicher. Der Betreiber hat somit ein System eingeführt, welches die dauerhafte Bereitstellung von ausreichend qualifiziertem Personal garantiert.

Um die Personalqualifikation auch dauerhaft sicher zu stellen, nimmt der Betreiber zusätzlich mindestens jährliche Unterweisungen vor. Zusätzlich sind diese nach wesentlichen Änderungen nötig. Die Unterweisungen erfolgen anhand der Betriebsanweisungen in dokumentierter und somit nachvollziehbarer Art und Weise. Zusätzlich dienen vorhandene Arbeitsanweisungen demselben Zweck.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt verfügt der Betreiber über eine Arbeitsschutzorganisation. Dazu gehören unter anderem die schriftlichen Bestellungen der Sicherheitsfachkraft, des Arbeitsmediziners und auch des Sicherheitsbeauftragten. Durch deren regelmäßige Begehungen verfügt der Betreiber über ein wirkungsvolles Kontrollinstrumentarium in dem Bereich des Arbeitsschutzes.

Zum Thema Arbeitsschutz sei ebenfalls angemerkt, dass in Abstimmung mit den genannten Beauftragten jeder der Mitarbeiter über eine persönliche Schutzausrüstung (PSA) verfügt. Der Bedarf wurde im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung erhoben. Die Mitarbeiter sind auch in dem Umgang mit der PSA unterwiesen. Da die besagte Festlegung der PSA in der Gefährdungsbeurteilung erfolgt, verfügt der Betreiber gleichzeitig über ein wirksames Instrumentarium, um die Zweckmäßigkeit der PSA regelmäßig zu kontrollieren. Dies erfolgt im Rahmen der Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung oder nach wesentlichen Änderungen bei den Tätigkeiten.



Das Thema Arbeitsschutz regelt der Betreiber zusätzlich in Form von schriftlichen Anweisungen. Die Anweisungen können sowohl in Form von Arbeitsanweisungen als auch als Betriebsanweisung nach der GefStoffV bzw. der Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften/ BetrSichV/ Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung vorliegen.

Der Betriebshof des Zerlegezentrums ist im Bestand mit einer Außenbeleuchtung versehen. Bei der Auslegung fanden die Vorgaben der ASR A3.4 umfassende Beachtung. Die betriebliche Wirksamkeitsprüfung erfolgt im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung bzw. der im Rahmen dessen durchgeführten Beleuchtungsmessungen.

Neu zu betrachten sind unter diesem Aspekt vor der Inbetriebnahme jene Bereiche, die der Betreiber mit einer Überdachung versehen möchte. Auch hier gelten die Vorgaben des vorab genannten Regelwerkes. Dieses liefert den erforderlichen Sollwert. Die innerbetriebliche Messung, z.B. im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung, überwacht die Einhaltung des selbigen.

Durch eine regelmäßige Reinigung der Leuchten ist die dauerhafte Beleuchtungsstärke zu gewährleisten.

Auch nach der Umsetzung der hiermit beantragten Änderung, das heißt im Wesentlichen einer Anpassung der genehmigten Lagerkapazitäten und Schaffung von Flächen, die den einschlägigen umweltschutzrechtlichen Vorgaben entsprechen, bedarf es für die Nutzung der selbigen nur jenes Personals, das im Bestand bereits für die Erbringung dieser Leistungen auf dem Betriebshof zuständig ist. Für diesen Zweck befindet sich der eigentliche Arbeitsplatz auf der Arbeitsmaschine (Gabelstapler oder ähnliches). Die beantragten Änderungen bedürfen keiner Anpassung bei diesem genehmigten Prozess.

Zu der Organisation des Standortes sei angemerkt, dass die bereits etablierten dokumentierten Regelungen zur Führung eines Betriebstagebuches sowie zur Fortschreibung der Betriebsordnung auch nach der geplanten Umsetzung der mengenmäßigen Optimierung bei der zeitweiligen Lagerung von Abfällen bzw. Wertstoffen Anwendung finden werden.

Die generelle Vorgabe, dass Fahrflächen, Gehwege und Lagerflächen zu kennzeichnen sind, hat auch zukünftig Bestand.

Dass der Betreiber Gefährdungsbeurteilungen für die von ihm erbrachten Tätigkeiten vornimmt, geht aus den vorhergehenden Ausführungen hervor. Eine Fortschreibung erfolgt vor der Aufnahme der Tätigkeiten, wie bereits in der Vergangenheit praktiziert. Dies wird ursächlich die Nutzung der Flächen unterhalb der zu schaffenden Überdachungen betreffen. Hier steht der Betrieb in der Pflicht die dort zu erbringenden Tätigkeiten (speziell die aktive Lagerung) diesbezüglich zu beurteilen. Selbige Aussage gilt auch für den zukünftigen Umgang mit den Systemkomponenten „Constellmat“.

Dabei spielt unter anderem auch die Ausleuchtung des Bereiches eine entscheidende Rolle.



Die Tätigkeiten an sich, die durch die Mitarbeiter zu erbringen sind, bleiben davon jedoch unberührt, da diese keiner Veränderung zum genehmigten Bestand bedürfen.

Sollte die Gefährdungsbeurteilung im Rahmen der Fortschreibung jedoch Erkenntnisse über ein arbeitssicherheitstechnisches Optimierungspotential erkennen lassen, so erfolgt deren Dokumentierung in Form von Maßnahmenplänen, für deren Behebung der Betriebsleiter verantwortlich ist.

Ein direkter Umgang mit Gefahrstoffen ist nicht der Gegenstand dieses Änderungsge-  
nehmigungsverfahrens.

Diese können nur bei dem Betrieb der Arbeitsmaschinen in Form der Betriebsstoffe Verwendung finden. Hier ergeben sich keine Änderungen zu der genehmigten Situation, da der Betreiber die Verfahren nicht ändert.

Es ist am Standort jedoch, wie auch bereits in der Vergangenheit, gewährleistet, dass der Betreiber den Umgang mit Gefahrstoffen in entsprechenden Betriebsanweisungen regelt und diese in einem Gefahrstoffkataster erfasst.

Der ständige Arbeitsplatz in den Bereichen des Zerlegezentrums, die der aktiven oder auch passiven Lagerung von Abfällen bzw. Wertstoffen dienen, befindet sich auch nach der Umsetzung der hiermit beantragten Änderungen auf der jeweiligen Arbeitsmaschine. Hier ergeben sich keine Änderungen zu der genehmigten Situation.

Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung erfolgte bereits eine Beurteilung dieses Arbeitsplatzes auch im Hinblick auf den einwirkenden Lärm. Der Einsatz zusätzlicher oder anderer Arbeitsmaschinen ist mit der Umsetzung der geplanten betrieblichen Optimierungen hingegen nicht verbunden.

Der Betreiber schreibt die Gefährdungsbeurteilung fort, um auch hier die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen zu prüfen.

Sollte im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung als ein Ergebnis daraus resultieren, dass Lärm mindernde Maßnahmen erforderlich sind, gilt der Grundsatz technisch vor organisatorisch. Dies wäre dann bei der Beschaffung der Arbeitsmaschinen ein zu beachtender wesentlicher Aspekt.

Das gewerbliche Personal des Zerlegezentrums verfügt an dem Standort über Sozialräume, die bereits im Rahmen der Ursprungsgenehmigung durch die zuständige Überwachungsbehörde genehmigt wurden. Da mit den hiermit beantragten Änderungen keine Ausweitung der den Behörden bekannten Belegschaft geplant ist, ergibt sich auch kein Änderungsbedarf bei den Sozialräumen.

Bereits zum derzeitigen Zeitpunkt verfügt das Zerlegezentrum über einen Reinigungsplan. In diesem ist geregelt, in welchen Abständen die einzelnen Arbeitsbereiche zu reinigen sind. Die durchgeführte Reinigung ist nach deren Erledigung von dem Ausführenden zu quittieren.

Der Betreiber passt diesen Reinigungsplan an. Ergänzend finden dann auch die Lagerflächen Berücksichtigung, die mit der Umsetzung der geplanten Änderungen zu überdachen sind.



Der Reinigungsplan umfasst nicht nur die Bodenflächen. Separat geregelt wurde zusätzlich, dass auch eine turnusmäßige Kontrolle der Bodeneinläufe/ Senken erfolgt. Auch hier wird es eine Aktualisierung ergeben, die dann auch die neuen, zu überdachenden Lagerbereiche berücksichtigt.

Der bzw. die ständigen Arbeitsplätze befinden sich auch zukünftig bei den hier betrachteten Lagerflächen ausschließlich auf der jeweiligen Arbeitsmaschine.

Die hier eingesetzten Maschinen bedürfen keiner Zwangsbelüftung, soweit sich ihr Tätigkeitsfeld auf die außenliegenden Flächen der Containerbereitstellung beschränkt.

Die neu zu errichtenden überdachten Lagerflächen sind nach der beiliegenden Ausführungsplanung allseitig geöffnet. Ein ungehinderter Luftaustausch mit der Umgebungsluft ist folglich gegeben.

Diese Aussage trifft auch auf das passive Lager zu, wo zu installierende Windnetze an den Querseiten lediglich den Eintrag von Niederschlag verhindern werden.

Sollte die zu aktualisierende Gefährdungsbeurteilung den entsprechenden Hinweis liefern, dass es dennoch des Einsatzes von Arbeitsmaschinen mit Schutzbelüftung bedarf, so berücksichtigt der Betreiber diesen Aspekt vor der Inbetriebnahme.

Die Vorgaben der Betriebssicherheitsverordnung bezüglich der Prüfung von Arbeitsmitteln etc. berücksichtigt der Betreiber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung. Die genannte Verordnung findet somit jetzt und auch zukünftig durch den Betreiber die geforderte Beachtung.

Der Betreiber stellt sicher, dass die prüfpflichtigen Einrichtungen und Arbeitsmittel am Standort in einem festgelegten Turnus geprüft werden. Hierzu gehören auch die Container, die der Vorhaltung von Abfällen auf der ausgewiesenen Fläche dienen sollen.

Ebenfalls im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung regelt der Betreiber das Thema persönliche Schutzausrüstung. Diese legt der Betreiber in dem genannten Dokument für die einzelnen Tätigkeiten individuell fest und stellt sie dem Mitarbeiter zur Verfügung. Dieser wird in dem Umgang sowie der Bedeutung der Selbigen unterwiesen. Der Betreiber schreibt die Gefährdungsbeurteilung selbstverständlich fort.

Für den innerbetrieblichen Transport kommen sowohl jetzt als auch zukünftig unter anderem Flurförderzeuge z.B. in Form von Gabelstaplern sowie ein LKW zum Einsatz. Die mit dem Führen dieser Fahrzeuge beauftragten Mitarbeiter sind in die Bedienung eingewiesen und zusätzlich, je nach Vorgabe der einschlägigen Regelungen, auch schriftlich bestellt.

Grundsätzlich gilt bezüglich der innerbetrieblichen Transporte die Vorgabe aus den bisherigen Genehmigungsbescheiden, wonach die Fahrwege deutlich von den Lager- bzw. Bewegungsflächen für das Personal abzugrenzen sind.

Der Betreiber ermittelt den Bedarf an arbeitsmedizinischer Vorsorge im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung. In dieser schreibt er fest, welche Art für die von den Mitarbeitern erbrachten Tätigkeiten relevant ist. Durch die Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung erfolgt die bedarfsweise Anpassung bei den genannten Untersuchungen.



Der Antragsteller hat eine innerbetriebliche Regelung geschaffen, die den Umgang mit dem Verbandbuch verbindlich festlegt. Diese Vorgabe stellt sicher, dass die nachfolgend zitierte Forderung der DGUV Vorschrift 1 Beachtung findet: „Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass jede Erste-Hilfe-Leistung dokumentiert und diese Dokumentation fünf Jahre lang verfügbar gehalten wird. Die Dokumente sind vertraulich zu behandeln.“

Im Rahmen dieses Änderungsgenehmigungsverfahrens nur relevant für die Systemkomponenten „Constellmat“, da ansonsten keine Maschinen oder Geräte, die unter den Regelungsbereich der Maschinenverordnung fallen, von den geplanten Änderungen betroffen sind.

Für die „Constellmaten“ liegen die entsprechenden Nachweise vor der Inbetriebnahme vor. Dafür steht der Hersteller als Inverkehrbringer in der Verantwortung, die NOEX AG prüft das bei der Lieferung.

Nicht relevant im Rahmen dieses Änderungsgenehmigungsverfahrens, da die geplante Änderung lediglich eine Anpassung der Lagermengen für gefährliche Abfälle an den tatsächlichen Bedarf betrifft.

Dieses Vorhaben fällt nicht unter den Regelungsbereich des § 18 der Betriebssicherheitsverordnung.

Aus den Ausführungen des Antrags ist ersichtlich, dass die Umsetzung der beantragten Änderungen einen Umgang mit Gefahrstoffen nicht bedingt. Die Mengenerhöhung betrifft ausschließlich die dort genannten Fraktionen. Diese stammen aus der Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten. Gefahrstoffe, mit denen die hier betroffenen Arbeitnehmer aktiv umgehen müssen, finden bei der Lagerung auf den hier betrachteten Flächen nach wie vor ausschließlich als Betriebsstoffe in den im Einsatz befindlichen Arbeitsmaschinen Verwendung. Daran ändert auch die Umsetzung der geplanten Änderung nichts.

Auch Gefahrgüter sind nicht der Gegenstand dieses Änderungsgenehmigungsverfahrens. Der Antragsteller plant lediglich eine Anpassung der Mengen an gefährlichen Abfällen vorzunehmen, die als Elektro- oder Elektronikaltgeräte in das Zerlegezentrum hinein bzw. nach einer Behandlung auch wieder aus diesem heraus gehen. Eventuell darin enthaltene Gefahrstoffe sind hiervon nicht betroffen. Diese hat der Betreiber separat am Standort in einem eignen Lagerbereich zu erfassen bzw. zu lagern, dem Gefahrstofflager. Dieses wiederum ist von der Umsetzung der geplanten Änderungen unberührt, selbige Aussage gilt auch für die Mengen.

Hinsichtlich der Wassergefährdungsklassen sei auf die Ausführungen des Kapitels 8.1.12 verwiesen. Bei nicht definierbaren Stoffeigenschaften ist demnach davon auszugehen, dass eine allgemeine Wassergefährdung vorliegt. Diesem Umstand kommt der Antragsteller bei der Planung der beantragten Änderung nach. Demnach dient insbesondere der beschriebene Schutz vor Niederschlag dem Vorbeugen einer potentiellen Auslaugung der eingelagerten Abfälle in den hier betrachteten Bereichen. Den



Schutz vor Niederschlag bietet im aktiven Lagerbereich die zu errichten Überdachung, im passiven Lagerbereich auf dem Betriebsgelände das Erfassungsgebäude (Container: geschlossen, gedeckelt oder abgeplant).

Bei jenen Abfällen, die flüssige Betriebsstoffe beinhalten, bedarf es hingegen einer besonderen Betrachtung hinsichtlich der Wassergefährdung. Dies hat der Betreiber in dem Kapitel 8.1.12 dezidiert durchgeführt. Die umweltrechtlichen Anforderungen, die aus dieser Einstufung resultieren, hat der Betreiber bei der Planung umgesetzt. Daraus resultiert unter anderem die Ausführung des Bodens als Rückhaltefläche für eventuell austretende Betriebsstoffe oder die Nutzung der „Constellmaten“.

Nicht relevant. Biologische Arbeitsstoffe finden im Rahmen dieser genehmigungsrechtlichen Änderung keine Verwendung.

Es sei jedoch nachrichtlich darauf hingewiesen, dass die Biostoffverordnung am Standort bei betroffenen Bereichen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung und den daraus resultierenden Maßnahmen Berücksichtigung findet.

Ein Umgang des Betriebspersonals mit den hier betrachteten Abfällen/ Wertstoffen ist bereits seit Jahren Arbeitsalltag. Daraus resultierende unzuträgliche Einwirkungen waren daraus bis dato noch nicht erkennbar. Dies bestätigt die vorliegende Gefährdungsbeurteilung bzw. die Erkenntnisse aus den arbeitsmedizinischen Untersuchungen. Es erübrigt sich folglich eine Auseinandersetzung mit dieser Thematik.

Im Umgang mit Stoffen, die Stäube oder Gase freisetzen könnten, ist gemäß den bisherigen Ausführungen nicht der Gegenstand dieses Änderungsgenehmigungsverfahrens.

Bereits im genehmigten Bestand ist es dem Betreiber nicht gestattet Abfälle anzunehmen, die zu einem Austrag von Gerüchen führen könnten.

Stäube oder Gase hingegen können bei der Verarbeitung der hier betrachteten Gerädefraktion entstehen. Die Verarbeitung/ Behandlung ist jedoch nicht das Thema der geplanten Änderungen.

Die hier betrachteten Fraktionen/ Abfälle/ Wertstoffe, die einer aktiven oder passiven Lagerung bedürfen, beinhalten diese nicht. Es handelt sich ausschließlich um stückiges Material, so dass selbst bei der aktiven Lagerung, das heißt einem Umfüllen aus Erfassungsgebunden in Sammelgebäude, bei diesem Vorgang diese nicht entweichen können, da diese nicht in der Fraktion enthalten sind.

Ein Verwehen ist ebenfalls durch den Stoffkatalog ausgeschlossen. Flugfähige Fraktionen sind gemäß den vorherigen Ausführungen nicht der Tenor des Vorhabens.

Zum Thema Brandschutz sei auf die Ausführungen des Kapitels 8.1.21 verwiesen. Diese Fortschreibung der für die hier betrachteten Bereiche vorliegenden brandschutztechnischen Stellungnahme bzw. die beiden Brandschutzkonzepte bestätigen die Unbedenklichkeit der geplanten Änderungen im Hinblick auf den Brandschutz.

Zudem hat der Betreiber bei der Planung der Lagerausweitung die einschlägigen Regularien umfassend berücksichtigt. Mangels fehlender spezifischer Regelungen fand



bei der Ausführungsplanung die Kunststofflagerrichtlinie als Erkenntnisquelle umfassende Berücksichtigung.

Daraus resultieren die Anforderungen an die Ausbildung begrenzter Lagerabschnitte. Die Lagerabschnitte selber trennt der Betreiber, wie im Bestand bereits praktiziert, von angrenzenden Lagerbereichen durch mindestens 5 m breite Freiflächen oder durch feuerbeständige Wände aus nicht brennbaren Baustoffen ab.

Das Thema Explosionsschutz ist nicht von Bedeutung, da Stoffe in einer Teilchengröße und Menge, die zu einer solchen Reaktion führen könnten, nicht der Gegenstand der geplanten Änderung sind.

Nicht relevant, da nur ein Umgang mit definierten Abfällen/ Wertstoffen erfolgt.

Zudem verfügt das Zerlegezentrum bereits im genehmigten Bestand über eine Messanlage im Zufahrtsbereich zur Waage, die einfahrende LKW mit ihrer Ladung auf eine mögliche radioaktive Belastung hin untersucht.

Nicht relevant, siehe auch den im Bestand genehmigten Positivkatalog des Zerlegezentrums, der durch die Umsetzung der geplanten Änderungen keiner Anpassung bedarf.

Der Gegenstand dieses Änderungsgenehmigungsverfahrens ist lediglich die Erhöhung der Lagermengen an gefährlichen Abfällen auf definierten Teilen des Betriebshofes, die der Betreiber für einen gesicherten Betrieb des Zerlegezentrums benötigt. Eine Anpassung an Maschinen oder sonstigen Arbeitsmitteln, die unter den Regelungsbe- reich der Maschinenrichtlinie fallen, sind nicht der Gegenstand dieses Verfahrens.

Eine Ausnahme bilden Systemkomponenten des „Constellmaten“, die über einen automatisierten Öffnungsmechanismus für den Deckel verfügen. Hier wird ein diesbe- züglicher Not-Aus-Schalter vorhanden sein.

Die für die Nutzung der hier betrachteten Bereiche des Betriebshofes erforderlichen Arbeitsmaschinen befinden sich ohne Ausnahme bereits im betrieblichen Bestand. Sie bedürfen somit an dieser Stelle keiner neuen, dezidierten Betrachtung.

Die im Bestand befindlichen Warneinrichtungen an den Arbeitsmaschinen zum Trans- port von Materialien finden auch nach der Umsetzung der geplanten Änderung weiter- hin Verwendung.

Der Gegenstand der geplanten Änderung ist lediglich eine Anpassung der Mengensi- tuation bei der zeitweiligen Lagerung.

Die erforderlichen Prüfungen an Geräten und Maschinen legt der Betreiber jetzt und auch zukünftig in seiner Gefährdungsbeurteilung fest.

Zur Verfolgung dieser Fristen bedient sich der Betreiber eines Pflichtenkatasters.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung widmet sich der Betreiber den Aspekten Lärm und Beleuchtung. Regelmäßige Kontrollmessungen belegen die Einhaltung der rele- vanten Parameter.



Aus den Ausführungen des Antrags ist zu entnehmen, dass die im Zerlegezentrum genehmigten Tätigkeiten der abfallwirtschaftlichen Behandlung nicht der Gegenstand dieses Änderungsgenehmigungsverfahrens sind.

Der Antragsteller plant lediglich die Verweilzeit der ein- und ausgehenden Materialströme an den tatsächlichen Bedarf anzupassen. Hierdurch ändern sich weder die Art der Abfälle noch die Mengen, die der Behandlung im Zerlegezentrum dienen. Die Abfallströme bleiben somit unverändert, die Änderung betrifft ausschließlich die Verweilzeit an diesem Standort.

Eine Betrachtung des Aspektes der gefahrlosen Entsorgung erübrigt sich folglich. Diese erfolgt nach wie vor über die Wege, die der Betreiber im Bestand bereits nutzt und folglich den Behörden bekannt sind.

Nach der Umsetzung der geplanten Änderung bedarf es nicht des Einsatzes von zusätzlichem Personal. Nach wie vor kommt für das Beschicken bzw. das Entnehmen von Mengen aus dem Lager ausschließlich jenes Personal zum Einsatz, das im Bestand bereits mit dieser Aufgabe betraut ist. Es bedarf nicht des Einsatzes von zusätzlichem Personal. Es ergeben sich folglich keine Änderungen bei der Belegschaft gegenüber dem genehmigten Bestand, da sich die Durchsatzleistung der Anlage nicht verändert.

Die für den Betrieb des Zerlegezentrums relevante Anzahl an Fremdarbeitern variiert je nach Arbeitsaufkommen.

Für den Betrieb des hier betrachteten Bereiches bedarf es hingegen nicht der Bereitstellung von zusätzlichem Personal. Die anfallenden Aufgaben übernimmt die vorhandene Belegschaft.

Dass der Betreiber den Personaleinsatz nur vornimmt, nachdem eine sicherheitstechnische Einweisung am Arbeitsplatz erfolgt ist, versteht sich von selber.

Keine Änderung gegenüber dem genehmigten Bestand. Es ist nicht erforderlich zusätzliches Personal für die Umsetzung der geplanten Änderungen einzusetzen.

Personen, für die es der Schaffung besonderer baulicher Begebenheiten bedarf (z.B. Fahrstuhl, ebenerdiger Zugang, Sozialräume etc.), finden im Bereich des Zerlegezentrums keine Beschäftigung.

Sonstige Anforderungen, die sich insbesondere aus den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regelungen ergeben, fanden bereits in den vorherigen Kapiteln umfassende Berücksichtigung. Sie spiegeln sich speziell in dem Prüfpflichtenkataster des Standortes wieder.

Gemäß den relevanten Vorschriften bedarf es einer Mitarbeiterunterweisung vor der Arbeitsaufnahme, nach wesentlichen Änderungen und mindestens jährlich. Hier muss eine Unterweisung anhand der relevanten Betriebsanweisungen erfolgen. Das Thema Gefährdung am Arbeitsplatz durch die eigentliche Tätigkeit bzw. Gefahrstoffe ist hierbei ein wesentlicher Unterweisungsinhalt.



Der Betreiber organisiert seine Unterweisungen gemäß diesen Vorgaben und stellt bei ermitteltem Bedarf die Umsetzung auch nach Ausführung der beantragten Änderungen sicher.

Die zeitweilige Lagerung als Tätigkeit an sich ist bereits genehmigt. Es ist von Seiten des Betreibers lediglich geplant die Verweilzeit der Abfälle auf dem Betriebsgelände an den betrieblichen Bedarf anzupassen. Da im Gegenzug die Eingangsmengen unverändert bleiben, führt diese verlängerte Verweilzeit zwangsläufig zu einer erhöhen bzw. zu erhöhenden Lagermenge. Der Prozess an sich bleibt jedoch im Zerlegezetrum unverändert.

Da der Betreiber hier keine Stoffe einlagert, die stauben können oder Emissionen in Form von Gerüchen verursachen könnten, ist die Entstehung von zu behandelnder Abluft ausgeschlossen.

Folglich erübrigt sich auch eine Betrachtung des Aspektes der bedarfsweisen Behandlung.

#### Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Gegenstand dieses Änderungsgenehmigungsverfahrens ist die Anpassung der Lagermengen an gefährlichen Abfällen an den betrieblichen Bedarf.

Dieses Vorhaben an sich fällt nicht unter den Regelungsbereich des UVPG. Nach der Anlage 1 zum UVPG wäre die zeitweilige Lagerung dann beachtenswert, wenn die Lagerung von Abfällen über einen Zeitraum von jeweils mehr als einem Jahr erfolgen würde.

Der Betreiber/ Antragsteller steht somit für die Umsetzung der geplanten Änderungen nicht in der Pflicht eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Zusätzlich erfolgt im Betrieb ein Umgang mit Metallen. Zu den Abfällen, die im ZLZ gelagert werden bzw. werden können, gehören auch erzeugte metallische Fraktionen, die als Sekundärrohstoff dienen. Es handelt sich folglich um Schrotte im klassischen Sinn.

Hier verfügt der Betreiber bereits im genehmigten Bestand über ausgewiesene Bereiche, in denen er in Summe bis zu 3380 m<sup>3</sup> an Eisen- und Nichteisenmetallen lagern dürfte.

Bei den Metallen, die das ZLZ produziert und anschließend als Wertstoff vermarktet, hat sich eine maximale Lagermenge von 1400 t als ausreichend erwiesen. Der Betreiber nimmt daher Abstand von dem genehmigten Bestand, wonach er in den Schüttboxen sowie den Hallen 8 und 9 bzw. 10 im Bestand mehr als 3380 m<sup>3</sup> an Schrotten lagern dürfte.

Trotz dieser besagten Mengenreduzierung auf maximal 1400 t an Schrotten fällt die Tätigkeit unter die Vorgaben des UVPG. Unter der Nummer 8.7.1.2 ist für Anlagerung



zur Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerkapazität zwischen 100 t bis weniger als 1500 t Schrotten eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gefordert.

Die Unbedenklichkeit des Vorhabens im Sinne des UVPG wird darin dezidiert erörtert. Für dieses Vorhaben bedarf es einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ab einer Lagermenge von „1500 t oder mehr“. Der Gegenstand des Verfahrens ist die Reduzierung der o.g. genannten Menge.

Je nach Schütthöhe ist für die zeitweilige Lagerung dieser Mengen einer Fläche von bis zu 500 m<sup>2</sup> notwendig, während die Produktion unverändert bleibt. Die Lagerung wird sich auf die im Bestand genehmigten Flächen beschränken; es handelt sich im Wesentlichen um die Flächen in den Hallen 8 und 9.

Die temporär zu lagernden Metalle stammen aus der mechanischen Aufbereitung/ Zerlegung von Elektro- und Elektronikaltgeräten. Das Verfahren der Abfallbehandlung bleibt unverändert und ein Zusammenhang mit anderen Tätigkeiten besteht nicht.

Natürliche Ressourcen sind von der zeitweiligen Lagerung der Metalle bzw. der hier benötigten Flächen nicht betroffen. Die Flächen waren schon vorher versiegelt und wurden abfallwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich wie bisher ausschließlich um die zeitweilige Lagerung von Metallen ohne Behandlung; aus einer Lagerung können keine Abfälle entstehen.

Die Anlage fällt nicht unter den Regelungsbereich der Störfallverordnung Verordnung. Der Nachweis liegt dem Antrag im Kapitel 8.1.19 bei. Ein Sicherheitsabstand ist nicht erforderlich.

Die Umsetzung der geplanten Änderung bedarf nicht der Nutzung neuer Flächen. Zudem sind die abfallwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebsgeländes bereits im Bestand vollflächig versiegelt. Eine Beeinträchtigung von bis jetzt unberührten oder nahezu unberührten „Flächen, Boden und Landwirtschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds“ ist absolut ausgeschlossen.

Dabei gelten die Kriterien der Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG gemäß Anlage 2 Nummer 4 des UVPG:

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der in Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete:

Natura 2000 Gebiete:

Auf dem Betriebsgelände oder im Einwirkungsbereich der Anlage liegen keine FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete.

<http://natura2000-meludedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meludedok/de/karten/n2000>

Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, da durch das Vorhaben nicht in die bestehenden FFH-Gebiete eingegriffen wird und aufgrund der Entfernung zu den FFH-



Gebieten nicht davon auszugehen ist, dass es zu Umweltauswirkungen durch das Vorhaben kommen wird.

Naturschutzgebiete nach § 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die Anlage befindet sich nicht in einem Naturschutzgebiet. Laut der Karte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz sind im näheren Umkreis (<5 km) des Betriebes keine Naturschutzgebiete vorhanden/ ausgewiesen.

<http://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/karten/nsg>

Nationalparke und nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG

Laut Karte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz sind im näheren Umkreis (<5 km) des Betriebes keine Nationalparke und nationale Naturmonumente vorhanden/ ausgewiesen.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach § 25 und § 26 BNatSchG

Laut Geoportal NRW befinden sich im Umkreis von < 500 m um das Betriebsgelände keine der genannten Gebiete.

<https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de>

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Laut Geoportal NRW befinden sich im Umkreis von < 500 m um das Betriebsgelände keine der genannten Gebiete. Es sind keine Naturdenkmäler im näheren Umfeld der Anlage vorhanden.

geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen nach § 29 BNatSchG

Laut Geoportal NRW befinden sich im Umkreis von < 500 m um das Betriebsgelände keine der genannten Gebiete.

Durch die geplanten Änderungen sind keine zusätzlichen Versiegelungen oder Zerschneidung der Landschaft notwendig. Es ist keine Beeinträchtigung durch das Emissionsverhalten der Anlage zu erwarten.

gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Auszug aus § 20 c Bundesnaturschutzgesetz (Stand 21.09.1998 (BGBl. I. S. 2994)):

1. Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Naßwiesen, Quellbereiche, naturnahe und unverbaute Bach- und Flußabschnitte, Verlandungsbereiche stehender Gewässer,
2. offene Binnendünen, offene natürliche Block- und Geröllhalden, Zwergstrauch- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
3. Bruch-, Sumpf- und Auwälder,
4. Fels- und Steilküsten, Strandwälle sowie Dünen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich,

offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche im alpinen Bereich.)



Durch den §30 BNatSchG sollen gesetzlich geschützte Biotope vor der Zerstörung und/oder erheblicher Beeinträchtigung geschützt werden. Durch das Vorhaben sind keine nachteiligen Beeinträchtigungen aufgrund des Emissionsverhaltens der Anlage auf die Biotope zu erwarten.

Laut Geoportal NRW befinden sich im Umkreis von < 500 m um das Betriebsgelände keine der genannten Gebiete.

Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs.4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Abs.1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach §76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Die Anlage befindet sich nach den Vorliegenden Informationen (NRW Umweltdaten vor Ort) nicht in einem der unter Anlage 3 Punkt 2.3.8 UVPG genannten Gebiete.

Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Die Anlage liegt nicht im Gebiet eines Luftreinhalteplanes.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne der §2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Im Einwirkungsbereich der Anlage sind keine Wohnschwerpunkte oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte vorhanden. Das Betriebsgelände liegt in einem Gewerbe- und Industriegebiet. Die Charakteristik dieses Gebietes wird durch das Vorhaben nicht verändert oder beeinflusst. Eine weitere Flächenbeanspruchung wird nicht benötigt.

in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutenden Landschaften eingestuft worden sind

Zur Auswertung wurden folgende Quellen herangezogen:

- Topografische Karten von TIM online ([www.tim-online.nrw.de](http://www.tim-online.nrw.de))
- Umweltdaten vor Ort ( <https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de>)

Dabei sind im Einwirkungsbereich der Anlage keine Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, ermittelt worden.

Die Umsetzung der Maßnahmen beschränkt sich auf das Betriebsgelände. Dafür bedarf es keiner Änderungen am baulichen Bestand und keiner Eingriffe in den Boden.

Dabei gelten die Kriterien der Anlage 3 Nummer 3 UVPG, zur Art und den Merkmalen der möglichen Auswirkungen.

der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind.

Die beantragten Maßnahmen hat laut Sachverständigengutachten keine nennenswerten Auswirkungen auf die Schutzgüter. Es wird nicht mit zusätzlichen Geruchs-



und Lärmemissionen gerechnet. Die aktuelle Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes liegt den Antragsunterlagen bei.

Auswirkungen können von der zeitweiligen Lagerung von Metallen nur in Form von Geräuschen entstehen. Die betroffenen Gebiete/ Personen werden im Schallschutzgutachten gutachterlich bewertet. Es wird belegt, dass die Umsetzung der geplanten Maßnahmen keine relevanten Auswirkungen haben.

dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen

Es sind keine grenzüberschreitenden Auswirkungen zu erwarten.

der Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Durch die Anlage können nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß BImSchG verursacht werden. Es wird davon ausgegangen das keine zusätzlichen Lärm- oder Geruchsemissionen durch die Änderungen entstehen. Negative Auswirkungen auf die unter Punkt 2 genannten Schutzgebiete, die Nachbarschaft und die Allgemeinheit sind durch die Änderungen nicht zu erwarten.

der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Die ggf. vorhandenen Auswirkungen beschränken sich nahezu vollständig auf das Betriebsgelände

Aufgrund des langjährigen Anlagenbetriebes kann die Wahrscheinlichkeit von möglichen Umweltauswirkungen gut eingeschätzt werden. Im bestimmungsgemäßen Betrieb, unter Berücksichtigung aller Immissionsschutzmaßnahmen sind nur mit geringer Wahrscheinlichkeit nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,

Die Auswirkungen, die in Form von Geräuschen resultieren, hat der Antragsteller in einer gutachterlichen Stellungnahme bewerten lassen. Dieser Bewertung liegen detaillierte Nutzungsangaben zu Grunde, die die Dauer und die Art des Umgangs (z.B. Verladen) berücksichtigen. Diese Angaben sind in der gutachterlichen Stellungnahme des Kapitels 9.2 einsehbar beigefügt. Diese Auswirkungen sind lt. Gutachten als irrelevant einzustufen.

dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen bestehender oder zugelassener Vorhaben

Sämtliche gutachterlichen Prognosen sind unter der Annahme einer Volllastung des Betriebes erstellt wurde. Hierbei finden demnach alle Aspekte Berücksichtigung, die Geräusche im Betrieb erzeugen. Das Zusammenwirken ist somit vollumfänglich berücksichtigt und bescheinigt die Einhaltung bzw. Unterschreitung an den relevanten Immissionsaufpunkten. Durch das Vorhaben werden keine wahrnehmbaren Auswirkungen erwartet. Daher sind auch keine Auswirkungen im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben zu erwarten.



der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden

Die bestehenden Möglichkeiten und Maßnahmen zur Vermeidung von Auswirkungen sind ausreichend. Weitere Maßnahmen sind voraussichtlich nicht erforderlich und würden auch zu keinen signifikanten Verbesserungen führen.

## Schlussfolgerung / Zusammenfassung

Die NOEX AG betreibt an dem Standort in Grevenbroich, Benzstraße 1 seit 1995 eine Abfallbehandlungsanlage. Die dem Betrieb zugestandenen Abfallbehandlungskapazitäten sind seit Jahrzehnten unverändert.

Im Rahmen dieser betrieblichen Änderung plant der Betreiber eine Optimierung der Lagerhaltung. Dies betrifft auch die Vorhaltung von Metallen, die aus der abfallwirtschaftlichen Behandlung resultieren und somit am eigenen Standort produziert bzw. separiert wurden. Hier ist eine deutliche Reduzierung der Lagerhaltung geplant, um die knappen Lagerflächen für Wertstoffe nutzen zu können, die relevanteren Absatzschwankungen unterliegen.

Der Stoffstrom in den Betrieb bzw. aus diesem heraus bleibt zum genehmigten Bestand unverändert.

Die Reduzierung der Lagermengen bei den Metallen kann somit keine relevanten Änderungen im Hinblick auf die Umwelt haben, da sich die Stoffströme innerhalb des Betriebes dadurch nicht verändern. Die Mengen verbleiben nur länger in der Obhut des Betriebes. Bei den Metallen plant der Betreiber diese Mengen zu reduzieren.

Der Betrieb hat in der Vergangenheit und auch zukünftig durch die Lagerung von Schrotten keine Auswirkungen auf die Umwelt.

Die standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG nach den Kriterien der Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG und Anlage 2 Nummer 4 des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind. Entsprechend habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Betroffen von der Umsetzung der geplanten Änderungen sind ausschließlich all jene Bereiche des Zerlegezentrums, die bereits im Bestand vollflächig versiegelt sind.

Das nächste Naturschutzgebiet befindet sich erst in mehr als 8 km Entfernung zum hier betrachteten Standort.

Es ist somit absolut ausgeschlossen, dass die Umsetzung der geplanten Änderungen Auswirkungen in dem Bereich des Naturschutzes oder der Landschaftspflege haben könnten.

## Rechtliche Würdigung



Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG, insbesondere der Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG, werden – soweit erforderlich – dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen und Hinweise auf gesetzliche Pflichten beigelegt.

Hierdurch wird der in § 1 genannte Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfüllt, nämlich Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Im hier vorliegenden Fall einer genehmigungsbedürftigen Anlage dient das Gesetz auch

- der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden, unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie
- dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.

Nach abschließender Gesamtprüfung des Vorhabens unter Berücksichtigung und Bewertung aller entscheidungserheblichen Kriterien sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 6 BImSchG als erfüllt anzusehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden auf Grundlage der Prüfkriterien des BImSchG unter Beachtung der allgemeinen Genehmigungsverfahrensprinzipien des § 10 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) unter Einbeziehung der Fachdezernate für Wasserwirtschaft (Dezernat 54) und Arbeitsschutz (Dezernat 55) meines Hauses sowie den folgenden Fachbehörden bewertet und geprüft:

- der Landrat des Rhein-Kreises Neuss
- der Bürgermeister der Gemeinde Jüchen,
- der Bürgermeister der Stadt Grevenbroich,

Die beteiligten Fachdezernate und Fachbehörden nahmen zu dem Vorhaben Stellung, erhoben gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Einwände, schlugen aber Nebenbestimmungen zur Genehmigung vor, welche, soweit notwendig und zutreffend, Eingang in diesen Genehmigungsbescheid gefunden haben.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung).

Gemäß der für die Anlage anzuwendenden Ziffern der 4. BImSchV war das Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.



Die Bekanntmachung des beantragten Vorhabens gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG erfolgte am 03.12.2020 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf.

Vom 11.12.2020 bis zum 18.01.2021 lagen die Antragsunterlagen bei der Bezirksregierung Düsseldorf sowie bei der Stadt Grevenbroich zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus waren die Antragsunterlagen aufgrund der Covid-19-Pandemie im gleichen Zeitraum auch auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf abrufbar.

Während der Einwendungsfrist vom 11.12.2020 bis zum 18.02.2021 wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben vorgebracht. Der für den 16.03.2021 vorgesehene Erörterungstermin konnte somit entfallen.

## **UVPG/Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Anlage unterfällt der Nummer 8.7.1.2 der Anlage 1 des UVPG. Damit ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Eine überschlägige Prüfung gemäß § 3c UVPG unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 und der Einbeziehung der beteiligten Fachbehörden hat ergeben, dass von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Die vom Träger vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wurden dabei berücksichtigt.

Gemäß § 3a UVPG wurde diese Feststellung am 08.10.2020 im Amtsblatt und auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht.

Die Antragstellerin hat somit einen Rechtsanspruch auf die beantragte Genehmigung, welche hiermit erteilt wird.

## **2. Sicherheitsleistung**

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war nicht zu überprüfen, ob gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG die Anordnung einer Sicherheitsleistung notwendig ist.

Nach einer eventuellen Betriebseinstellung ist sichergestellt, dass im Sinne des § 5 Abs. 3 BImSchG von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Es wird gewährleistet, dass die Anlagenteile, falls erforderlich, gereinigt und verschrottet sowie anfallende Reststoffe ordnungsgemäß entsorgt werden. Zu diesem Zweck wurde bereits eine Sicherheitsleistung hinterlegt. Diese beträgt 30.000 Euro und bezieht sich auf die BE 600 (E-Schrott Aufbereitung).



Da es aber das Anliegen des Betreibers ist, den Lagerbestand für gefährliche Abfälle deutlich zu erhöhen, hat der Antragsteller nachfolgend die in dem Kapitel 8 genannten Abfälle unter Berücksichtigung der beantragten maximalen Lagermengen hinsichtlich der Marktsituation (Erlös oder Zuzahlung) vollständig und dezidiert betrachtet:

AVV Nummer	Abfallbezeichnung	Marktwert in €/t	In Summe eingelagerte Menge in kg	Marktwert in Summe (berechnet mit Hilfe des Mittelwertes bei von-bis Angaben)
060604*	Quecksilber1 (1=genehmigte Menge Gefahrstofflager)	- 10.000 €	200	- 2.000 €
090111*	Einwegkameras (keine separate Menge; in den Angaben der SG5 160213* enthalten)	(70 €)	(60.000)	(4200 €)
130205*	Kompressorenöl	28,50 €	6.000	171 €
130307*	Radiatorenöl	28,50 €	11.000	313 €
130507*	Kondensatwasser	- 92 €	30.000	- 2.760 €
130205*	Maschinen- und Getriebeöl1	28,50 €	400	11,40 €
140601*	R11 und Cyclopentan Gemisch aus der Stufe 2 (Kältemittel)	- 1.650 €	5.000	- 8.250 €
140601*	R12 und R134a aus der Stufe 1 (Kältemittel)	- 1.900 €	2.400	- 4.560 €
150202*	Aufsaug- und Filtermaterialien1	- 450 €	800	- 360 €
150202*	Aufsaug- und Filtermaterialien (mit FCKW beladene Aktivkohle aus der Abluftbehandlung der KÜLianlage)	- 3.500 €	800	- 2.800 €
160209*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten1	- 580 €	1.200	- 696 €
160211*	Ammoniak Geräte (Kühlschränke)	- 240 €	10.000	- 2.400 €
160211*	gebrauchte Geräte, die FCKW enthalten: Klimageräte, Kühlthecken, Kompressoren (Output)	- 145 €	90.000	- 13.050 €
160211*	gebrauchte Geräte, die FCKW enthalten (Input)	- 260 €	360.000	- 93.600 €



AVV Nummer	Abfallbezeichnung	Marktwert in €/t	In Summe eingelagerte Menge in kg	Marktwert in Summe (berechnet mit Hilfe des Mittelwertes bei von-bis Angaben)
160212*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten: Nachstromspeicherheizgeräte	- 275 €	3.000	- 825 €
160213*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte (Input Sammelgruppe 5; Haushaltskleingeräte, Informations- und Kommunikationsgeräte etc.)	70 €	60.000	4200 €
160213*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte (Output Sammelgruppe 5)	70 €	50.000	3.500 €
160213*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte (Flachbildschirme)	- 95 €	50.000	- 4.750 €
160213*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte (Input: spezifiziert als Bildschirmgeräte)	- 120 €	20.000	- 2.400 €
160213*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräten (Input Sammelgruppe 1)	0 €	143.000	0 €
160215*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile (Bildschirmglas)	- 93 €	55.000	- 5.115 €
160215*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile1	- 1.500 €	1.200	- 1.800 €
160504*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) Spraydosen	- 2.000 €	30	- 60 €
160504*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) diverse Gasflaschen	- 2.000 €	250	- 500 €



AVV Nummer	Abfallbezeichnung	Marktwert in €/t	In Summe eingelagerte Menge in kg	Marktwert in Summe (berechnet mit Hilfe des Mittelwertes bei von-bis Angaben)
160504*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) aus dem Kühlgeräterecycling	- 2.900 €	500	- 1.450 €
160601*	Bleibatterien1	0	1.200	0
170603*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (Dämmplatten)	- 340 €	1.000	- 340 €
191211*	sonstige Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten (PUR-Mehl aus dem Kühlgeräterecycling)	- 51 €	75.000	- 3.825 €
200113*	Lösemittel1	- 700 €	1.200	- 840 €
200114*	Säuren1	- 800 €	800	- 640 €
200115*	Laugen1	- 800 €	1.200	- 960 €
200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle1	- 580 €	1.200	- 696 €
200123*	gebrauchte Geräte, die FCKW enthalten (Kühlmöbel und Klimageräte)	- 145 €?	10.000	1.450 €
200127*	Farben etc. mit gefährlichen Eigenschaften1	- 640 €	1.200	-768 €
200133*	Batterien1	0	1.200	0
200135*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten (Ölradiatoren im Input)	- 20 €	5.000	- 100 €

In der vorab genannten Darstellung sind die Maximalmengen, die der Betreiber beabsichtigt zukünftig zu lagern, über den gesamten Standort hinweg betrachtet.

Es ist folglich eine Aktualisierung der Angaben, die in der Vergangenheit in Richtung der Genehmigungsbehörde für die gefährlichen Abfälle getätigt wurden.

Bei einer maximalen Belegung des Lagers für gefährliche Abfälle mit den jeweils genehmigten Mengen ergibt sich somit folgendes Bild:



Summe der zuzahlungspflichtigen Abfälle: 156.995 €

Summe der Abfälle, die einen Erlös darstellen: 8.196 €

Geht man konservativ davon aus, dass im Falle einer Betriebseinstellung nur jene Abfälle am Standort verbleiben, die bei einer Entsorgung einer Zuzahlung bedürfen, würden hierfür die folgend genannten finanziellen Mittel seitens der öffentlichen Hand erforderlich sein:

156.995 €

- 30.000 € (bereits geleistete Sicherheitsleistung)

126.995 €

Der Betreiber steht somit in der Pflicht die geleistete Sicherheitsleistung um den vorab genannten Betrag zu erhöhen.

### 3. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - GebG NRW.

### 4. Gebührenentscheidung

Für die Erteilung dieser Genehmigung wird aufgrund der §§ 1, 2, 6, 9 und 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW), in der zur Zeit gültigen Fassung, sowie nach § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerw-GebO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung, i. V. m. Tarifstelle 15a.1.1 lit.b. i. V. m. Tarifstelle 15a.1.1 lit. d) sowie 15.h.5 eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

**7.770,- Euro**

erhoben.

Diese berechnet sich wie folgt:

Nach Tarifstelle 15a 1.1 b) ergibt sich unter Berücksichtigung der von Ihnen angegebenen voraussichtlichen Errichtungskosten (E) in Höhe von 2.000.000,- € eine Forderung in Höhe von 7.250,- €:

$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (2.000.000,- \text{ €} - 500.000,- \text{ €}) = 7.250,- \text{ €}$



Daneben kann Hinblick auf die Gebührenbemessung für die Entscheidung über Änderungsvorhaben, die betriebliche Regelungen einer Anlage betreffen, innerhalb der einschlägigen Tarifstelle 15a.1.1 d) der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW eine Gebühr von 200,- bis 6.500,- € erhoben werden.

Bei der Berechnung des festzusetzenden Betrages sind die jeweiligen konkreten Umstände des Einzelfalles hinsichtlich des erforderlichen Verwaltungsaufwandes und der wirtschaftlichen Bedeutung für den Anlagenbetreiber zu berücksichtigen. Der Verwaltungsaufwand (Ermittlungs- und Bearbeitungsaufwand, Komplexität des Sachverhaltes, Besprechungen) für die vorliegende Änderungsgenehmigung war durchschnittlich. Der wirtschaftliche Nutzen der Antragstellerin an dieser Änderungsgenehmigung und deren Realisierung wird ebenfalls als durchschnittlich angesehen.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 d) ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 3.350,- €.

Gemäß Nr. 8 zu Tarifstelle 15a 1.1 vermindert sich die Gebühr in dem Umfang, in dem sich durch die Einbeziehung eines öffentlich bestellten Sachverständigen der Verwaltungsaufwand mindert, höchstens jedoch um 30 v. H.

Im vorliegenden Fall sind die Unterlagen durch den öffentlich bestellten Sachverständigen Herrn M.A. Uwe Grünhagen erstellt worden. Da der Verwaltungsaufwand hierdurch wesentlich verringert werden konnte, wird die Minderung der Gebühr auf 30 v. H. festgesetzt.

Somit ergibt sich nach Tarifstelle 15a1.1. eine Gebühr von  $(7.250,- € + 3.350,- € - 30 \text{ v.H.}) = 7.420,- \text{ Euro}$ .

Darüber hinaus ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG eine Gebühr nach Zeitaufwand zu erheben.

Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die im Runderlass des Ministeriums des Innern - 14-36.08.06 - vom 17. April 2018 veröffentlichten Stundensätze für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet. Fahr- und Wartezeiten sind im vorliegenden Fall nicht entstanden.

Für die vorgenannte Prüfung wurden insgesamt 5 Stunden benötigt. Bei einem Stundensatz von 70,- € ergibt sich eine Gebühr in Höhe von 350,- €.

Die zu zahlende Gebühr beträgt somit insgesamt **7.770,00 Euro**.



**Teil VI:**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Abweichend hiervon können Sie gegen die Gebührenfestsetzung, wenn nur diese angefochten werden soll, innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erheben. Die Klage ist schriftlich bzw. wie oben dargestellt - elektronisch einzureichen oder zu Protokoll des Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Im Auftrag

(Bernhard Hessenius)



## **Anhang 1 - Maßgebende Antragsunterlagen**

1. Anschreiben
2. Inhaltsangabe
3. Antragsformulare
4. Kurzbeschreibung
5. Deutsche Grundkarte
6. Übersichtsplan
7. Bauvorlagen entsprechend BauPrüfVO
  - 7.1 Bauantrag
  - 7.2 Lageplan
  - 7.3 Liegenschaftskarte/ Flurkarte
  - 7.4 Bauzeichnungen (Maßstab 1:100)
  - 7.5 Baubeschreibung/ Betriebsbeschreibung
  - 7.6 Brandschutzkonzept
  - 7.7 Statische Berechnung
  - 7.8 Stellplatznachweis
  - 7.9 Berechnungen und Angaben zur Kostenermittlung
  - 7.10 Nachweis des Schallschutzes
  - 7.11 Nachweis der Standsicherheit
8. Anlagen und Betriebsbeschreibung
  - 8.1. Allgemeine Angaben
    - 8.1.1. Bestehende Genehmigungen
    - 8.1.2. Beschreibung der beabsichtigten Änderungen
    - 8.1.3. Aussagen zur Betriebsorganisation
    - 8.1.4. Grundzüge des Verfahrens und Durchführung des Verfahrens
      - 8.1.4.1. Containerbereitstellungsfläche
      - 8.1.4.2. Überdachte Lagerfläche In- und Output
      - 8.1.4.3. Überdachte Lagerfläche aktive Befüllung
    - 8.1.5. Sicherung des Geländes
    - 8.1.6. Sicherstellungsbereich



- 
- 8.1.7. Kapazität und Leistung der Anlage bzw. der Teilanlagen
  - 8.1.8. Vorgesehene Betriebszeiten (einschichtig oder mehrschichtig)
  - 8.1.9. Fahrzeugverkehr (innerbetrieblich sowie Anlieferung von Rohgut und Abtransport der Erzeugnisse durch Lkw- und Pkw- An- und Abfahrten)
  - 8.1.10. Art der in der Anlage bzw. den Anlagenteilen verwendeten Apparate
  - 8.1.11. Art und Menge der Einsatzstoffe oder –stoffgruppen, der Zwischen-, Neben- und Endprodukte
  - 8.1.12. Wassergefährdende Stoffe im Sinne von § 62 Abs. 3 WHG
  - 8.1.13. Anfallende Abfälle, deren Verwertung oder ggf. Beseitigung Abnahmevertrag und Entsorgungsnachweis oder Annahmeerklärung
  - 8.1.14. Abwasser einschließlich Abwasserinhaltsstoffe
    - 8.1.14.1. Angaben zum Regenwasserkanal
    - 8.1.14.2. Angaben zum Schmutzwasserkanal
  - 8.1.15. Entstehende Abwärme und deren Nutzung
  - 8.1.16. Sparsame und effiziente Energieverwendung
  - 8.1.17. Vorstellung von technische Alternativen nach dem Stand der Technik
  - 8.1.18. Zu erwartende Immissionen und Emissionen (Lärm, Erschütterungen, Luftverunreinigungen einschl. Gerüchen) sowie Einrichtungen und Maßnahmen zur Verminderung (apparative, bautechnische und organisatorische Maßnahmen) einschließlich Ableitbedingungen und Messung
    - 8.1.18.1. Anlieferverkehr
    - 8.1.18.2. Betrieb der Anlage
    - 8.1.18.3. Erschütterungen
    - 8.1.18.4. Gerüche/ Gase
    - 8.1.18.5. Maßnahmen gegen Staubemissionen
    - 8.1.18.6. Betriebsstörungen einschließlich der dabei möglicherweise auftretenden Nebenreaktionen und –produkte
  - 8.1.19. Sicherheitsbericht nach Störfall-Verordnung
  - 8.1.20. Sicherheitsdatenblätter
  - 8.1.21. Brandschutz



- 8.1.21.1. Löschwasserrückhaltung
  - 8.1.21.1.1. Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie – LÖRÜRL
- 8.1.22. Angaben zum Bedarf an Grund und Boden
- 8.1.23. Angaben zum Zustand des Anlagengrundstückes
- 8.1.24. Überwachungs- und Prüfpflichten des Betreibers (§ 46 der AwSV)
- 8.2. Immissionsprognosen
- 8.3. Angaben zum Arbeitsschutz
  - 8.3.1. Beschreibung des Verfahrens und der Anlage
  - 8.3.2. Beschreibung der Tätigkeit von Arbeitnehmern
  - 8.3.3. Beschreibung der ständigen und gelegentlichen Arbeitsplätze
  - 8.3.4. Angaben über Zahl der Beschäftigten und Arbeitszeiten
  - 8.3.5. Angaben zur Personalqualifikation
  - 8.3.6. Angaben zum Arbeitsschutz (allgemein)
  - 8.3.7. Beleuchtung
  - 8.3.8. Angaben zur Arbeitsstätte
  - 8.3.9. Gefährdungsbeurteilung
  - 8.3.10. Umgang mit Gefahrstoffen
  - 8.3.11. Aussagen zum Lärm im Hinblick auf die Arbeitnehmer und  
Zur Lärmminderung
  - 8.3.12. Angaben zu den Sozialräumen
  - 8.3.13. Reinigung
  - 8.3.14. Angaben zur Lüftungstechnik
  - 8.3.15. Angaben nach der Betriebssicherheitsverordnung
  - 8.3.16. Persönliche Schutzausrüstung
  - 8.3.17. Innerbetrieblicher Transport
  - 8.3.18. Arbeitsmedizinische Vorsorge
  - 8.3.19. Verbandbuch
  - 8.3.20. CE-Kennzeichnung
  - 8.3.21. Erlaubnisverfahren nach dem § 18 der Betriebssicherheitsverordnung
  - 8.3.22. Auflistung und Mengenangaben der Stoffe mit Eingruppierung nach



- GefStoffV, Wassergefährdungsklasse und Gefahrgutklasse
- 8.3.23. Angaben über den Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen
  - 8.3.24. Angaben über sonstige unzuträgliche Einwirkungen
  - 8.3.25. Angaben über Stäube, Dämpfe, Gase, Gerüche und ähnliches am Arbeitsplatz sowie Maßnahmen zu deren Vermeidung
  - 8.3.26. Angaben zum Brand- und Explosionsschutz
  - 8.3.27. Angaben zum Strahlenschutz
  - 8.3.28. Angaben über explosionsgefährliche Stoffe
  - 8.3.29. Angaben über sicherheitstechnische Einrichtungen
  - 8.3.30. Angaben über Überwachungs- und Warneinrichtungen
  - 8.3.31. Beifügen einer Herstellerbescheinigung zum Thema Druckbehälter
  - 8.3.32. Angaben über vorhersehbare Prüfungen
  - 8.3.33. Angaben über Messungen nach der Inbetriebnahme und in regelmäßigen Abständen (z.B. Lärm, AGW-Werte oder ähnliches)
  - 8.3.34. Angaben über für den Arbeitsschutz relevante Abfälle, sowie Maßnahmen zur gefahrlosen Entsorgung
  - 8.3.35. Anzahl der beim Arbeitsverfahren beschäftigten Arbeitnehmer
  - 8.3.36. Anzahl der Fremdarbeiter
  - 8.3.37. Angaben über bauliche Maßnahmen für besondere Personengruppen
  - 8.3.38. Sonstige Angaben (Anforderungen aus den UVV, DIN, VDI Regelwerk etc.)
  - 8.3.39. Unterweisung
  - 8.4. Indirekteinleitergenehmigung
  9. Schematische Darstellung
    - 9.1. Darstellung des Verfahrens
    - 9.2. Darstellung der Entstehung, Führung und Behandlung von Abluft
  10. Maschinenaufstellungsplan
  11. Umweltverträglichkeitsprüfung
  12. Angaben zum Naturschutz und zur Landschaftspflege
  13. sonstige Unterlagen
  14. Betriebseinstellung



## Anhang 2 – Bestehende Genehmigungen

Datum	Art des Verfahrens	Rechtliche Grundlage	Aktenzeichen der Genehmigungsbehörde	Gegenstand der Genehmigung
06.06.1995	G	§ 16 BImSchG	52.03.09.13-2/94 Bezirksregierung Düsseldorf	Änderung und Erweiterung einer Abfallentsorgungsanlage
21.11.1995	G	§ 15 BImSchG (alt) und § 60 BauONRW (alt)	325/95 Stadt Grevenbroich	Änderung für das Zerlegezentrum (Halle 5 und 6)
08.05.2003	Stilllegung	§ 15.3 BImSchG	340 n-58/03 StUA Krefeld	Einstellung des Betriebes der BE 200 – Kühlgeräte-recyclinganlage in Halle 2
10.11.2003	G	§ 16 BImSchG	340 n-GV 22/03-HS StUA Krefeld	Änderung der BE 200: Einbau 2. Wärmetauscher, Überdachung Rekusolv, Erweiterung der Betriebszeiten
08.02.2006	G	§ 16 BImSchG	340n GV 049/06-HS StUA Krefeld	BE 200 Einbau einer Pelletierung für PUR-Mehl (siehe Fristungsbescheid vom 10.11.2010)
10.05.2006	A15	§ 15 BImSchG	340 n-G 52/06 StUA Krefeld	Erweiterung der Stufe 1 um einen weiteren 500 l Tank für Kältemittel/ Ölgemische
27.05.2008	A15	§ 15 BImSchG	A15-100.0148/08-HS Bezirksregierung Düsseldorf – Dez 52	Austausch einer Siebanlage in der Kühlgeräterecyclinganlage (BE 200)
30.07.2008	G	§ 16 BImSchG	52.03.100-52.0881/08/0811BAA2 2-HS Bezirksregierung Düsseldorf – Dez 52	Halle 5: Einbau von Transport-/Rollenbändern und Nutzung als Eingangs- und Ausgangslager für die BE 200 sowie als Ausgangslager der BE 600
05.08.2008	A15	§ 15 BImSchG	52.04.05.13-Atz/08-Hs Bezirksregierung Düsseldorf – Dez 52	Austausch eines Schneckenförderers und Änderung der Art der Beheizung
02.03.2010		§ 26 DruckbehV	55.1-8227-109/10-PI Bezirksregierung Düsseldorf – Dez 55	Erlaubnisbescheid gem. § 13 BetrSichV zur Änderung und zum Betrieb einer Kältemittelabsaug- und Umfüllanlage (siehe auch Erlaubnisbescheid vom 09.01.2002)
04.11.2010	A15	§ 15 BImSchG	52.03.0569551-0000-182 A 15.1-100.0318/10-HS Bezirksregierung Düsseldorf – Dez 52	Ersatz der Pelletpresse durch eine optimierte Matrixentgasungsschnecke (Revision der Pelletpresse bedarf der bef. Außerbetriebnahme)
10.11.2010	Fristung	§ 18.3 BImSchG	52.03.0569551-0000-182 Bezirksregierung Düsseldorf – Dez 52	Pelletpresse für PUR-Schaum
10.11.2010	A15	§ 15 BImSchG	52.03-0569551-0000-182 A 15.1-100.0328/10-HS	Änderung der BE 200: Optimierung der Entstaubungsanlage durch die Änderung der Stauberfassung



Datum	Art des Verfahrens	Rechtliche Grundlage	Aktenzeichen der Genehmigungsbehörde	Gegenstand der Genehmigung
13.01.2011	A15	§ 15 BImSchG	52.03-0569551-0000-182 A 15.1-100.0377/10-HS Bezirksregierung Düsseldorf - Dez 52	Änderung der BE 200: Nutzung eines Aktivkohlefilters für die bedarfsweise Reinigung der Abluft (Stufe 2)
21.12.2012	A15	§ 15 BImSchG	52.03-0569551-0000-182 A 15.1-100.0377/10-HS Bezirksregierung Düsseldorf - Dez 52	Einbau eines zusätzlichen Vibrosiebes und Ersatz eines Förderbandes durch eine Förderschnecke in der Halle 6
25.09.2012	G	§ 16 BImSchG	52.03-0569551-0000-182; Vz.: 505/2012 Bezirksregierung Düsseldorf - Dez 52	Wesentliche Änderung der BE 200
28.01.2014	G	§ 16 BImSchG	Noch nicht beschieden	Errichtung und Betrieb eines Lagers für Kondensatwasser
30.07.2015	A15	§ 15 BImSchG	52.03-0569551-0000-182 Bezirksregierung Düsseldorf - Dez 52	Restentleerung Kompressoren
10.12.2015	A15	§ 15 BImSchG	52.03-0569551-0000-182 Bezirksregierung Düsseldorf - Dez 52	Optimierung der Beheizung der Trockenschnecken/ Matrixentgasung
15.12.2016	A15	§ 15 BImSchG	52.03-0569551-0000-182 Bezirksregierung Düsseldorf - Dez 52	Verfahrenstechnische Optimierung der Vorkondensation
<b>BE 200 und BE 600</b>				
11.02.2014	A15	§ 15 BImSchG	52.03-0569551-0000-182 Bezirksregierung Düsseldorf - Dez 52	Ausweitung des Positivkataloges für die Nutzung der Halle 5
06.12.2016	A15	§ 15 BImSchG	52.03-0569551-0000-182 Bezirksregierung Düsseldorf - Dez 52	Errichtung einer Löschwassieranlage
02.12.2013	G	§ 16 BImSchG	52.03-0569551-0000-182; Vz.: 1909/2012 Bezirksregierung Düsseldorf - Dez 52	Errichtung und Nutzung eines Gefahrstofflagers und Abriss der Halle 7



16.06.2014	F	Feststellungsbescheid	52.03-0569551-0000-182	Feststellungsbescheid Lagerung
28.07.2015	G	§ 16 BImSchG	100-52.0064/14/8.11.2.1; Vz.: 2219/2014	Nutzung der Hallen 8, 9 und 10
08.12.2016	A15	§ 15 BImSchG	52.03-0569551-0000-182	Errichtung einer Löschwasserranlage
BE 250				
06.06.1995	G	§ 16 BImSchG	52.03.09.13-2/94 Bezirksregierung Düsseldorf	Änderung und Erweiterung einer Abfallentsorgungsanlage
BE 450				
06.06.1995	G	§ 16 BImSchG	52.03.09.13-2/94 Bezirksregierung Düsseldorf	Änderung und Erweiterung einer Abfallentsorgungsanlage
BE 600				
ZLZ 06.06.1995	G	§ 16 BImSchG	52.03.09.13-2/94	Änderung und Erweiterung einer Abfallentsorgungsanlage
Halle 4 25.11.1996	G	§ 16 BImSchG	52.03.09.13-2/94	Wesentliche Änderung des ZLZ - Errichtung und Betrieb einer Aluminiumaufbereitungsanlage
Halle 4 24.04.1997	G	§ 16 BImSchG	52.03.09.13-2/94	Errichtung Alu
Halle 2/4 31.08.1999	G	§ 16 BImSchG	52.03.09.13-2/94	Änderung des Zerlegezentrum
Halle 2 09.03.2001	A15	§ 15 BImSchG	331n-G-86/00	Leuchtstoffröhrenlagerung
Halle 2/4 08.01.2002	F	Feststellungsbescheid	52.03.09.13-Tz	Umschlüsselung des Abfallkataloges
Halle 4 09.12.2002	G	§ 16 BImSchG	340 n-GV 53/02-Hs	Änderung der Aluminiumaufbereitung
Halle 2 10.10.2003	G	§ 16 BImSchG	340 n-GV 31/03 Hs	Erneuerung der Ammoniakabsauganlage
Halle 2/4 23.10.2003	G	§ 16 BImSchG	340 n-GV 30/03-Hs	Änderung der BE 600 E-Schrott, Bau und Betrieb Strahlenmessenrichtung, Sicherstellungsbereich für 1 Container oder Auflieger
Halle 7 23.02.2005	G	§ 16 BImSchG	340n GV 61/04-Hs	Lagerhalle für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle
Halle 4 23.03.2006		§ 15 Abs. 3 Betriebseinstellung	340 n-23/06	Einstellung des Betriebes der Aluminiumaufbereitungsanlage
Halle 2 12.03.2007	G	§ 16 BImSchG	GV 75/06 Hsl BezReg Düsseldorf	Erweiterung der BE 600 durch die Errichtung und den Betrieb einer automatischen Bildröhrentrennanlage in der Halle 2
Halle 2/4 30.07.2007	G	§ 16 BImSchG	23.0023/05/0811.BAA 2-Hs	Änderung der Batteriesortierung (Halle 3) und BE 600 E-Schrott-Zerlegung (Halle 2) inkl. Lagerbereiche
Halle 4 16.05.2008	G	§ 16 BImSchG	23.0023/05/0811.BAA 2-Hs	Änderung der Tätigkeiten in Halle 4 (Behandlung von Elektro- und Elektronikgeräten) – Verlagerung Halle 5 in Halle 4, inkl. Lagerbereiche
Halle 5 30.07.2008	G	§ 16 BImSchG	52.03.100-52.0881/08/0811BAA2 2-Hs	Umbau der Halle 5 - u. A. Nutzung als Ausgangslager für die BE 600
Halle 4 09.12.2008	A 15	§ 15 BImSchG	15-100.0364/08-Hs BezReg Düsseldorf	Verlagerung der Anlage zur Demontage von Ölradiatoren (BE 250) von Halle 2 in die Halle 4



Halle 8 14.07.2009	A15	§ 15 BImSchG	52.03-0569551-0000-182 BezReg Düsseldorf	Änderungsnutzung der Tiefbunker in Halle 8 – Lagerung von Elektro- und Elektronikaltgeräten
Halle 2 04.01.2010	G	§ 16 BImSchG	52.1.03.05.14EGN BezReg Düsseldorf	Mengenerhöhung für die Zerlegung von Fernsehern und Monitoren in Halle 2 und Erweiterung der Mitarbeiterzahl, Lagerbereiche für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle
Halle 2/4 22.01.2010	G	§ 16 BImSchG	100-52.0166/09/0811BB2 BezReg Düsseldorf	Optimierung Schadstoffentfrachtung für die BE 600: Behandlung in Halle 2 von SG1 und in Halle 4 von SG 3 und 5 inkl. Kippbühne
Halle 2 16.11.2012	G	§ 16 BImSchG	52.03-0569551-0000-182; Vz.: 667/2011 BezReg Düsseldorf	Zerlegung von Flachbildschirmen
Halle 3 04.07.2018	A15	§ 15 BImSchG	52.03-0569551-0000-182 A 15.1-100.0174718-Hs	Wiederinbetriebnahme Halle 3
Halle 2 06.11.2018	A15	§ 15 BImSchG	52.03-0569551-0000-182 BezReg Düsseldorf	Wiederinbetriebnahme der Bildröhrentrennanlage
Halle 1 07.06.2021	G	§ 16 BImSchG	52.03-0569551-0000-182 BezReg Düsseldorf	Lager für Kondensatwasser